



Hochschule für öffentliche
Verwaltung und Finanzen
Ludwigsburg
University of Applied Sciences

**HOCHSCHULE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG UND FINANZEN
LUDWIGSBURG**

**Bürgermeister*innen im Kreistag – ein Interessenkonflikt?
Am Beispiel des Landkreises Esslingen**

Bachelorarbeit

zur Erlangung des Grades eines
Bachelor of Arts (B.A.)
im Studiengang gehobener Verwaltungsdienst – Public Management

vorgelegt von

Janina Buß

Studienjahr 2021/2022

Erstgutachter: Oberbürgermeister a.D. Andreas Raab

Zweitgutachterin: Julia Förster

Vorwort und Dank

Die vorliegende Bachelorarbeit „Bürgermeister*innen im Kreistag – ein Interessenkonflikt? Am Beispiel des Landkreises Esslingen“ wurde im Rahmen des Studiengangs Public Management an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg verfasst. Im Fokus dieser Arbeit stehen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Kreistag, welche Interessenkonflikte dadurch entstehen können und ob diese einen Grund zum Ausschluss von Bürgermeisterinnen und Bürgermeister aus dem Kreistag darstellen.

Besonderer Dank gebührt meinem Gutachter Andreas Raab und meiner Gutachterin Julia Förster für ihre gute Betreuung und das Ermöglichen dieser Bachelorarbeit.

Ebenso möchte ich mich bei meinen Interviewpartnerinnen und Interviewpartnern bedanken, die sich trotz ihres meist engen und umfassenden Terminplans Zeit für ein persönliches Gespräch genommen haben.

Genderhinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Bachelorarbeit die männliche Sprachform bei Personenbezeichnungen sowie personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter und implizieren keinerlei Benachteiligung des weiblichen oder diversen Geschlechts. Die verkürzte Sprachform soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

Inhaltsverzeichnis

Anlagenverzeichnis.....	VIII
1. Einleitung.....	1
2. Begriffliche Grundlagen	3
2.1 Bürgermeister in Baden-Württemberg	3
2.2 Landkreis in Baden-Württemberg.....	5
2.3 Landratsamt in Baden-Württemberg.....	6
2.4 Kreistag in Baden-Württemberg	8
2.5 Landrat in Baden-Württemberg	11
2.6 Kommunale Landesverbände in Baden-Württemberg.....	15
2.6.1 Gemeindetag Baden-Württemberg.....	15
2.6.2 Städtetag Baden-Württemberg	15
2.6.3 Landkreistag Baden-Württemberg	16
3. Spannungsfeld zwischen Gemeinden und Landkreis	16
3.1 Finanzierung des Landkreises	16
3.2 Aufsicht über die Gemeinden.....	18
3.3 Konfliktpotential bei Entscheidungen der Gemeinde	20
3.4 Konfliktpotential bei Entscheidungen des Kreistags	22
4. Politische Diskussion.....	23
4.1 Stellungnahmen der Landtagsfraktionen.....	23
4.2 Stellungnahmen der kommunalen Landesverbände.....	27
5. Empirische Untersuchung: Experteninterviews	28
5.1 Datenerhebung	29
5.1.1 Experteninterview.....	30
5.1.2 Auswahl der Interviewpartner	31
5.1.3 Aufbau und Inhalt.....	32

5.2	Datenauswertung.....	33
5.2.1	Hypothesen.....	33
5.2.2	Auswertung.....	33
6.	Diskussion	44
7.	Bewertung der Hypothesen	58
8.	Fazit	59

Abkürzungsverzeichnis

Abs. = Absatz

Art. = Artikel

FAG = Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich Baden-Württemberg

GemO = Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

GG = Grundgesetz

KAG = Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg

LBO = Landesbauordnung für Baden-Württemberg

LKrO = Landkreisordnung für Baden-Württemberg

LV = Landesverfassung Baden-Württemberg

S. = Satz

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Fraktionen im Kreistag des Landkreises Esslingen.....	10
Abbildung 2: Akteure, Organe und Prozess bei der Wahl des Landrats	12
Abbildung 3: Doppelhut des Landrats: Aufgabensystematik.....	14

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Leitfaden Experteninterview mit Bürgermeistern, die im Kreistag sind

Anlage 2: Leitfaden Experteninterview mit Kreisräten, die nicht Bürgermeister sind

Anlage 3: Leitfaden Experteninterview mit Bürgermeistern, die nicht im Kreistag sind

Anlage 4: Leitfaden Experteninterview mit dem Landrat

Anlage 5: Transkription Experteninterview mit Bernhard Richter, Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach/Fils und Fraktionsvorsitzender der Freien Wähler im Kreistag Esslingen, vom 14.06.2021

Anlage 6: Transkription Experteninterview mit Sieghart Friz, Bürgermeister der Gemeinde Unterensingen und Fraktionsvorsitzender der CDU im Kreistag Esslingen, vom 14.06.2021

Anlage 7: Transkription Experteninterview mit Michael Medla, Fraktionsvorsitzender der SPD im Kreistag Esslingen, vom 14.07.2021

Anlage 8: Transkription Experteninterview mit Marianne Erdrich-Sommer, Fraktionsvorsitzende der Grünen im Kreistag Esslingen, vom 21.06.2021

Anlage 9: Transkription Experteninterview mit Ralf Barth, Bürgermeister der Gemeinde Denkendorf, vom 05.07.2021

Anlage 10: Transkription Experteninterview mit Dr. Johannes Fridrich, Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Nürtingen, vom 05.07.2021

Anlage 11: Transkription Experteninterview mit Heinz Eininger, Landrat des Landkreises Esslingen, vom 14.07.2021

Anlage 12: Hypothesen

Anlage 13: Stellungnahme der Fraktion Grüne, Landtag Baden-Württemberg vom 06.08.2021

Anlage 14: Stellungnahme der Fraktion CDU, Landtag Baden-Württemberg vom 25.05.2021

Anlage 15: Stellungnahme der Fraktion SPD, Landtag Baden-Württemberg vom 08.06.2021

1. Einleitung

„Starke Landkreise brauchen starke Kreistage. Starke Kreistage brauchen starke Kreistagsfraktionen. Starke Kreistagsfraktionen brauchen starke Kreisräte.“¹ Mit diesen Worten beendet der Landtagsabgeordnete der CDU-Fraktion, Ulli Hockenberger, seinen Beitrag in der ersten Beratung des Gesetzentwurfs zur Unvereinbarkeit von Bürgermeister- und Beigeordnetenamt und Kreistagsmandat. Diesen Gesetzentwurf reichte die AfD-Fraktion im Jahr 2019 in den Landtag Baden-Württemberg ein.² Dies war nicht der erste Antrag im Landtag, um Bürgermeister aus dem Kreistag auszuschließen. Kritik an Bürgermeistern im Kreistag kommt seit vielen Jahren immer wieder auf. Die letzte Beschlussfassung vor einem Jahr zeigt die Aktualität der vorliegenden Bachelorarbeit. Begründet wird die Kritik anhand Verflechtungen und Überschneidungen des Bürgermeisteramts und des Kreistagsmandats und daraus resultierenden Interessenkonflikten. Ebenso wird immer wieder kritisiert, dass Bürgermeister im Kreistag nicht im Interesse des Landkreises handeln, sondern im Sinne ihrer Gemeindeinteressen, um das bestmögliche Ergebnis für ihre Gemeinde zu erreichen.

Laut Duden resultiert ein Interessenkonflikt aus einem Interessengegensatz.³ Ob es derartige Interessengegensätze von Bürgermeistern im Kreistag gibt, möchte die vorliegende Bachelorarbeit „Bürgermeister*innen im Kreistag - ein Interessenkonflikt? Am Beispiel des Landkreises Esslingen“ beleuchten.

Sie verfolgt das Ziel zu erforschen, ob und welche Interessenkonflikte durch Bürgermeister im Kreistag entstehen und ob diese einen Grund für einen Ausschluss von Bürgermeister aus dem Kreistag darstellen. Um den Umfang der Forschung realistisch zu halten, trifft diese Arbeit lediglich Aussagen über den Landkreis Esslingen. Der Leser soll über Spannungsfelder zwischen Gemeinden, deren Bürgermeister und dem Landkreis sowie über die aktuelle Rechtslage und Ansichten der Politik aufgeklärt werden. Durch die qualitative Forschung anhand Experteninterviews können Einblicke in verschiedene Ansichten gewonnen

¹ Plenarprotokoll Landtag Baden-Württemberg, 06.11.2019, S. 6245.

² Landtag Baden-Württemberg, Landtagsdrucksache 16/6725, S.1.

³ Duden Definition Interessenkonflikt.

werden. Für ein möglichst umfassendes Bild wurden sieben Experteninterviews geführt, deren Gesprächspartner einen direkten Vor- oder Nachteil von Bürgermeistern im Kreistag haben können.

Die Bachelorarbeit ist in acht Kapitel unterteilt. Nach der Einleitung in Kapitel eins folgen die begrifflichen Grundlagen in Kapitel zwei, um für den Leser ein grundlegendes Verständnis zu schaffen, auf dem die folgenden Kapitel aufbauen. In Kapitel drei werden Spannungsfelder zwischen den Gemeinden und dem Landkreis dargestellt, aus denen Interessenkonflikte entstehen können. Hier werden Berührungspunkte bei Entscheidungen der Gemeinde und bei Entscheidungen des Kreistags sowie die Finanzierung des Landkreises und die Aufsicht über die Gemeinden thematisiert. Kapitel vier behandelt die politische Diskussion und erläutert die aktuellen Haltungen der Landesregierung, der Landtagsfraktionen sowie der kommunalen Landesverbände in Baden-Württemberg. Danach folgt die empirische Erhebung in Form von Experteninterviews in Kapitel fünf. Hier wird auf die Datenerhebung eingegangen, die zuvor auf Grundlage der Ergebnisse aus Kapitel drei und vier aufgestellten Hypothesen genannt und anschließend die Experteninterviews ausgewertet. In Kapitel sechs findet eine Diskussion der Ergebnisse aus Kapitel drei und der Auswertung der Experteninterviews statt. Anschließend werden in Kapitel sieben die Hypothesen ausgewertet. Die Bachelorarbeit wird in Kapitel acht durch die Zusammenfassung der Ergebnisse in einem Fazit abgeschlossen.

2. Begriffliche Grundlagen

Im folgenden Kapitel werden die zentralen Begriffe der Arbeit erläutert, um ein grundlegendes Verständnis zu schaffen.

2.1 Bürgermeister in Baden-Württemberg

Die Gemeinden in Deutschland haben das Recht auf kommunale Selbstverwaltung. Dies ist in Art.28 Abs.2 Grundgesetz (GG) verankert und garantiert den Gemeinden, dass sie innerhalb ihres Wirkungskreises selbstverantwortlich und mit eigenen Organen ausgestattet arbeiten können.⁴ Damit haben die Gemeinden für alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft eine Allzuständigkeit.⁵ Die landesrechtliche Garantie auf kommunale Selbstverwaltung ist in Art.71 Abs.1 Landesverfassung Baden-Württemberg (LV) geregelt. Gemäß Art.71 Abs.2 LV sind die Gemeinden „in ihrem Gebiet die Träger der öffentlichen Aufgaben, soweit nicht bestimmte Aufgaben im öffentlichen Interesse durch Gesetz anderen Stellen übertragen sind.“

In Baden-Württemberg haben Bürgermeister eine starke Stellung.⁶ Die damit verbundenen Kompetenzen sind umfangreich. Dies lässt sich auf die Süddeutsche Ratsverfassung zurückführen.⁷ Als Süddeutsche Ratsverfassung bezeichnet man das im Laufe des 19. Jahrhunderts in Süddeutschland entstandene Kommunalverfassungssystem. Gekennzeichnet ist es durch eine dualistische Struktur mit zwei unabhängigen und gesondert gewählten Organen, dem Gemeinderat und dem Bürgermeister. Es ist die Grundlage der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO).⁸

Nach §23 GemO ist neben dem Gemeinderat der Bürgermeister das zweite Hauptorgan der Gemeinde. Er ist gemäß §42 Abs.1 GemO Leiter der Gemeindeverwaltung, Vorsitzender des Gemeinderats und Vertreter der Gemeinde. §42 Abs.4 GemO besagt, dass Bürgermeister eines Stadtkreises oder einer Großen Kreisstadt die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister führen.

⁴ Sixt/Notheis/Menzel u.a., 2019, S.1. Rn. 1.

⁵ Lusche, 198, S. 50.

⁶ Zerr, 2005, S.11.

⁷ Huzel2019, S. 80.

⁸ Ade/Pautsch, 2018, S. 97.

Er wird nach §45 Abs.1 GemO von den Bürgern gewählt. Die Amtszeit beträgt gemäß §42 Abs.3 GemO acht Jahre. Da der Bürgermeister direkt gewählt wird, ist er im Gemeinderat stimmberechtigt.⁹

Als Leiter der Gemeindeverwaltung ist der Bürgermeister Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Gemeindebediensteten und somit weisungsbefugt gegenüber allen Mitarbeitern. Außerdem ist er verantwortlich für den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung und die sachgemäße Erledigung der Aufgaben. Er regelt die innere Organisation der Verwaltung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, sowie die ihm durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Dies ist in §44 GemO festgesetzt. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind Angelegenheiten, die zu den anfallenden Geschäften der Gemeinde gehören und weder grundsätzlich noch für den Gemeindehaushalt eine erhebliche Bedeutung haben.¹⁰

In seiner Funktion als gesetzlicher Vertreter der Gemeinde ist der Bürgermeister Repräsentant und rechtlicher Vertreter der Gemeinde nach innen und außen.¹¹ Dies gilt für die gerichtliche und rechtsgeschäftliche Vertretung der Gemeinde.¹²

Als Vorsitzender des Gemeinderats bereitet der Bürgermeister gemäß §43 Abs.1 GemO die Sitzungen des Gemeinderats vor und vollzieht dessen Beschlüsse. Nach §43 Abs.5 GemO muss er den Gemeinderat über alle wichtigen, die Gemeinde und ihre Verwaltung betreffenden, Angelegenheiten unterrichten. Gemäß §43 Abs.2 GemO hat er Gemeinderatsbeschlüssen zu widersprechen, wenn er sie für rechtswidrig hält und kann widersprechen, wenn sie für die Gemeinde nachteilig sind. Nach §43 Abs.4 GemO hat der Bürgermeister in dringenden Angelegenheiten des Gemeinderats, deren Erledigung nicht aufgeschoben werden kann, ein Eilentscheidungsrecht und kann an Stelle des Gemeinderats entscheiden.¹³

Die starke Stellung des Bürgermeisters in Baden-Württemberg beruht somit auf der direkten Wahl durch die Bevölkerung und auf der Zusammenführung des Vorsitzes

⁹ Ade/Pautsch, GemO, 2018, § 43 Rn.1, S. 163.

¹⁰ Dols/Plate/Schulze u.a., 2012, S. 122.

¹¹ Huzel, 2019, S. 81.

¹² Sixt/Notheis/Menzel u.a., 3. Auflage, 2019, GemO, § 42 Rn. 20, S. 11.

¹³ Stingl/Zinell, GemO, 2019, § 43 GemO Rn. 24, S. 24.

im Gemeinderat, des Leiters der Gemeindeverwaltung und des Repräsentanten der Kommune, im Amt des Bürgermeisters.¹⁴

2.2 Landkreis in Baden-Württemberg

Das Wesen des Landkreises ist in §1 Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) definiert. Art.28 Abs.2 GG garantiert den Gemeindeverbänden das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereichs. Zu den Gemeindeverbänden zählen die Landkreise.¹⁵ Die landesrechtliche Garantie der Selbstverwaltung der Gemeindeverbände ist in Art.71 Abs.1 LV festgehalten. Nach Art.71 Abs.2 LV gibt es einen sogenannten Aufgabenmonismus. Demnach sind zunächst die Gemeinden Träger sämtlicher öffentlicher Aufgaben.¹⁶ Gemäß §1 Abs.1 LKrO „unterstützt [der Landkreis] die kreisangehörigen Gemeinden in der Erfüllung ihrer Aufgaben und trägt zum gerechten Ausgleich ihrer Lasten bei“. Er fördert das Einwohnerwohl und verwaltet sein Gebiet nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung. Damit hat der Landkreis übergemeindliche, ergänzende und ausgleichende Aufgaben. Im Zuge der Ergänzungs- und Ausgleichsaufgaben kann der Landkreis für bestimmte Zwecke Zuschüsse an kreisangehörige Gemeinden oder an private Dritte vergeben. So wird den Gemeinden ermöglicht, die örtlichen Aufgaben, die sie ohne Unterstützung nicht bewältigen können, in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen.¹⁷

Nach §2 Abs.1, S. 1 LKrO verwaltet der Landkreis alle öffentlichen Aufgaben, die die Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinde übersteigen, unter eigener Verantwortung. Somit hat er eine Allzuständigkeit mit Subsidiarität gegenüber den Gemeinden. Es wird nach wirtschaftlichen, technischen und verwaltungsorganisatorischen Kriterien entschieden, ob eine Aufgabe die Leistungsfähigkeit der Gemeinden übersteigt.¹⁸ Dabei muss er sich nach § 2 Abs.1, S.2 LKrO auf die Aufgaben, die der einheitlichen Versorgung und Betreuung aller Kreiseinwohner oder denen eines größeren Teils dienen, beschränken. So soll

¹⁴ Bundeszentrale für politische Bildung, Kommunalverfassungen.

¹⁵ Ade/Pautsch, 2018, S. 16.

¹⁶ Fuchs, 2012, S. 97.

¹⁷ Trumpp, LKrO, 7. Auflage, 2019, § 49 Rn. 11, S. 159.

¹⁸ Trumpp, LKrO, 7. Auflage, 2019, § 2 Rn. 1, S. 37.

ausgeschlossen werden, dass der Landkreis Einrichtungen bevorzugt, deren Einzugsbereich sich nur auf einzelne Gemeinden bezieht.¹⁹ Aus §2 Abs.2 LKrO ergibt sich eine Kompetenz-Kompetenz der Landkreise gegenüber den Gemeinden.²⁰ Damit kann er, unter Vorliegen der genannten Voraussetzungen, bestimmte Aufgaben der Gemeinden, die sie nicht ordnungsgemäß erfüllen können, in seine ausschließliche Zuständigkeit übernehmen und die Gemeinden von der Aufgabenwahrnehmung ausschließen.²¹ Von dieser Kompetenz-Kompetenz wurde bisher kaum Gebrauch gemacht.²²

Der Landkreis Esslingen liegt in der Region Stuttgart in Baden-Württemberg, was eine der wirtschaftsstärksten Regionen Europas ist.²³

Ihm gehören 44 Gemeinden an, darunter sechs Große Kreisstädte und weitere sieben Städte.²⁴ Aktuell wohnen 534.525 Menschen im Landkreis Esslingen. Damit hat der Landkreis die dritthöchste Einwohnerzahl in Baden-Württemberg.²⁵

2.3 Landratsamt in Baden-Württemberg

Das Landratsamt ist gemäß §1 Abs.3 LKrO die Behörde des Landkreises und zeitgleich untere staatliche Verwaltungsbehörde. Es ist zu einer kombinierten Einheitsbehörde zusammengefasst.²⁶ Nimmt das Landratsamt Kreisaufgaben wahr, handelt es als Kreisbehörde. Das Landratsamt und der Landrat sind dann an die Kreistagsbeschlüsse gebunden. Man unterscheidet in eigene Aufgaben, sogenannte weisungsfreie Aufgaben und Aufgaben, die dem Landkreis vom Staat übertragen wurden, sogenannte Weisungsaufgaben. Weisungsaufgaben sind in §2 Abs.4 LKrO definiert. Der Landkreis ist verpflichtet diese Aufgaben durchzuführen. Sie werden dem Landkreis zugewiesen, weil die Erfüllung im staatlichen Interesse und im Interesse des Allgemeinwohls liegt.²⁷ Im Einzelfall kann das Land die Art und

¹⁹ Trumpp, LKrO, 7. Auflage, 2019, § 2 Rn. 2, S.37.

²⁰ Fuchs, 2012, S. 98.

²¹ Lusche, 1998, S.166; Fuchs, 2012, S.98.

²² Trumpp, LKrO, 7. Auflage, 2019, § 2 Rn. 3, S. 37.

²³ Landkreis Esslingen, Portrait des Landkreises.

²⁴ Landkreis Esslingen, Städte und Gemeinden.

²⁵ Landkreistag, Landkreise im Vergleich.

²⁶ Trumpp, LKrO, 7. Auflage, 2019, § 1 Rn. 11, S. 36.

²⁷ Fuchs, 2012, S. 89.

Weise der Erledigung festlegen. Der Umfang des Weisungsrechts ist gesetzlich bestimmt.²⁸

Bei weisungsfreien Aufgaben ist der Landkreis eigenverantwortlich zuständig. Die eigenen Angelegenheiten unterscheidet man in Pflichtaufgaben, nach §2 Abs.3 LKrO, und Freiwillige Aufgaben.²⁹

Bei den Pflichtaufgaben ist das „ob“ der Aufgabenerfüllung vom Gesetzgeber festgelegt, das „wie“ nicht. Das heißt, der Landkreis muss die Aufgabe erfüllen, die Umsetzung ist jedoch frei, beispielsweise der Bau eines Krankenhauses.³⁰

Die Erfüllung von freiwilligen Aufgaben liegt im Ermessen der Landkreise.³¹ Es ist weder das „ob“ noch das „wie“ der Aufgabenerfüllung vom Gesetzgeber festgelegt.³² Der Schwerpunkt der freiwilligen Aufgaben liegt auf kulturellem und sozialem Gebiet, z.B. die Errichtung eines Freilichtmuseums, oder im Aufgabenfeld des Personennahverkehrs.³³

Die Aufgaben der Landkreise haben deutlich zugenommen, weil der Gesetzgeber den Landkreisen immer wieder neue Aufgaben übertrug, mit deren Erfüllung die Gemeinden überfordert waren.³⁴

Die Aufgaben des Landratsamtes als untere staatliche Verwaltungsbehörde gehören nicht zu den Aufgaben des Landkreises.³⁵ Das Landratsamt handelt als Staatsbehörde und setzt Vorgaben der mittleren und oberen Verwaltungsebene um.³⁶ Der Kreistag wirkt nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen mit.³⁷

Beispiele sind die Funktion als Veterinäramt oder als untere Baurechtsbehörde.³⁸

Beamte des Landkreises können nach §56 Abs.1 LKrO auch für Staatsaufgaben und Beamte des Landes auch für Angelegenheiten des Landkreises eingesetzt werden.

Beamte des höheren Dienstes der unteren Verwaltungsbehörde stellt das Land. Alle anderen Beamten, Angestellte und Arbeiter sind beim Landkreis angestellt.³⁹

²⁸ Trumpp, LKrO, 7. Auflage, 2019, § 2 Rn. 4, S. 38.

²⁹ Fuchs, 2012, S. 89.

³⁰ Trumpp, LKrO, 7. Auflage, 2019, § 2 Rn. 4, S. 38.

³¹ Fuchs, 2012, S. 90.

³² Trumpp, LKrO, 7. Auflage, 2019, § 2 Rn. 4, S.38

³³ Trumpp, LKrO, 7. Auflage, 2019, § 2 Rn. 4, S. 39.

³⁴ Trumpp, LKrO, 7. Auflage, 2019, § 1 Rn. 3, S. 32.

³⁵ Trumpp, LKrO, 7. Auflage, 2019, § 2 Rn- 4, S. 39.

³⁶ Fuchs, 2012, S. 85.

³⁷ Trumpp, LKrO, 7. Auflage, 2019, § 2 Rn. 4, S. 39.

³⁸ Fuchs, 2012, S. 85.

³⁹ Trumpp/Pokrop, 1994, S. 67.

2.4 Kreistag in Baden-Württemberg

Der Kreistag ist gemäß §19 Abs.1 LKrO das Hauptorgan des Landkreises und die Vertretung der Einwohner. Als Hauptorgan kommt dem Kreistag eine kommunalpolitische Führungsaufgabe zu.⁴⁰ Jedoch besteht kein allgemeines Über- oder Unterordnungsverhältnis zum Landrat, da jedes Verwaltungsorgan einen gesetzlich abgegrenzten Zuständigkeitsbereich hat.⁴¹

Gemäß §19 Abs.1 LKrO entscheidet der Kreistag über alle Angelegenheiten des Landkreises, wenn nicht der Landrat zuständig ist oder dem Landrat die Angelegenheit vom Kreistag übertragen wurde. Er legt die Verwaltungsgrundsätze des Landkreises fest, überwacht die Ausführung der Beschlüsse und beseitigt Missstände der Verwaltung, wenn welche auftreten. Nach §19 Abs.2 LKrO entscheidet der Kreistag im Einklang mit dem Landrat über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Landkreisbediensteten sowie über die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrags oder eines Gesetzes besteht. Ebenso entscheidet er über die dauerhafte Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer. In der Hauptsatzung kann der Kreistag Personalentscheidungen auf den Landrat oder auf beschließende Ausschüsse übertragen. Ausgenommen hiervon sind leitende Bedienstete.⁴²

Aus §20 Abs.1 LKrO geht hervor, dass sich der Kreistag aus ehrenamtlichen Mitgliedern, den Kreisräten, und dem Landrat als Vorsitzenden zusammensetzt. Die Kreisräte wählen einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende aus ihrer Mitte, die aber nur im Verhinderungsfall des Landrats tätig werden. Gemäß §20 Abs.2 LKrO beträgt die Mindestanzahl an Kreisräten 24. §20 Abs.2 LKrO setzt abhängig von der Einwohnerzahl der Landkreise eine höhere Anzahl von Kreistagsmandaten fest.

Als ehrenamtlich tätiger Kreiseinwohner müssen die Kreisräte nach §13 Abs.1 LKrO ihre Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Dabei müssen persönliche Interessen zurücktreten und das Gemeinwohl an erster Stelle stehen.⁴³ Gemäß §26 Abs.3 LKrO entscheiden sie nach ihrer nur durch das

⁴⁰ Trumpp, LKrO, 7. Auflage, 2019, § 19 Rn. 1, S.82.

⁴¹ Trumpp, LKrO, 7. Auflage, 2019, § 18 Rn. 2, S. 80.

⁴² Trumpp, LKrO, 7. Auflage, 2019, § 19 Rn. 6, S. 83.

⁴³ Trumpp/Pokrop, 1994, S. 14.

öffentliche Wohl bestimmten und freien Überzeugung im Rahmen der Gesetze. Kreisräte können nach den Befangenheitsregelungen in §14 LKrO von der Beratung und Entscheidung eines Beschlusses ausgeschlossen werden, wenn sie oder eine dort genannte Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil von der Entscheidung haben.

Der Kreistag wird nach §21 Abs.1 LKrO für fünf Jahre gewählt. In §22 Abs.1 und 2 LKrO ist die Wahl als eine allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Verhältniswahl festgesetzt. Wer gewählt werden darf ist in §23 Abs.1 i.V.m. §10 Abs.1 LKrO festgesetzt. §24 LKrO definiert Hinderungsgründe. Darunter fallen beispielsweise Beamte und Arbeitnehmer des Landkreises.

Für die Wahl wird der Landkreis nach §22 Abs.4 LKrO in Wahlkreise eingeteilt. Für jeden Wahlkreis werden Wahlvorschläge eingereicht. Aus diesen Wahlvorschlägen werden gemäß §22 Abs.2 LKrO die Kreisräte gewählt.

Kreisräte können sich nach §26a Abs.1 LKrO zu einer Fraktion zusammenschließen. Es bleibt ihnen überlassen, ob und welche Fraktionen gebildet werden. Jeder Kreisrat kann frei entscheiden, ob er einer Fraktion beitrifft oder diese wieder verlässt, da er gemäß §26 Abs.3 LKrO bei der Wahrnehmung des Mandats unabhängig ist.⁴⁴

§34 Abs.1 LKrO bestimmt, dass durch die Hauptsatzung beschließende Ausschüsse gebildet und ihnen bestimmte Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen werden können. Ausnahmen sind in §34 Abs.2 LKrO geregelt. Ebenso kann der Kreistag nach §36 Abs. 1 LKrO beratende Ausschüsse mit der Vorbereitung von Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände beauftragen. Vorsitzender der Ausschüsse ist der Landrat.

Ebenfalls durch die Hauptsatzung kann gemäß §28 LKrO die Bildung eines Ältestenrats bestimmt werden. Der Landrat ist Vorsitzender des Ältestenrats.

Der Ältestenrat berät den Landrat in Fragen der Tagesordnung und der Verhandlungen des Kreistags.

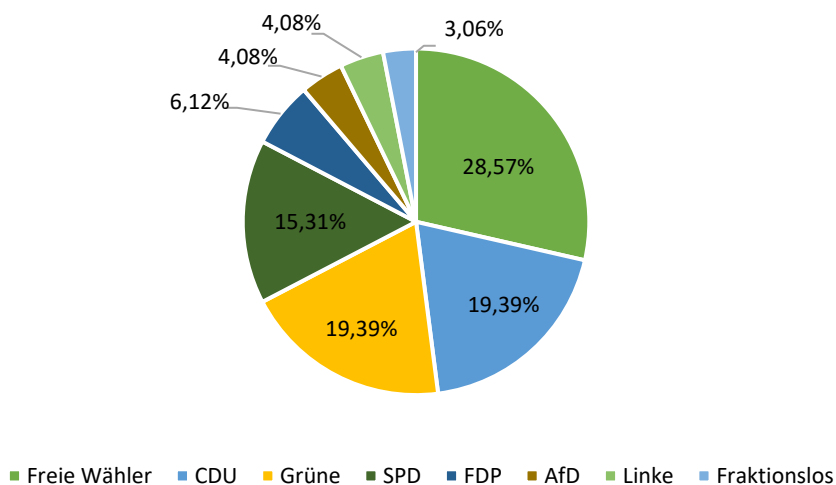
Nach §29 Abs.1 LKrO werden die Sitzungen des Kreistags vom Landrat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist einberufen und die Verhandlungsgegenstände mitgeteilt. Die Sitzungen sind gemäß §30 Abs.1 LKrO

⁴⁴ Trumpp, LKrO, 7. Auflage, 2019, § 26a Rn. 1, S.104.

öffentlich. Nur wenn es das öffentliche Wohl oder die berechtigten Interessen einzelner erfordern, darf nichtöffentlich verhandelt werden. Nach §31 Abs.1 LKrO werden die Sitzungen vom Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen. Ist mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt, ist der Kreistag gemäß §32 Abs.2 LKrO beschlussfähig. Er beschließt nach §32 Abs.5 LKrO durch Abstimmungen und Wahlen. Bei Stimmenmehrheit ist ein Beschluss nach §32 Abs.6 LKrO gefasst, bei Stimmengleichheit abgelehnt.

Dem Kreistag des Landkreises Esslingen gehören 98 Kreisräte an. Es gibt sieben Fraktionen und drei fraktionslose Kreisräte. Die Fraktion der Freien Wähler ist mit 28 Kreisräten die größte Fraktion, darauf folgen die CDU und die Grünen mit jeweils 19 Kreisräten. Der Fraktion der SPD gehören 15 Mitglieder an, der FDP sechs sowie der Fraktion der AfD und Linken jeweils vier.⁴⁵

Abbildung 1: Fraktionen im Kreistag des Landkreises Esslingen



Quelle: Eigene Darstellung

Es gibt insgesamt vier beschließende Ausschüsse, den Verwaltungs- und Finanzausschuss, den Ausschuss für Technik und Umwelt, den Kultur- und Schulausschuss und den Sozialausschuss. Außerdem gibt es beratende Ausschüsse wie den Jugendhilfeausschuss. Es gibt einen Ältestenrat.⁴⁶

⁴⁵ Zusammensetzung Kreistag Landkreis Esslingen, Stand 26.07.2021.

⁴⁶ Landkreis Esslingen, Politik.

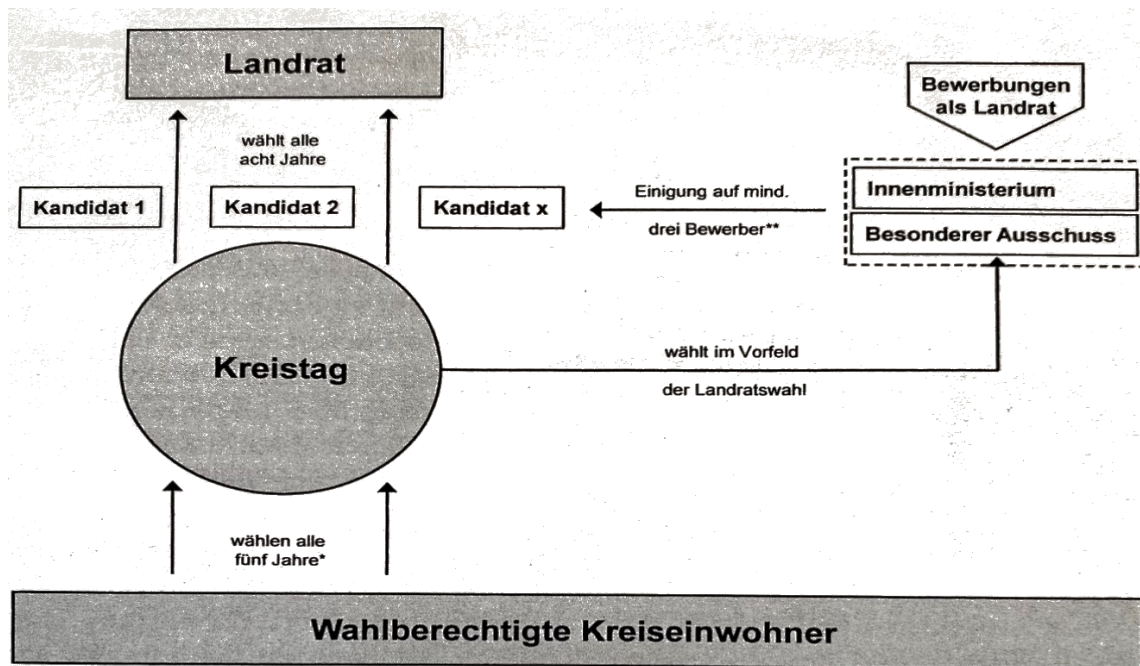
Insgesamt gehören dem Kreistag Esslingen in der aktuellen Legislaturperiode 26 Oberbürgermeister und Bürgermeister an. Dies entspricht 26,53% aller Kreisräte. Der Fraktion der Freien Wählern gehören mit insgesamt 18 die meisten Bürgermeister an. Damit sind 64,29% der Fraktionsmitglieder Bürgermeister. Die CDU hat mit sechs Bürgermeistern einen prozentualen Anteil von 31,58%. Der SPD gehören zwei Bürgermeister an. Dies entspricht 13,33% der Fraktionsmitglieder.

2.5 Landrat in Baden-Württemberg

Der Landrat ist gemäß §18 LKrO das zweite Verwaltungsorgan des Landkreises. Er leitet nach §37 Abs.1 LKrO das Landratsamt und ist Vorsitzender des Kreistags sowie der beschließenden Ausschüsse und Vertreter des Landkreises. Gemäß §37 Abs. 2 LKrO ist der Landrat Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt acht Jahre. Wer zum Landrat gewählt werden kann, ist in §38 LKrO festgelegt. Der Landrat wird nicht vom Volk gewählt. Der Kreistag bildet nach §39 Abs.2 LKrO einen besonderen beschließenden Ausschuss, er entscheidet über die öffentliche Ausschreibung der Stelle des Landrats. In diesem besonderen beschließenden Ausschuss darf der bisherige Landrat kein Mitglied sein.⁴⁷ Gemäß §39 Abs.3 LKrO legt der Ausschuss dem Innenministerium alle eingegangenen Bewerbungen schnellstens vor. Gemeinsam mit dem Innenministerium benennt er mindestens drei geeignete Bewerber. Aus diesen geeigneten Bewerbern wählt der Kreistag nach §39 Abs.5, S.1 LKrO in einer geheimen Mehrheitswahl den Landrat. Wer im ersten Wahlgang die Hälfte der Stimmen aller Kreisräte erhält, ist nach §39 Abs.5, S.2 LKrO gewählt. Gibt es keine Mehrheit, findet in derselben Sitzung nach §39 Abs.5, S.3 LKrO ein zweiter Wahlgang statt. Gibt es immer noch keine Mehrheit, findet ein dritter statt. Der Kandidat mit der höchsten Stimmenanzahl ist nach §39 Abs.5, S.4 LKrO gewählt. Bei Stimmengleichheit wird gelost.

⁴⁷ Trumpp, LKrO, 7. Auflage, 2019, § 39 Rn. 2, S. 135.

Abbildung 2: Akteure, Organe und Prozess bei der Wahl des Landrats



* Nach den Wahlvorschlägen von Parteien und Gruppierungen in Wahlkreisen; hier Fokussierung auf die Wahl des Landrats.
 ** Sofern der Besondere Ausschuss auf weitere Bewerber verzichtet, können auch weniger als drei Bewerber benannt werden.

Quelle: Fuchs, 2012, S.105

Als Vorsitzender des Kreistags und deren Ausschüsse, bereitet der Landrat gemäß §41 Abs.1 LKrO die Sitzungen vor und vollzieht dessen Beschlüsse. Da er nicht vom Volk gewählt wird hat er nach §32 Abs.6 LKrO kein Stimmrecht. Laut §41 Abs.2 LKrO hat der Landrat zu widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass ein Beschluss gesetzeswidrig ist. Ist er der Auffassung, dass ein Beschluss nachteilig für den Landkreis ist, kann er widersprechen. Ein solcher Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Dadurch ist der Landrat vom Vollzug des Beschlusses freigestellt.⁴⁸ Gemäß §41 Abs.4 LKrO hat der Landrat ein Eilentscheidungsrecht. §41 Abs.5 LKrO bestimmt eine Informationspflicht des Landrats gegenüber dem Kreistag über wichtige Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung.

In seiner Funktion als gesetzlicher Vertreter der Gemeinde vertritt er den Landkreis gerichtlich und außergerichtlich nach innen und außen.⁴⁹

Der Landrat leitet die Kreisverwaltung und die untere staatliche Verwaltungsbehörde. Damit erfüllt er eine einzigartige Doppelfunktion.

⁴⁸ Trumpp, LKrO, 7. Auflage, 2019, § 41 Rn. 6, S. 141.

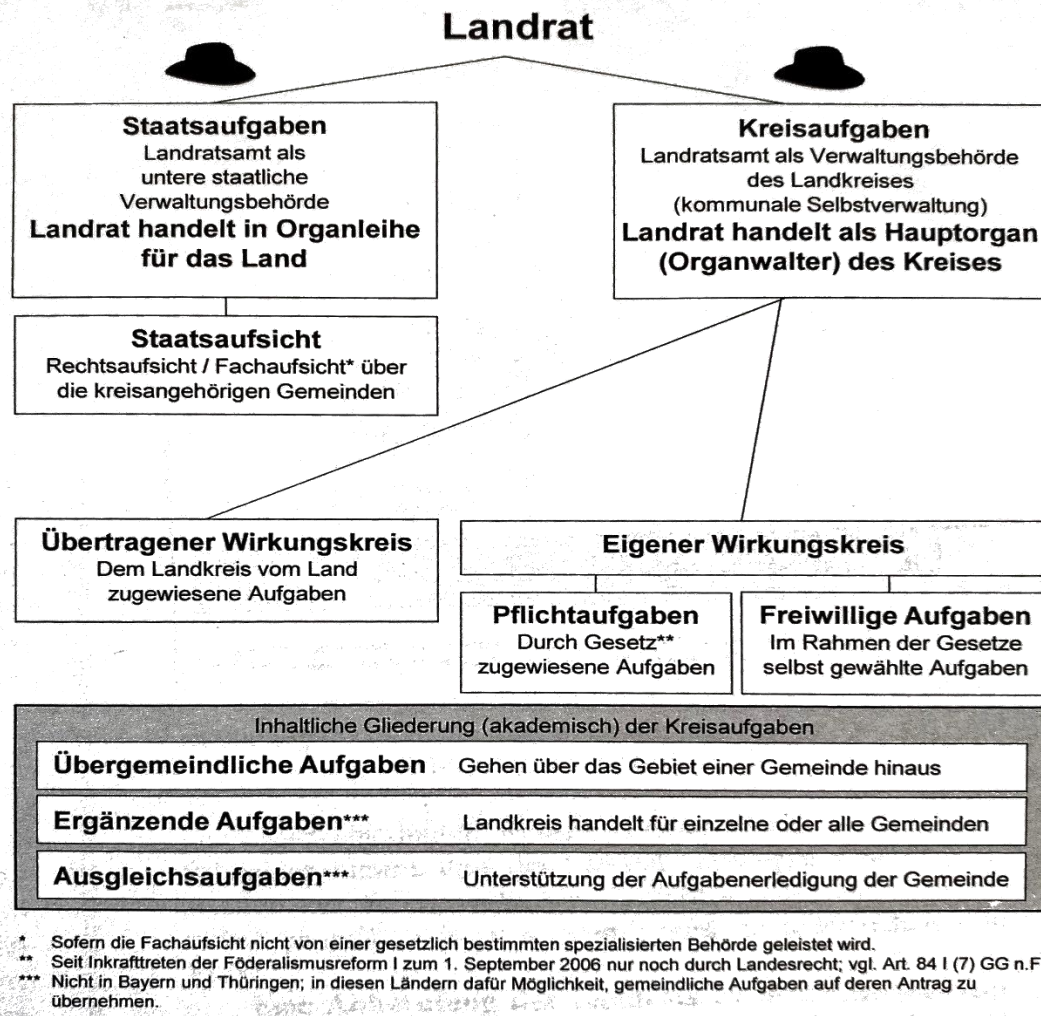
⁴⁹ Trumpp/Pokrop, 1994, S. 80.

Als Leiter der Kreisverwaltung ist der Landrat gemäß §42 Abs.4 LKrO Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde aller Bediensteten des Landkreises. Er ist gemäß §42 Abs.1 LKrO verantwortlich für den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung und die sachgemäße Erledigung der Aufgaben. Er regelt die innere Organisation des Landratsamtes. Nach §42 Abs.2 LKrO erledigt der Landrat die ihm durch Gesetz oder vom Kreistag übertragenen Aufgaben und Weisungsaufgaben und die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit. Eine solche dauerhafte Übertragung muss in der Hauptsatzung des Kreistags geregelt sein.⁵⁰ §43 LKrO ermächtigt den Landrat, Bedienstete in bestimmten Aufgabengebieten oder in einzelnen Angelegenheiten des Landratsamtes mit seiner Vertretung zu beauftragen und in einzelnen Angelegenheiten eine rechtsgeschäftliche Vollmacht zu erteilen.

Als Leiter der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde ist der Landrat gegenüber dem Land nach §53 Abs.1 LKrO verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung ihrer Geschäfte. Er unterliegt den Weisungen der Fachaufsichtsbehörden und der Dienstaufsicht des Regierungspräsidiums. Laut §54 Abs.1 LKrO wirkt oder entscheidet der Kreistag in Angelegenheiten der unteren Verwaltungsbehörde nur mit, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Ansonsten kann der Kreistag gemäß §54 Abs.2 LKrO zu allen Angelegenheiten angehört werden.

⁵⁰ Fuchs, 2012, S. 106.

Abbildung 3: Doppelhut des Landrats: Aufgabensystematik



Quelle: Fuchs, 2012, S.94

Nach §42 Abs.5 LKrO ist der Erste Landesbeamte der ständige, allgemeine Stellvertreter des Landrats als Leiter des Landratsamtes. Dieser wird vom Land im Benehmen mit dem Landrat bestellt. Wenn er den Landrat in kreiskommunalen Bereichen vertritt, wird er im Wege der Organleihe tätig. Unter ständiger allgemeiner Stellvertretung versteht man, dass der Erste Landesbeamte in allen Aufgabengebieten des Landrats, außer dem Vorsitz im Kreistag und im Ältestenrat, tätig sein kann, auch bei Anwesenheit des Landrats. Jedoch ist er an Weisungen des Landrats gebunden.⁵¹ Er hat aber nach §27 Abs.1 LKrO das Recht, an Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Wichtig ist, dass die nach

⁵¹ Trumpp, LKrO, 7. Auflage, 2019, § 43 Rn. 7, S. 145.

§20 Abs.1 LKrO gewählten stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistags nicht Stellvertreter des Landrats in seiner Funktion als Leiter des Landratsamtes sind.⁵² Seit dem 1. Oktober 2000 ist Herr Heinz Eininger Landrat des Landkreises Esslingen.⁵³ Die Erste Landesbeamtin des Landkreises ist seit dem 1. Juli 2015 Frau Dr. Marion Leuze-Mohr.⁵⁴

2.6 Kommunale Landesverbände in Baden-Württemberg

Es gibt drei kommunale Landesverbände in Baden-Württemberg: den Gemeindetag, den Städtetag und den Landkreistag. Sie vertreten gegenüber der Landesregierung, dem Landtag und der Öffentlichkeit die Interessen ihrer Mitglieder. Die kommunalen Landesverbände haben gemäß Art.71 Abs.4 LV ein Anhörungsrecht. Demnach sind die Zusammenschlüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden anzuhören, bevor durch Gesetz oder Verordnungen allgemeine Fragen geregelt werden, die sie betreffen. Dies ergibt eine enge Zusammenarbeit zwischen den drei Kommunalverbänden und den einzelnen Ministerien.⁵⁵

2.6.1 Gemeindetag Baden-Württemberg

Der Gemeindetag Baden-Württemberg ist der Landesverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden. Ihm gehören 1.064 Mitgliedsstädte- und gemeinden, sowie kommunale Verbände und Unternehmen an.⁵⁶ Der Gemeindetag setzt sich für kommunale Belange auf sämtlichen politischen Ebenen ein. Seinen Mitgliedern bietet er Beratung und Information in allen Bereichen der Kommunalverwaltung.

2.6.2 Städtetag Baden-Württemberg

Dem Städtetag Baden-Württemberg gehören 199 Städte an. Seine wesentliche Aufgabe besteht in der Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Land, dem Bund und der Europäischen Union. Er berät und vertritt seine Mitglieder

⁵² Fuchs, 2012, S. 107.

⁵³ Landkreis Esslingen, Der Landrat.

⁵⁴ Land Baden-Württemberg, Pressemitteilung.

⁵⁵ Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg, Die kommunalen Landesverbände.

⁵⁶ Gemeindetag Baden-Württemberg, Mitglieder.

in einzelnen kommunalen Angelegenheiten und unterrichtet sie über das für sie wichtige politische Geschehen. Er informiert über Hinweise für die Verwaltung auf Grundlage entsprechender Untersuchungen, Erhebungen oder Projekte.⁵⁷

2.6.3 Landkreistag Baden-Württemberg

Der Landesverband Landkreistag Baden-Württemberg ist der Zusammenschluss der 35 baden-württembergischen Landkreise. Er vertritt die Interessen und Anliegen der Landkreise gegenüber der Landesregierung, dem Landtag und anderen Institutionen. Er berät Landkreise in grundsätzlichen und politischen Fragen sowie in der täglichen Praxis.⁵⁸

3. Spannungsfeld zwischen Gemeinden und Landkreis

Ein Spannungsfeld zwischen Gemeinden und Landkreis kann in verschiedenen Situationen entstehen. Eine große Rolle spielt die Finanzierung des Landkreises, wie in 3.1 dargestellt wird, sowie die Aufsicht über die Gemeinde, die in 3.2 erläutert wird. Ebenso gibt es verschiedene Situationen, in denen die Gemeinde und das Landratsamt Berührungspunkte haben, welche in 3.2 und 3.3 dargestellt werden.

3.1 Finanzierung des Landkreises

Um die vielfältigen Kreisaufgaben bewältigen zu können, müssen entsprechende Finanzmittel zur Verfügung stehen. Der Kreistag legt im Haushaltsplan fest, wie die Ausgaben finanziert werden und welche Aufgaben mit welchem finanziellen Aufwand erfüllt werden.⁵⁹ §48 LKrO bestimmt, dass für Landkreise das kommunale Haushaltsrecht der GemO Anwendung findet.

Das Ziel der Haushaltswirtschaft ist die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung des Kreises. Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit aus §77 GemO sind bei Haushaltsplanung und -vollzug zu beachten.⁶⁰

⁵⁷ Städtetag Baden-Württemberg, Über Uns.

⁵⁸ Landkreistag Baden-Württemberg, Was ist der Landkreistag?.

⁵⁹ Trumpp/Pokrop, 1994, S. 33.

⁶⁰ Trumpp/Pokrop, 1994, S. 33.

Nach §78 GemO hat der Landkreis die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Erträge und Einzahlungen als erstes aus sonstigen Erträgen und Einzahlungen auszuschöpfen, danach aus Entgelten für seine Leistungen, soweit diese vertretbar und geboten sind, und erst danach aus Steuern. Dabei hat der Landkreis Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen zu nehmen. Nur wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre, darf der Landkreis Kredite aufnehmen.

Sonstige Erträge und Einzahlungen des Landkreises bestehen unter anderem aus den Zuweisungen des kommunalen Finanzausgleichs.⁶¹

Wenn diese sonstigen Erträge und Einzahlungen zur Kostendeckung nicht ausreichen, kann der Landkreis für seine Leistungen Entgelte und Gebühren erheben. Gebühren sollen die mit den öffentlichen Leistungen verbundenen Verwaltungskosten decken.⁶² Sie können gemäß §11 Abs.1 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) auf öffentliche Leistungen erhoben werden, welche der Landkreis im Interesse Einzelner oder auf Veranlassung vornimmt. Ein Beispiel hierfür sind Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen des Landkreises oder Sondernutzungsgebühren für die Benutzung der Kreisstraßen über den Gemeingebrauch hinaus.⁶³ Wenn diese Gebühren nicht durch Gesetz oder Vertrag zweckgebunden sind, handelt es sich um Einnahmen des Landkreises.⁶⁴

Als dritte Quelle kann der Landkreis gemäß §49 Abs.1 LKrO eigene Steuern und sonstige Abgaben nach Maßgabe der Gesetze erheben. Im Gegensatz zu den Gemeinden hat der Landkreis kein eigenes Steuerfindungsrecht, sondern es steht ihm nur die Jagdsteuer nach §10 Abs.2 KAG zu.⁶⁵ Die Jagdsteuer kann auf die Ausübung des Jagdrechts erhoben werden, dabei darf der Steuersatz für Inländer nicht mehr als 15% und für Ausländer nicht mehr als 60% des Jahreswerts der Jagd betragen. Gemäß §2 KAG i.V.m. §34 Abs.2 Nr.3 LKrO hat der Kreistag für die Erhebung der Jagdsteuer eine Satzung zu erlassen. Die Erhebung der Jagdsteuer ist nicht verpflichtend und wird nur von wenigen Landkreisen umgesetzt.

⁶¹ Dietlein/Pautsch, LKrO, 14. Edition, 2021, § 49 LKrO, Rn.2.

⁶² Trumpp, LKrO, 7. Auflage, 2019, § 49 Rn. 4, S. 157.

⁶³ Trumpp, LKrO, 7. Auflage, 2019, § 49 Rn. 5, S. 157.

⁶⁴ Trumpp, LKrO, 7. Auflage, 2019, § 49 Rn. 4, S. 157.

⁶⁵ Trumpp, LKrO, 7. Auflage, 2019, § 49 Rn. 1, S.156.

Wenn der Finanzbedarf des Kreises aus den sonstigen Erträgen und Einzahlungen, den Erträgen und Einzahlungen aus speziellen Leistungsentgelten sowie aus der Jagdsteuer nicht gedeckt werden kann, ermächtigt §49 Abs.2 LKrO den Landkreis zur Erhebung einer Kreisumlage. Sie ist eine der bedeutendsten Einnahmequellen des Landkreises.⁶⁶ Die Kreisumlage ist eine öffentliche Abgabe. Sie ist wegen ihres steuerähnlichen Charakters auf Stufe drei in der Deckungsmittelreihenfolge einzuordnen.⁶⁷ Bemessen wird sie gemäß §35 Abs.1 Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich Baden-Württemberg (FAG) in einem Prozentsatz der Steuerkraftsumme der kreisangehörigen Gemeinden. Die Steuerkraftsumme setzt sich nach §38 Abs.1 FAG aus der Steuerkraftsumme gemäß §6 FAG und den Schlüsselzuweisungen aus § 5 FAG für das zweitvorangegangene Jahr zusammen. Der Kreistag setzt gemäß §49 Abs.2 LKrO den Kreisumlagesatz für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung fest. Dieser ist für alle kreisangehörigen Gemeinden gleich, sodass es keine Mehr- oder Minderbelastung gibt.⁶⁸

Aufgrund von §14 Abs.3 LKrO sind Bürgermeister und Beigeordnete im Kreistag bei der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und somit auch über die Kreisumlage nicht befangen.

Der durchschnittliche Kreisumlagehebesatz in Baden-Württemberg im Jahr 2021 beträgt 28,99%.⁶⁹ Im Landkreis Esslingen beträgt der Umlagesatz 2021 30,00%.⁷⁰ Damit beläuft sich die Kreisumlage im Jahr 2021 im Landkreis Esslingen auf 255.654.190 €.⁷¹

3.2 Aufsicht über die Gemeinden

Die Gemeinden unterliegen als Teil des demokratischen Staates der Aufsicht der dazu berufenen staatlichen Behörden.⁷² Die Aufsicht darf nach §118 Abs.3 GemO nur so ausgeübt werden, dass die Verantwortungsfreudigkeit und die

⁶⁶ Trumpp, 2019, S.157.

⁶⁷ Dietlein/Pautsch, LKrO, 14. Edition, 2021, § 49 Rn.7.

⁶⁸ Trumpp, 2019, S. 161.

⁶⁹ Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Pressemitteilung 108/2021.

⁷⁰ Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Kommunalfinanzen Kreisumlagehebesätze.

⁷¹ Haushaltsplan 2021 Landkreis Esslingen, S. 372.

⁷² Sixt/Notheis/Menzel u.a., 2019, S. 5 Rn.6.

Entschlusskraft der Gemeinde nicht beeinträchtigt werden. Man unterscheidet gemäß §118 Abs.1 und 2 GemO in die Rechts- und Fachaufsicht.

Die Rechtsaufsicht ist die Aufsicht in weisungsfreien Aufgaben, die nach §118 Abs.1 GemO auf die Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung beschränkt ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Aufsichtsbehörde greift nur bei wichtigen Gründen ein, wenn es im öffentlichen Interesse geboten ist.⁷³ Damit wird die Selbstverwaltung der Gemeinden nach Art.28 Abs.2 GG garantiert. Das Landratsamt ist als untere Verwaltungsbehörde gemäß §119 GemO die Rechtsaufsichtsbehörde für Gemeinden. Das Regierungspräsidium ist nach §119 GemO die Rechtsaufsicht für Stadtkreise und Große Kreisstädte sowie für alle Gemeinden die obere Rechtsaufsichtsbehörde. Das Innenministerium ist die oberste Rechtsaufsichtsbehörde.

Zunächst soll die Aufsichtsbehörde beratend und betreuend tätig werden. Die Betreuung stellt den Schwerpunkt des Tätigwerdens dar.⁷⁴ Die untere Rechtsaufsichtsbehörde ist von der jeweils übergeordneten weisungsabhängig.⁷⁵ In §§119 bis 124 GemO werden die Mittel der Rechtsaufsicht festgesetzt. §120 GemO spricht der Rechtsaufsichtsbehörde ein Informationsrecht zu, womit sie sich über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde unterrichten lassen kann, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich ist. Nach §121 GemO kann die Rechtsaufsichtsbehörde Beschlüsse und Anordnungen der Gemeinde, welche das Gesetz verletzen, beanstanden sowie die Aufhebung in einer angemessenen Frist verlangen. Ebenso kann sie verlangen, dass bereits getroffene Maßnahmen aufgrund derartiger Beschlüsse rückgängig gemacht werden. Diese Beanstandung hat eine aufschiebende Wirkung. Wenn eine Gemeinde ihre gesetzliche Pflicht nicht erfüllt, kann die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß §122 GemO anordnen, dass sie dieser innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt. Wenn die Gemeinde Anordnungen der §§120 bis 122 GemO nicht innerhalb der bestimmten Frist durchführen kann, kann die Rechtsaufsichtsbehörde nach §123 GemO an Stelle und auf Kosten der Gemeinde die Anordnung selbst durchführen oder an einen Dritten übertragen. Als letztes Mittel kann die Rechtsaufsichtsbehörde nach §124 GemO

⁷³ Dols/Plate/Schulze, 2012, S.154.

⁷⁴ Dols/Plate/Schulze, 2012, S. 154.

⁷⁵ Dietlein/Pautsch, LKrO, 14. Edition, 2021, § 119 Rn.2.

einen Beauftragten bestellen, wenn die Verwaltung der Gemeinde den Erfordernissen einer gesetzmäßigen Verwaltung, in erheblichen Umfang nicht entspricht. Der Beauftragte nimmt alle oder einzelne Aufgaben der Gemeinde auf deren Kosten wahr. Die Rechtsaufsichtsbehörde macht ebenso Ansprüche der Gemeinde gegen Gemeinderäte oder Bürgermeister nach §126 Abs.1 GemO geltend. Gemäß §128 GemO kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Amtszeit des Bürgermeisters vorzeitig beenden, wenn dieser den Anforderungen seines Amtes nicht gerecht wird, es dadurch erhebliche Missstände in der Verwaltung gibt und die Weiterführung des Amtes im öffentlichen Interesse nicht vertretbar wäre.

Die Fachaufsicht ist in §118 Abs.2 GemO geregelt. Hierbei handelt es sich um die Aufsicht über die Erfüllung von Weisungsaufgaben. Der Umfang bestimmt sich nach den erlassenen gesetzlichen Bestimmungen. Die Aufsichtsbefugnisse gehen hier weniger weit. Sie haben ein Informationsrecht nach §129 Abs.2 GemO, für weitere Maßnahmen müssen sie sich an die Rechtsaufsichtsbehörde wenden.⁷⁶ Weitere Aufsichtsbefugnisse können der Fachaufsicht sondergesetzlich übertragen werden.⁷⁷ Gemäß §129 Abs.1 GemO ist für die Ausübung der Fachaufsicht die Zuständigkeit nach den geltenden besonderen Gesetzen bestimmt. Dies führt dazu, dass es keine zentrale Behörde gibt, sondern die jeweils gesetzlich zuständige Behörde die Fachaufsicht für die einzelnen übertragenen Aufgaben die hat.⁷⁸

3.3 Konfliktpotential bei Entscheidungen der Gemeinde

Konfliktpotential bei Entscheidungen der Gemeinde gibt es in Situationen, in denen die Gemeinden Berührungspunkte mit dem Landratsamt haben. Es gibt zahlreiche Berührungspunkte in verschiedenen Bereichen.⁷⁹

Ein Bereich ist die Rechtsaufsicht als aufsichtsrechtlicher Berührungspunkt.⁸⁰ Wie unter 3.2 beschrieben ist das Landratsamt die Rechtsaufsichtsbehörde von Gemeinden außer von Großen Kreisstädte oder Stadtkreisen. Hier gibt es immer wieder Berührungspunkte, z.B. wenn gegen Bescheide des Landratsamtes

⁷⁶ Stingl/Zinell, GemO, 2019, § 129 Rn. 33, S.32.

⁷⁷ Dols/Plate/Schulze, 2012, S. 154.

⁷⁸ Dietlein/Pautsch, GemO, 14. Edition, 2021, § 129 Rn.2.

⁷⁹ Anlage 11: Experteninterview Eininger, S. 97.

⁸⁰ Anlage 11: Experteninterview Eininger, S. 97.

Widerspruch eingelegt wird. Aufgrund dieser Kontrolle und der Macht, die das Landratsamt als Rechtsaufsicht ausüben kann, können Konflikte entstehen.

Mit dem Landratsamt als untere Verwaltungsbehörde gibt es deutlich häufiger Berührungspunkte.⁸¹ Ein großes Thema ist das Baurecht. Hat eine Gemeinde keine eigene Baurechtsbehörde gemäß §46 Abs.2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO), ist das Landratsamt als untere Verwaltungsbehörde die zuständige Baurechtsbehörde nach §46 Abs.1 LBO. Dann ist bei gemeindlichen Bauvorhaben, wie beispielsweise dem Neubau eines Kindergartens, das Landratsamt von der Vorbereitung bis hin zur Abnahme involviert.⁸² Ebenso bespricht man Bebauungspläne und einzelne Bauvorhaben. Auch der Natur- und Umweltschutz spielt eine wichtige Rolle. Bei der Ausweisung eines Baugebiets müssen der Natur-, Umwelt- und Artenschutz untersucht und Stellungnahmen der Fachbehörden des Landratsamtes eingeholt werden.⁸³ Auch naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen oder Renaturierungen werden in Kontakt mit den zuständigen Ämtern des Landratsamtes durchgeführt. Förderprogramme in diesem Bereich sind ebenso immer wieder ein Berührungspunkt.⁸⁴ Ähnlich ist es im Wasserrecht. Auch hier sind Gemeinden mit der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes in Kontakt, beispielsweise beim Bau eines Hochwasserdamms. Die Kinderbetreuung ist ein weiteres Thema, da zum Beispiel die Bedarfsplanung der Kommunen mit der Fachstelle des Landratsamtes abgestimmt wird.⁸⁵ Auch beim Thema Verkehr stehen Kommune und Landratsamt in Kontakt. Zum Beispiel wird mit der Verkehrskommission und der unteren Verkehrsbehörde abgestimmt, ob man ein Tempolimit 30 km/h in der Ortsdurchfahrt einführen darf.⁸⁶ Weitere Berührungspunkte sind der Öffentliche Personennahverkehr oder die Quartiersentwicklung.⁸⁷ Als Träger von öffentlichen Belangen und Kreiseinrichtungen, wie Berufsschulen oder Krankenhäusern, wird das Landratsamt in Planungsfragen beteiligt.⁸⁸

⁸¹ Anlage 5: Experteninterview Richter, S. 67.

⁸² Anlage 6: Experteninterview Friz, S. 73.

⁸³ Anlage 9: Experteninterview Barth, S. 87.

⁸⁴ Anlage 9: Experteninterview Barth, S. 88.

⁸⁵ Anlage 6: Experteninterview Friz, S. 74.

⁸⁶ Anlage 9: Experteninterview Barth, S. 88.

⁸⁷ Anlage 9: Experteninterview Barth, S. 88; Anlage 11: Experteninterview Eininger, S. 97.

⁸⁸ Anlage 11: Experteninterview Eininger, S. 97.

Alle Berührungspunkte in den genannten Bereichen beinhalten potentiell unterschiedliche Interessenlagen und somit Konfliktpotential. Es gibt eine Vielzahl an gemeinsamen Interessen, aber hin und wieder auch unterschiedliche Ansichten.⁸⁹ Sowohl das Landratsamt als auch die Gemeinde haben gute und berechnete Argumente für ihre jeweilige Ansicht, welche man möglichst frühzeitig austauscht um gemeinsam zu einer geeigneten, praxisnahen Lösung für alle kommt.⁹⁰ Damit besteht noch immer ein Konfliktpotential, jedoch können durch ein gutes Miteinander und eine gute Zusammenarbeit Lösungen gefunden werden.

3.4 Konfliktpotential bei Entscheidungen des Kreistags

Konfliktpotential mit dem Kreistag gibt es in Situationen, in denen dessen Entscheidungen Auswirkungen auf die Gemeinden haben. Gemeinden, die Standort einer Kreisbehörde oder einer Kreiseinrichtung sind, sind davon häufiger betroffen.⁹¹

Ist eine Gemeinde Standort einer Kreiseinrichtung oder einer Kreisbehörde, wie beispielsweise eines Kreiskrankenhauses, ist die Gemeinde zumeist begünstigt, z.B. beim Ausbau dieser Einrichtung oder bei Investitionen in den Standort. Hierüber entscheidet der Kreistag. Aber genauso kann die Gemeinde negativ betroffen sein, im extremen Fall durch die Schließung einer Kreiseinrichtung oder einer Kreisbehörde. Solche Entscheidungen können Konflikte hervorrufen, da diese nicht im Sinne einer Gemeinde sind.⁹²

Ein weiteres Beispiel sind die Kreisstraßen. Der Kreistag entscheidet unter anderem über deren Sanierung.⁹³ Auch hier gibt es Konfliktpotential. Beispielsweise, wenn eine Kreisstraße einer Gemeinde trotz Schäden nicht saniert wird bzw. Kreisstraßen von anderen Gemeinden vorgezogen werden.

Vor allem aber gibt es Konfliktpotential bei der Festsetzung der Kreisumlage. Wie in Punkt 3.1 beschrieben, wird sie gemäß §35 Abs.1 FAG in einem Prozentsatz der Steuerkraftsummen der kreisangehörigen Gemeinden bemessen. Diesen

⁸⁹ Anlage 11: Experteninterview Eininger, S. 97.

⁹⁰ Anlage 9: Experteninterview Barth, S. 89; Anlage 10: Experteninterview Fridrich, S. 94.

⁹¹ Anlage 5: Experteninterview Richter, S. 68.

⁹² Anlage 5: Experteninterview Richter, S. 68.

⁹³ Anlage 5: Experteninterview Richter, S. 69.

Prozentsatz beschließt der Kreistag jährlich mit der Haushaltssatzung. Entgegenkommend für die Gemeinden ist ein niedriger Prozentsatz, da dies für sie niedrigere Zahlungen bedeutet. Ein hoher Prozentsatz hingegen kann Unzufriedenheit und Konflikte auslösen. Diese direkten Berührungspunkte sind jedoch eher selten.⁹⁴ Auch Unzufriedenheit mit Kreistagsbeschlüssen oder Konflikte, die daraus entstehen, kommen selten vor.

4. Politische Diskussion

Die Frage, ob Bürgermeister im Kreistag sein dürfen, beschäftigt die Politik immer wieder. Im Folgenden soll nur auf die aktuelle Beschlussfassung im Landtag Baden-Württemberg eingegangen werden. Zuletzt wurde ein Antrag der AfD-Fraktion vom Landtag abgelehnt. Dieser Antrag beinhaltet ein Gesetz zur Unvereinbarkeit von Bürgermeister- und Beigeordnetenamt und Kreistagsmandat und somit ein Gesetz zur Änderung der LKrO für Baden-Württemberg. Er wurde am 02.08.2019 eingereicht.⁹⁵ Am 06.11.2019 wurde im Landtag darüber beraten und der Gesetzentwurf wurde zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Inneres, Digitalisierung und Migration überwiesen.⁹⁶ Am 29.01.2020 wurde der eingebrachte Gesetzentwurf mehrheitlich abgelehnt.⁹⁷

4.1 Stellungnahmen der Landtagsfraktionen

Der Antrag der AfD-Fraktion hatte die Zielsetzung, die „Gefahr von Entscheidungskonflikten“ und „Verfälschungen“ durch die Personalunion von Bürgermeisteramt und Kreistagsmandat zu reduzieren, indem im Gesetz festgeschrieben wird, dass das Bürgermeisteramt bzw. das Beigeordnetenamt nicht vereinbar mit einem Kreistagsmandat ist. Gemäß dem Entwurf soll die Landkreisordnung durch eine Wählbarkeitsbeschränkung in Form einer Unvereinbarkeitsvorschrift ergänzt werden. Den davon Betroffenen soll es überlassen bleiben, ob sie sich für ihr Amt oder das Kreistagsmandat entscheiden.⁹⁸

⁹⁴ Anlage 5: Experteninterview Richter, S. 68.

⁹⁵ Landtag Baden-Württemberg, Landtagsdrucksache Nr. 16/6725, S. 1.

⁹⁶ Plenarprotokoll Landtag Baden-Württemberg, 06.11.2019, S. 6248.

⁹⁷ Plenarprotokoll Landtag Baden-Württemberg, 29.01.2020, S. 6748.

⁹⁸ Landtag Baden-Württemberg, Landtagsdrucksache Nr. 16/6725, S. 1.

Damit ist die Kandidatur von Bürgermeister und Beigeordneten nicht von vorneherein ausgeschlossen.⁹⁹ Begründet wird dies damit, dass die Vereinbarung des Amtes und des Mandats Interessenkonflikte ergeben. Für die kommunale Selbstverwaltung soll so eine Funktionstrennung gewährleistet werden, um die vielfältigen Interessenkonflikte zu vermeiden. Vor allem soll verhindert werden, dass der Kreistag und das Bürgermeisteramt als kontrolliertes Instrument in einer Person vereint wird.¹⁰⁰ Die AfD-Fraktion sieht Interessenkonflikte darin, dass der Landrat als Fach- und Rechtsaufsicht der kreisangehörigen Gemeinden unter anderem von den Bürgermeistern und Beigeordneten der Gemeinden im Kreistag gewählt wird. Bei seiner Wiederwahl ist er somit von der Zustimmung der Bürgermeister und Beigeordneten im Kreistag abhängig, was Einfluss auf die Ausübung der Aufsicht haben könnte. Aus demselben Grund könnte der Landrat diese Gemeinden bei der Erteilung und Verteilung von Zuschüssen bevorteilen. Eine weitere Gefahr sieht die AfD-Fraktion darin, dass Kreistage mit Bürgermeistern und Beigeordneten den Landrat unzureichend oder gar nicht kontrollieren, da die Bürgermeister und Beigeordneten von Entscheidungen des Landrats abhängig sind. Auch die Kreisumlage stellt einen Interessenkonflikt dar, da Bürgermeister und Beigeordnete die Kreisumlage bewusst niedrig halten, um den Gemeindehaushalt zu entlasten. Ebenso sieht sie eine Professionalisierung bei der Ausübung des Kreistagsmandats, da sich Bürgermeister und Beigeordnete auf ihre Gemeindeverwaltung stützen können. Dies können andere Kreistagsmitglieder nicht, was sie demotiviert und die Attraktivität des Mandats schwinden lässt. Als letztes Argument wird aufgeführt, dass Bürgermeister und Beigeordnete im Kreistag gegenüber Kollegen, die kein Kreistagsmandat haben, Vorteile haben und die Gemeindeinteressen wirksamer und gezielter durchsetzen können.¹⁰¹

Die Fraktion der Grünen lehnt den Gesetzentwurf ab.¹⁰² Es besteht eine Gefahr von Interessenkonflikten und Teile der eigenen Partei fordern einen Ausschluss.¹⁰³ Mögliche Konfliktbereiche sind die Kreisumlage, die Regionalplanung und die Übernahme von Leistungen bzw. dem Kreis obliegenden Ergänzungs- und

⁹⁹ Landtag Baden-Württemberg, Landtagsdrucksache Nr. 16/6725, S. 4.

¹⁰⁰ Landtag Baden-Württemberg, Landtagsdrucksache Nr. 16/6725, S. 4.

¹⁰¹ Landtag Baden-Württemberg, Landtagsdrucksache Nr. 16/6725, S. 5.

¹⁰² Plenarprotokoll Landtag Baden-Württemberg, 29.01.2020, S. 6745.

¹⁰³ Anlage 13: Stellungnahme der Fraktion Grüne, Landtag Baden-Württemberg, S. 103.

Ausgleichsaufgaben.¹⁰⁴ Alle Kreisräte haben eine große Kompetenz, aber Bürgermeister und Beigeordnete haben zusätzlich Erfahrung aus ihrer Gemeinde.¹⁰⁵ Von diesem Sach- und Fachverstand können die Kreistage profitieren. Interessenkollisionen können über Mitwirkungsverbote und Befangenheitsregeln minimiert werden. Zudem wünschen sich viele Wähler die Repräsentanz von Bürgermeistern in Kreistagen.¹⁰⁶ Das Wahlrecht der Bürger hat einen hohen Stellenwert, deshalb sollte man sensibel mit Änderungen umgehen. Bevor Bürgermeister und Beigeordnete aus den Kreistagen ausgeschlossen werden, sollte man mildere Lösungen wie Mitwirkungs- und Befangenheitsrechte suchen, um Interessenkonflikte zu minimieren.¹⁰⁷

Auch die Fraktion der CDU lehnt den Gesetzentwurf ab. Sie sieht die Wählbarkeit und das Wahlrecht als hohe Güter an, die nicht von Inkompatibilitätsregelungen eingeschränkt werden sollten. Den Wahlberechtigten sollte nicht vorgeschrieben werden, wen sie wählen dürfen. Sie können selbst entscheiden, ob sie Bürgermeister im Kreistag haben wollen oder nicht. Ebenso hat sich die Mitgliedschaft in der Vergangenheit bewährt, da Diskussionen und Entscheidungsfindungen vom Sach- und Fachverstand der Bürgermeister und Beigeordneten profitieren. Die CDU-Fraktion steht für die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung. Die Kreistage befassen sich mit Aufgaben der Gemeinden, um diese effektiver und gemeinschaftlich erledigen zu können. Somit sind Gemeinden unmittelbar von Entscheidungen des Kreistags betroffen, weshalb die Expertise der Bürgermeister sehr wertvoll für die Kreistagsarbeit ist.¹⁰⁸

Der Gesetzentwurf wird auch von der SPD-Fraktion abgelehnt. Es gibt Argumente für und gegen Bürgermeister im Kreistag.¹⁰⁹ Durch kommunale Sachkenntnis und Erfahrung wird die Kreistagsarbeit bereichert.¹¹⁰ Außerdem können auch alle anderen Mitglieder eines Kreistags als Gemeinderat Interessenvertreter ihrer Gemeinde sein. Jeder gewählte Gemeinderat ist Vertreter seiner Kommune und

¹⁰⁴ Plenarprotokoll Landtag Baden-Württemberg, 06.11.2019, S. 6243.

¹⁰⁵ Anlage 13: Stellungnahme der Fraktion Grüne, Landtag Baden-Württemberg, S. 103.

¹⁰⁶ Plenarprotokoll Landtag Baden-Württemberg, 06.11.2019, S. 6243.

¹⁰⁷ Plenarprotokoll Landtag Baden-Württemberg, 29.01.2020, S. 6744.

¹⁰⁸ Anlage 14: Stellungnahme der Fraktion CDU, Landtag Baden-Württemberg, S. 104.

¹⁰⁹ Plenarprotokoll Landtag Baden-Württemberg, 06.11.2019, S. 6246.

¹¹⁰ Anlage 15: Stellungnahme der Fraktion SPD, Landtag Baden-Württemberg, S. 105.

leistet einen Amtseid. Somit gilt dies genauso für Gemeinderäte, die im Kreistag sitzen. Bürgermeister führen ihre Aufgabe gewissenhaft und ordentlich zum Wohl der Gemeinde aus. Haben sie zusätzlich ein Kreistagsmandat führen sie dies zum Wohl des Kreises aus, ohne dass Interessenkonflikte entstehen.¹¹¹ Die Vorteile der Bürgermeister und Beigeordneten im Kreistag überwiegen möglichen Interessenkonflikten.¹¹²

Die FDP-Fraktion lehnt den Gesetzentwurf ebenso ab. Der Kreistag würde ohne Bürgermeister und Beigeordnete geschwächt werden. Es war ein Fehler, Oberbürgermeister und Landräte aus dem Landtag auszuschließen, denn das Gremium wurde damit nicht gestärkt. Dasselbe gilt für einen Ausschluss von Bürgermeistern und Beigeordneten im Kreistag. Die Bürgermeister würden ihren Einfluss trotzdem nicht verlieren, sondern statt im Kreistag auf eine andere Weise geltend machen.¹¹³ Zudem wird die Kreistagsarbeit durch die Mitwirkung von Bürgermeistern und Beigeordneten gefördert und profitiert von ihrem Sach- und Fachverstand. Die Mitwirkungsverbote und Befangenheitsregelungen wirken zusätzlich möglichen Interessenkonflikten entgegen.¹¹⁴ Ebenfalls haben fast alle Kreistagsmitglieder aufgrund der kommunalen Struktur die Interessen ihrer Heimatgemeinde im Fokus. Die Berücksichtigung der Gemeindeinteressen bei den Beratungen und Entscheidungen des Kreistags kann sogar für mehr Akzeptanz der Entscheidungen vor Ort sorgen.¹¹⁵

Auch die Landesregierung lehnt den Gesetzentwurf aus ähnlichen Gründen wie die Fraktionen ab. Zum einen bringen Bürgermeister und Beigeordnete Sachverstand, Wissen und Erfahrung in den Kreistag. Damit helfen sie die Balance zwischen Gemeindeinteressen und Kreisinteressen zu wahren. Zum anderen entspricht die Wahl von Bürgermeistern und Beigeordneten im Kreistag dem Wählerwillen.¹¹⁶ Dieselbe Stellung und Argumente führt auch der zur Beratung hinzugezogene

¹¹¹ Plenarprotokoll Landtag Baden-Württemberg, 06.11.2019, S.6246.

¹¹² Anlage 15: Stellungnahme der Fraktion SPD, Landtag Baden-Württemberg, S. 105.

¹¹³ Plenarprotokoll Landtag Baden-Württemberg, 06.11.2019, S. 6247.

¹¹⁴ Plenarprotokoll Landtag Baden-Württemberg, 29.01.2020, S. 6747.

¹¹⁵ FDP-Fraktion Landtag Baden-Württemberg, Pressemitteilung.

¹¹⁶ Plenarprotokoll Landtag Baden-Württemberg, 29.01.2020, S. 6748.

Ausschuss für Inneres, Digitalisierung und Migration in seiner Beschlussempfehlung an, der den Antrag der AfD-Fraktion mehrheitlich ablehnt.¹¹⁷

Zusammenfassend kann man sagen, dass alle Fraktionen -außer die AfD-Fraktion- und die Landesregierung die Gefahr von Interessenkonflikten zwar sehen, jedoch der Meinung sind, dass diese über Mitwirkungsverbote und Befangenheitsregelungen zumindest minimiert werden. Diesen Interessenkonflikten stehen die Vorteile von Bürgermeistern und Beigeordneten im Kreistag entgegen, die in der Gesamtheit überwiegen. Die Wählbarkeit und das Wahlrecht sind hohe Güter in einer Demokratie, deswegen sollten diese nicht durch eine Wählbarkeitsbeschränkung eingeschränkt werden. Wenn Bürgermeister oder Beigeordnete im Kreistag sind, entspricht dies dem Wählerwillen. Infolgedessen wurde der Antrag der Änderung der LKrO der AfD-Fraktion mehrheitlich abgelehnt.

4.2 Stellungnahmen der kommunalen Landesverbände

Die kommunalen Landesverbände wurden um eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der AfD-Fraktion gebeten.¹¹⁸

Aus Sicht des Gemeindetags Baden-Württemberg sprechen gegen den Ausschluss gewichtige, sachliche und rechtliche Gründe. Das Bürgermeisteramt ist nach der geltenden Verfassungslage mit dem Kreistagsmandat vereinbar. Die Gemeinden finanzieren den Landkreis. Damit haben Entscheidungen des Kreistags Einfluss auf den Aufgabenkreis der kreisangehörigen Gemeinden und deren finanzwirtschaftlichen Situation. Deswegen gehören Bürgermeister als Vertreter der Gemeinden in den Kreistag. Letztlich entscheiden die Wähler, wer der Interessenvertreter ihres Wahlkreises sein soll. Aus diesen Gründen lehnt der Gemeindetag den Gesetzentwurf ab.¹¹⁹

Auch der Städtetag Baden-Württemberg lehnt den Gesetzentwurf ab. Die Wähler kennen die Abhängigkeit zwischen Landkreis und kreisangehörigen Gemeinden.

¹¹⁷ Landtag Baden-Württemberg, Landtagsdrucksache Nr. 16/7598, S. 2.

¹¹⁸ Landtag Baden-Württemberg, Landtagsdrucksache Nr. 16/6937, S. 1.

¹¹⁹ Landtag Baden-Württemberg, Landtagsdrucksache Nr. 16/6937, S. 6.

Oft wählen sie gerade deshalb den Bürgermeister ihrer Heimatkommune. Mit einem Ausschluss nimmt man ihnen diese Wahloption und verwirklicht weniger Demokratie. Dem Landkreis würde es schaden, wenn keine Bürgermeister und Beigeordneten mehr vertreten wären. Die Aufgaben der Landkreise und der Kommunen sind miteinander verknüpft und voneinander abhängig, weshalb die Mitwirkung der Bürgermeister dieser Gemeinden im Kreistag vorteilhaft ist. Aufgrund ihrer Kenntnisse sind sie oftmals Leitfiguren in der Verwaltungsarbeit. Sie unterliegen wie alle anderen Kreisräte umfassender Kontrolle und Transparenz. Zudem kann in Einzelfällen das Tätigwerden eines Kreisrats durch Befangenheit verhindert werden.¹²⁰ Eine gute und partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Landkreis und Gemeinden ist vorteilhaft für die Erledigung der Aufgaben.

Der Landkreistag Baden-Württemberg lehnt den Gesetzentwurf ebenfalls ab. Bürgermeister und Beigeordnete bereichern die Diskussionen und die Entscheidungsfindung der Kreistage. Zudem profitiert der Kreistag von ihrem Sach- und Fachverstand. Mögliche Interessenkonflikte werden durch Mitwirkungsverbote und Befangenheitsregelungen vermieden. Ein Ausschluss wäre unverhältnismäßig und es gibt für den Landkreistag keine Gründe einen Berufsstand vom Wahlrecht auszuschließen.¹²¹

Damit lehnen auch die drei kommunalen Landesverbände den Gesetzentwurf der AfD-Fraktion ab.

5. Empirische Untersuchung: Experteninterviews

Empirische Sozialforschung sind „Untersuchungen, die einen bestimmten Ausschnitt der sozialen Welt beobachten, um mit diesen Beobachtungen zur Weiterentwicklung von Theorien beizutragen“. ¹²² Man unterscheidet zwischen qualitativer und quantitativer Sozialforschung. Es können verschiedene Forschungsmethoden angewendet werden, um ein Ergebnis zu erzielen. Eine

¹²⁰ Landtag Baden-Württemberg, Landtagsdrucksache Nr. 16/6937, S. 4.

¹²¹ Landtag Baden-Württemberg, Landtagsdrucksache Nr. 16/6937, S.2.

¹²² Gläser/Laudel, 2010, S. 24.

Forschungsmethode ist „das planmäßige und systematische Vorgehen, das zur Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse erforderlich ist“.¹²³

Bei der quantitativen Sozialforschung erzielt man Ergebnisse auf breiter Basis.¹²⁴

Es geht stets um größere Fallzahlen um repräsentativ zu sein. Meistens werden bereits bekannte Zustände untersucht.¹²⁵ Eine typische Forschungsmethode ist die Umfrage mit standardisierten Fragebögen. Es werden geschlossene Fragen gestellt, sodass es keinen Spielraum für die Befragten gibt.¹²⁶ Zur Auswertung werden statistische Instrumente angewendet.¹²⁷

Bei der qualitativen Sozialforschung steht die inhaltliche Tiefe im Vordergrund anstatt der Erhebungsmenge.¹²⁸ Man beschäftigt sich umfangreich und detailliert mit Untersuchungsobjekten, dafür aber nur mit einer kleinen Zahl von Untersuchungspersonen. Dadurch ist qualitative Forschung nicht statistisch repräsentativ. Man ist flexibel in seinem Vorgehen. Zur Auswertung werden keine statistischen Instrumente verwendet, sondern es stehen subjektive Faktoren im Vordergrund, die interpretiert werden.¹²⁹ Die wichtigsten Forschungsmethoden sind das Interview, die Gruppendiskussion und die teilnehmende Beobachtung.¹³⁰ Oftmals werden qualitative und quantitative Forschungsmethoden kombiniert, um den Forschungsgegenstand in der nötigen Tiefe und Breite bearbeiten zu können.¹³¹

5.1 Datenerhebung

Für die vorliegende Bachelorarbeit wurde die qualitative Sozialforschung in Form von Interviews ausgewählt. Ein „Interview ist eine besondere Form eines Gesprächs, das von [dem Forscher] mit einer zu beforschenden Person geführt wird.“¹³² Sie sind systematisch und handeln von einem bestimmten Thema.¹³³ Interviews kann man nach der Art der Befragungstechnik und der Art des

¹²³ Hug/Poscheschnik, 2020, S. 143.

¹²⁴ Braunecker, 2021, S. 23.

¹²⁵ Braunecker, 2021, S. 22.

¹²⁶ Braunecker, 2021, S. 22.

¹²⁷ Hug/Poscheschnik, 2020, S. 145.

¹²⁸ Braunecker, 2021, S. 23.

¹²⁹ Hug/Poscheschnik, 2020, S. 145.

¹³⁰ Hug/Poscheschnik, 2020, S. 127.

¹³¹ Fuchs, 2012, S. 196.

¹³² Hug/Poscheschik, 2020, S. 127.

¹³³ Hug/Poscheschik, 2020, S. 127.

Gesprächspartners unterscheiden.¹³⁴ Es wurde das Experteninterview gewählt. Zunächst war geplant neben der qualitativen Forschung auch quantitativ in Form von einer Umfrage zu forschen. Aus Zeitgründen wurde davon jedoch abgesehen. Deswegen wurde sich auf die qualitative Sozialforschung fokussiert, um das Thema tiefergehend und detaillierter erforschen zu können. Der Schwerpunkt lag damit auf persönlichen Erfahrungen und Empfindungen der Interviewpartner.

5.1.1 Experteninterview

Die Besonderheit des Experteninterviews ist der Status der Interviewten.¹³⁵ Es wird eine Person befragt, die eine besondere Expertise über den Forschungsgegenstand hat.¹³⁶ Ein Experte ist „die spezifische Rolle des Interviewpartners als Quelle von Spezialwissen über die zu erforschenden sozialen Sachverhalte“.¹³⁷ Die „Experteninterviews sind eine Methode, dieses Wissen zu erschließen“.¹³⁸ Experteninterviews haben zwei wichtige Merkmale. Die Experten sind ein Medium, um Wissen über einen Sachverhalt zu gewinnen.¹³⁹ Damit steht die Expertise der Person im Vordergrund, nicht die Person selbst.¹⁴⁰ Sie sind „Zeuge“ des interessierenden Prozesses.¹⁴¹ Ebenso haben Experten eine besondere und exklusive Stellung im zu untersuchenden sozialen Kontext.¹⁴² Die Experteninterviews sind in Form von Leitfadeninterviews geführt worden, also als Einzelgespräch mit vorgegebenem Thema und einer vorbereiteten Liste offener Fragen, dem Leitfaden. Dieser Leitfaden enthält die gestellten Fragen, jedoch können bei Bedarf Nachfragen gestellt werden.¹⁴³ Weder die Formulierung der Fragen noch die Reihenfolge des Leitfadens ist verbindlich. Durch diese Flexibilität kann das Experteninterview möglichst dem natürlichen Erzählfluss folgen.¹⁴⁴ Dadurch können die Experten frei antworten und sind in ihren

¹³⁴ Fuchs, 2012, S. 208.

¹³⁵ Hug/Poscheschik, 2020, S. 132.

¹³⁶ Hug/Poscheschik, 2020, S. 128.

¹³⁷ Gläser/Laudel, 2010, S. 12.

¹³⁸ Gläser/Laudel, 2010, S. 12.

¹³⁹ Gläser/Laudel, 2010, S. 12.

¹⁴⁰ Hug/Poscheschik, 2020, S. 132.

¹⁴¹ Gläser/Laudel, 2010, S. 12.

¹⁴² Gläser/Laudel, 2010, S. 13.

¹⁴³ Gläser/Laudel, 2010, S. 110; Hug/Poscheschik, 2020, S. 127.

¹⁴⁴ Gläser/Laudel, 2010, S. 42.

Antwortmöglichkeiten nicht eingeschränkt.¹⁴⁵ Der Leitfaden wurde den Interviewpartnern vorab zugesandt, damit sie sich auf das Interview vorbereiten konnten.

5.1.2 Auswahl der Interviewpartner

Bei der Auswahl der Interviewpartner war die erste Überlegung, welche Person über welches Wissen verfügt. Damit sollten möglichst von jeder Personengruppe Einblicke gewonnen werden, die von der Mitgliedschaft von Bürgermeister im Kreistag Vor- oder Nachteile haben könnten. Die ausgewählten Interviewpartner sind Stellvertreter dieser Personengruppen. Dies heißt jedoch nicht, dass jede Person dieselben Standpunkte vertritt, wie der stellvertretende Interviewpartner. Jeder Befragte gibt lediglich sein individuelles Wissen und seine Ansichten wieder. Um ein etwas umfassenderes Bild zu gewinnen, wurden jeweils zwei Interviews innerhalb einer Gruppe durchgeführt.

Die erste Personengruppe sind die Bürgermeister, die im Kreistag des Landkreises Esslingen sind. Aktuell sind dies 26 Oberbürgermeister- und Bürgermeister. Die größte Fraktion des Kreistags des Landkreises Esslingen und den höchsten Bürgermeisteranteil haben die Freien Wähler. Deswegen lag es nahe, einen Bürgermeister der Freien Wähler zu interviewen. Bernhard Richter ist Fraktionsvorsitzender der Freien Wähler und Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach/Fils und deshalb ein sehr geeigneter Interviewpartner. Bei der Auswahl des zweiten Interviewpartners dieser Gruppe war das Vorgehen dasselbe. Gemeinsam mit den Grünen ist die CDU die zweitgrößte Fraktion. Da in der Fraktion der Grünen keine Bürgermeister vertreten sind, wurde Sieghart Friz, Fraktionsvorsitzende der CDU und Bürgermeister der Gemeinde Unterensingen, ausgewählt.

Eine weitere Gruppe ist die „Gegenseite“ innerhalb des Kreistags, also die Kreisräte, die nicht Bürgermeister sind. Um ein möglichst umfangreiches Bild der verschiedenen Fraktionen gewinnen zu können, wurden andere Fraktionen befragt. Es wurden Marianne Erdrich-Sommer, Fraktionsvorsitzende der Grünen, und Michael Medla, Fraktionsvorsitzender der SPD, ausgewählt.

¹⁴⁵ Braunecker, 2021, S.35.

Die dritte Personengruppe sind Bürgermeister, die nicht im Kreistag sind. Bei der Auswahl der beiden Vertreter dieser Gruppe wurde darauf geachtet, Bürgermeister von unterschiedlich großen Kommunen zu wählen, um verschiedene Ansichten kennenzulernen. Dies wurde mit dem Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Nürtingen mit ca. 42.000 Einwohner, Dr. Johannes Fridrich, und mit Ralf Barth, Bürgermeister der Gemeinde Denkendorf mit rund 10.500 Einwohnern, umgesetzt. Die vierte Personengruppe, entspricht keiner Gruppe, sondern einer einzelnen Person, und zwar dem Landrat. Als Leiter des Landratsamtes und Vorsitzender des Kreistags ist seine Expertise und Ansicht besonders aussagekräftig. Aus diesem Grund wurde Heinz Eininger, Landrat des Landkreises Esslingen, als Interviewpartner ausgewählt.

Die Anfrage für die Interviews wurden per E-Mail gesendet. Der Termin wurde telefonisch oder per E-Mail vereinbart. Aufgrund des hohen zeitlichen Aufwands für die Vorbereitung, Durchführung und Bearbeitung eines Interviews konnten nicht mehr als diese sieben Interviews durchgeführt werden.

5.1.3 Aufbau und Inhalt

Für die vier Gruppen wurden vier verschiedene Leitfäden vorbereitet. Diese basieren auf einer zuvor durchgeführten Literaturrecherche, sodass die passenden Fragen gestellt werden konnten. Den Personen innerhalb einer Gruppe wurden dieselben Fragen gestellt. In den vier verschiedenen Leitfäden befinden sich gleiche, aber auch unterschiedliche Fragen. Dennoch wurde der Aufbau der vier Leitfäden gleich oder zumindest ähnlich gestaltet.

Alle Leitfäden unterteilen sich in zwei oder drei Teile. Im ersten Teil werden allgemeine Informationen über den Interviewpartner gewonnen, z.B. welche Mandate und welchen Beruf er hat.

Im Leitfaden für die Bürgermeister, die im Kreistag sind, geht es im zweiten Teil um die Tätigkeit als Bürgermeister. Teil drei behandelt die Tätigkeit als Kreisrat und die Mitgliedschaft von Bürgermeistern im Kreistag.

Der Leitfaden für Kreisräte, die nicht Bürgermeister sind, behandelt im zweiten Teil die Tätigkeit als Kreisrat und die Mitgliedschaft von Bürgermeistern im Kreistag.

Im Leitfaden der Bürgermeister, die nicht im Kreistag sind, handelt der zweite Teil von der Tätigkeit als Bürgermeister und der Mitgliedschaft von Bürgermeistern im Kreistag.

Der zweite Teil des Leitfadens des Landrats behandelt den Landrat als Leiter des Landratsamtes einschließlich der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde. Der dritte Teil behandelt den Landrat als Vorsitzender des Kreistags und die Mitgliedschaft von Bürgermeistern im Kreistag.

Alle Interviews wurden mit einem Smartphone aufgezeichnet und anschließend selbstständig transkribiert. Sowohl die Leitfäden als auch die transkribierten Interviews sind im Anhang einzusehen.

5.2 Datenauswertung

Vor der Durchführung der Interviews wurde auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse aus der Literaturrecherche und Kapitel drei und vier Hypothesen aufgestellt. Es wurde davon ausgegangen, dass sich diese in den Experteninterviews bestätigen werden. Sie werden in Kapitel sieben anhand der Auswertung der Interviews und der Diskussion bewertet.

5.2.1 Hypothesen

Die Hypothesen befinden sich in Anlage 12.

5.2.2 Auswertung

In den sieben Experteninterviews wurden verschiedene Ansichten und Aspekte über die Thematik Bürgermeister im Kreistag, sowie über den Kreistag im Landkreis Esslingen deutlich.

Die Gründe für die Kreistagskandidatur der vier interviewten Kreisräte sind unterschiedlich. Frau Erdrich-Sommer wollte den ökologischen Fragen mehr Gewicht geben, Herr Medla die Bürger des Landkreises vertreten mit dem Ziel den Landkreis als unterstützende Ebene zu gestalten.¹⁴⁶ Beide sind Gemeinderäte ihrer

¹⁴⁶ Anlage 8: Experteninterview Erdrich-Sommer, S. 84; Anlage 7: Experteninterview Medla, S. 79-80.

Heimatkommune.¹⁴⁷ Bürgermeister Friz wollte neben seinem Bürgermeisteramt seinen Horizont erweitern, wohingegen Bürgermeister Richter die Kreistagswahl als Stimmungstest für seine Wiederwahl als Bürgermeister nutzen wollte.¹⁴⁸

Die Bürgermeister, die nicht im Kreistag sind, haben ähnliche Gründe. Beide sind noch nicht sehr lange im Amt, sodass die erste Priorität die Einarbeitung ins Bürgermeisteramt war. Bürgermeister Barth führt als zweiten Grund an, dass die Gemeinde trotzdem sehr gut im Kreistag vertreten ist. Sie können sich jedoch vorstellen, in den nächsten Jahren für den Kreistag zu kandidieren. Für Oberbürgermeister Dr. Fridrich ist dies allerdings nicht die oberste Priorität. Gründe hierfür sind sein bereits sehr voller Terminkalender und dass er nicht wissen würde, welcher Fraktion er sich anschließen sollte.¹⁴⁹

Alle Kreisräte sind sich einig, dass Bürgermeister bei der Wahl zum Kreisrat Vorteile aufgrund ihres Bekanntheitsgrades haben.¹⁵⁰ Ebenso einig sind sich fast alle Kreisräte, dass Bürgermeister durch ihren Beruf Vorteile gegenüber Kreisräten haben, die in einem anderen Beruf tätig sind. Angeführte Gründe hierfür sind die zeitliche Flexibilität im Berufsleben, der gute Informationsfluss durch die Nähe zu den Bürgermeisterkollegen und das Wissen bzw. die Kenntnisse als Bürgermeister. Dies erleichtert den Bürgermeistern, Themen schneller und besser zu verstehen und sich einzuarbeiten. Oftmals überschneiden sich die Themen und Bürgermeister können von der umfassenden Sichtweise profitieren.¹⁵¹

Alle Kreisräte sehen sich als Vertreter des Landkreises.¹⁵² Beide Bürgermeister führen an, dass es immer wieder Überschneidungen gibt, sie jedoch in erster Linie Vertreter des Landkreises sind.¹⁵³ Diese Ansicht vertreten auch die beiden Bürgermeister, die nicht im Kreistag sind. Einer betont den geleisteten Amtseid für den Landkreis. Der andere weist darauf hin, dass die Interessen des Landkreises

¹⁴⁷ Anlage 8: Experteninterview Erdrich-Sommer, S.83; Anlage 7: Experteninterview Medla, S. 79.

¹⁴⁸ Anlage 5: Experteninterview Richter, S. 69; Anlage 6: Experteninterview Friz 76.

¹⁴⁹ Anlage 9: Experteninterview Barth, S. 87; Anlage 10: Experteninterview Fridrich, S. 93.

¹⁵⁰ Anlage 5: Experteninterview Richter, S. 69; Anlage 6: Experteninterview Friz, S. 76; Anlage 8: Experteninterview Erdrich-Sommer, S. 84; Anlage 7: Experteninterview Medla, S. 79.

¹⁵¹ Anlage 5: Experteninterview Richter, S. 70; Anlage 6: Experteninterview Friz, S. 76; Anlage 7: Experteninterview Medla, S. 80.

¹⁵² Anlage 5: Experteninterview Richter, S. 69-70; Anlage 6: Experteninterview Friz, S. 76; Anlage 8: Experteninterview Erdrich-Sommer, S. 84; Anlage 7: Experteninterview Medla, S.80.

¹⁵³ Anlage 5: Experteninterview Richter, S. 69-70; Anlage 6: Experteninterview Friz, S. 76.

und der Gemeinde auch nicht immer auseinander gehen müssen.¹⁵⁴ Der Landrat führt an, dass jeder Kreisrat Interessen hat und diese vertritt. Häufig hängen diese von der persönlichen Betroffenheit ab, welche bei Bürgermeistern am Ausgeprägtesten ist.¹⁵⁵ Dies spiegelt sich ebenso in den Antworten der Bürgermeister im Kreistag wider, auf die Frage, ob sie schonmal versucht haben die Interessen ihrer Gemeinde zum Nachteil für den Landkreis durchzusetzen. Beide antworteten, dass sie dies niemals tun würden.¹⁵⁶

Die beiden Kreisräte, die nicht Bürgermeister sind, sind der Auffassung, dass keine allgemeine Aussage darüber getroffen werden kann, ob Bürgermeister im Interesse des Kreises, der Fraktion oder ihrer Gemeinde abstimmen. Es gibt Bürgermeister, die im Interesse des Landkreises abstimmen und sich bei inhaltlichen Interessenkonflikten als befangen erklären und somit der Abstimmung enthalten. Jedoch gibt es auch manche, die im Sinne ihrer Gemeinde abstimmen, zumindest in bestimmten Situationen.¹⁵⁷

Auch die Antworten auf die Frage, ob man sich in Angelegenheiten, die seine Kommune direkt betreffen, mehr einsetzt, sind ähnlich. Frau Erdrich-Sommer verneint dies. Sie setzt sich immer für die Interessen ihrer Gemeinde ein, jedoch für das was sie persönlich im Interesse der Gemeinde sieht. Dies muss nicht automatisch dieselbe Ansicht sein, die der Bürgermeister oder der Gemeinderat vertritt. Ebenso vertritt sie keine parteilichen Interessen, sondern immer ihre eigene Anschauung.¹⁵⁸ Herr Medla setzt sich nicht für Angelegenheiten, die seine Kommune betreffen mehr ein, sondern wenn Bürger in bestimmten Angelegenheiten gezielt auf ihn zugehen. Deren Meinungen unterstützt er im Kreistag, sofern er derselben ist. Ansonsten vertritt er seine eigene Meinung im Gemeinde- und im Kreistag. Dies kann gelegentlich dieselbe Meinung sein wie die der Stadt oder des Landkreises.¹⁵⁹ Bürgermeister Friz gibt an, bisher noch keinen Fall gehabt zu haben, bei dem er sich für seine Kommune mehr hätte einsetzen

¹⁵⁴ Anlage 9: Experteninterview Barth, S. 91; Anlage 10: Experteninterview Fridrich, S. 95.

¹⁵⁵ Anlage 11: Experteninterview Eininger, S. 100.

¹⁵⁶ Anlage 5: Experteninterview Richter, S. 71; Anlage 6: Experteninterview Friz, S. 77.

¹⁵⁷ Anlage 8: Experteninterview Erdrich-Sommer, S. 84; Anlage 7: Experteninterview Medla, S. 80-81.

¹⁵⁸ Anlage 8: Experteninterview Erdrich-Sommer, S. 85.

¹⁵⁹ Anlage 7: Experteninterview Medla, S. 81.

müssen, da sie noch nie direkt betroffen war. Falls dies irgendwann der Fall sein sollte, wäre es zwar eine schwierige Situation, jedoch würde er die Sichtweise des Landkreises sehen, da er sich mit seinem Mandat hierzu verpflichtet hat.¹⁶⁰ Bürgermeister Richter setzt sich in solchen Angelegenheiten ebenfalls nicht mehr ein, sondern hält sich zurück und bleibt neutral, um möglichen Vorwürfen parteiisch zu sein, zu entgehen.¹⁶¹ Beide Kommunen der Bürgermeister sind selten von Kreistagsbeschlüssen betroffen und noch seltener in negativer Weise.¹⁶² Aufgrund dessen haben sie auch noch nie nachteilig für ihre Gemeinde im Kreistag abgestimmt. Einem befragten Bürgermeister fällt als einzige Entscheidung der Beschluss über die Kreisumlage ein, bei der er als Kreisrat jedoch verpflichtet ist die Finanzen des Landkreises zu betrachten und nicht die seiner Gemeinde.¹⁶³ Der andere befragte Bürgermeister meint, dass in einer solchen Situation, also bei einem direkten Vor- oder Nachteil für seine Kommune, man als Bürgermeister befangen wäre.¹⁶⁴ Auch die Kommunen der Bürgermeister, die nicht im Kreistag sind, waren während ihrer Amtszeit noch nicht direkt von einer Entscheidung des Kreistags betroffen.¹⁶⁵ Direkt betroffen zu sein, muss auch nicht immer negativ sein, sondern kann auch positiv ausfallen.¹⁶⁶ Beide sind sich sicher, dass es keine Auswirkungen auf eine Entscheidung, die ihre Gemeinde betrifft, hätte, wenn sie als Bürgermeister im Kreistag gewesen wären. Ihre Kommunen sind auch ohne sie sehr gut im Kreistag vertreten.¹⁶⁷

Den meisten Einfluss auf die Entscheidungsfindung haben nach Herrn Medla die Fraktionsvorsitzenden und die Fraktionssprecher.¹⁶⁸ Der Landrat ist mit den Fraktionsvorsitzenden und den Ausschusssprechern jeder Fraktion vor schwierigen Entscheidungen im Gespräch.¹⁶⁹ Bürgermeister Friz sieht bei den Fraktionsvorsitzenden eine Schlüsselstellung gegenüber dem Landrat, da sie im Ältestenrat sind sowie an sämtlichen Vorbesprechungen teilnehmen. Auch die

¹⁶⁰ Anlage 6: Experteninterview Friz, S. 76.

¹⁶¹ Anlage 5: Experteninterview Richter, S. 70.

¹⁶² Anlage 5: Experteninterview Richter, S. 68-69; Anlage 6: Experteninterview Friz, S. 75.

¹⁶³ Anlage 6: Experteninterview Friz, S.77.

¹⁶⁴ Anlage 5: Experteninterview Richter, S. 71.

¹⁶⁵ Anlage 9: Experteninterview Barth, S. 90; Anlage 10: Experteninterview Fridrich, S. 95.

¹⁶⁶ Anlage 9: Experteninterview Barth, S.90

¹⁶⁷ Anlage 9: Experteninterview Barth, S. 90; Anlage 10: Experteninterview Fridrich, S. 95.

¹⁶⁸ Anlage 7: Experteninterview Medla, S. 80.

¹⁶⁹ Anlage 11: Experteninterview Eininger, S. 99.

Sprecher im Verwaltungs- und Finanzausschuss sieht er als einflussreicher an als „normale“ Kreisräte.¹⁷⁰ Frau Erdrich-Sommer sieht die Kreisräte mit den besten Argumenten am einflussreichsten.¹⁷¹ Bürgermeister Richter ist der Meinung, dass es ein paar wenige einflussreiche Personen gibt. Er sucht sich immer gemeinsam mit anderen Fraktionen eine Mehrheit, um Entscheidungen durchzusetzen. Ist eine solche Mehrheitsbildung nicht möglich, tendiert er zur Linie des Landrats.¹⁷² Die einflussreichsten Fraktionen für zwei Interviewpartner sind die Freien Wähler, gefolgt von den Grünen, der SPD und der CDU.¹⁷³ Ein anderer sieht die Freien Wähler als größte Fraktion am einflussreichsten, danach die CDU, dann die Grünen und die SPD.¹⁷⁴ Die genannten einflussreichsten Persönlichkeiten können Bürgermeister sein, jedoch ist dies nicht zwingend der Fall. Für Frau Erdrich-Sommer gibt es Führungspersönlichkeiten im Kreistag, die ein größeres Gewicht haben und mit Überzeugungskraft und Wissen den Kreistag umstimmen können. Deren Meinung ist für sie gewichtig. Diese Personen können Bürgermeister sein, müssen es aber nicht. Nicht jeder Bürgermeister im Kreistag hat automatisch eine solche Führungspersönlichkeit.¹⁷⁵ Für Herrn Medla gibt es Leute, die ihm mehr liegen und andere die ihm weniger liegen. Dementsprechend ist ihm deren Meinung wichtig oder weniger wichtig. Ansonsten lassen ihn Funktionäre, darunter auch Oberbürgermeister und Bürgermeister, aufhorchen, wenn diese eine starke Position beziehen.¹⁷⁶ Aus Sicht einer befragten Kreisrätin, die keine Bürgermeisterin ist, gibt es ebenso keine Situationen, in denen die Meinung eines Bürgermeisters bevorzugt wird.¹⁷⁷ Der andere findet in manchen Belangen, bei denen die Bürgermeister mehr Expertise und fachliche Nähe haben sowie die Regelungen und Prozesse besser kennen, werden deren Meinungen bevorzugt. Jedoch sind diese Positionen in solchen Situationen vom Kreistag auch gefragt. Häufig ist dies innerhalb seiner

¹⁷⁰ Anlage 6: Experteninterview Friz, S. 77.

¹⁷¹ Anlage 8: Experteninterview Erdrich-Sommer, S. 84.

¹⁷² Anlage 5: Experteninterview Richter, S. 70.

¹⁷³ Anlage 5: Experteninterview Richter, S. 70; Anlage 7: Experteninterview Medla, S. 80.

¹⁷⁴ Anlage 6: Experteninterview Friz, S. 77.

¹⁷⁵ Anlage 8: Experteninterview Erdrich-Sommer, S. 85.

¹⁷⁶ Anlage 7: Experteninterview Medla, S. 82.

¹⁷⁷ Anlage 8: Experteninterview Erdrich-Sommer, S. 85.

Fraktion der Fall. Die Expertise der Oberbürgermeister und Bürgermeister sind in der SPD-Fraktion gewünscht und gerne gehört.¹⁷⁸

Dieses Bild spiegelt sich auch in der Antwort von Landrat Eininger auf die Frage wider, welche Personen sich im Vorfeld von Sitzungen bei kreispolitischen Fragen am häufigsten an ihn wenden. Er schätzt, dass dies die Fraktionsvorsitzenden, Ausschusssprecher oder Mitglieder des Ältestenrats sind. Jedoch gibt es auch viele Interessenvertretungen, die dem Landrat ihre Ansicht im Vorfeld mitteilen.¹⁷⁹

Die befragten Kreisräte sowie der Landrat sehen keine Themen, bei denen sich eine fraktionsübergreifende „Bürgermeisterfraktion“ bildet. Am ehesten wäre dies bei der Kreisumlage denkbar.¹⁸⁰ Jedoch betonen zwei Interviewpartner, dass es oftmals unterschiedliche Haltungen der verschiedenen Fraktionen zum Thema Kreisumlage gibt, sodass es zu keiner „Bürgermeisterfraktion“ kommt.¹⁸¹ Ein anderer Interviewpartner findet, dass es keine Themen gibt, bei denen sich eine „Bürgermeisterfraktion“ bildet, aber einheitliche Themen, die die Bürgermeister beschäftigen.¹⁸²

Auf die Frage, ob es für eine Kommune nachteilig ist, nicht im Kreistag zu sein, fallen die Antworten der Bürgermeister im Kreistag und der Bürgermeister, die nicht im Kreistag sind, unterschiedlich aus. Die beiden Bürgermeister im Kreistag denken, dass es für ihre Kommune nachteilig wäre, wenn sie nicht im Kreistag wären. Beide begründen dies damit, besseren Kontakt mit den richtigen Leuten zu haben. Ebenso sind die Wege zum Landratsamt kürzer.¹⁸³ Die Bürgermeister, die nicht im Kreistag sind, sehen dies anders. Beide sehen keinen Nachteil für ihre Kommune, da ihre Kommune trotzdem gut im Kreistag vertreten ist. Dies gewährleistet einen guten Informationsfluss. Es hat jedoch Vorteile, wenn diese Gemeindevertreter Nähe zur Kommunalverwaltung haben. Wäre dies nicht der Fall, könnte es ein Informationsdefizit geben.¹⁸⁴

¹⁷⁸ Anlage 7: Experteninterview Medla, S. 82.

¹⁷⁹ Anlage 11: Experteninterview Eininger, S. 99.

¹⁸⁰ Anlage 11: Experteninterview Eininger, S. 100.

¹⁸¹ Anlage 6: Experteninterview Friz, S. 77; Anlage 11: Experteninterview Eininger, S. 100.

¹⁸² Anlage 7: Experteninterview Medla, S. 80.

¹⁸³ Anlage 5: Experteninterview Richter, S.71; Anlage 6: Experteninterview Friz, S. 77.

¹⁸⁴ Anlage 9: Experteninterview Barth, S. 90-91; Anlage 10: Experteninterview Fridrich, S. 94-95.

Sowohl die Bürgermeister im Kreistag als auch die Bürgermeister, die nicht im Kreistag sind, sehen den Landrat regelmäßig. Bürgermeister Barth gibt an, ihn im Schnitt alle zwei Monate zu sehen, vor allem bei der Dienstbesprechung der Bürgermeister und bei politischen Veranstaltungen oder einem Festakt.¹⁸⁵ Oberbürgermeister Dr. Fridrich hatte durch die Corona-Krise vor allem online mehr Kontakt als sonst.¹⁸⁶ Bürgermeister Richter sieht den Landrat auch außerhalb von Kreistagssitzungen oft, da sie in vielen Gremien gemeinsam sind sowie bei repräsentativen Anlässen. Die beiden sehen sich circa zehnmal pro Monat.¹⁸⁷ Bei Bürgermeister Friz unterscheiden sich die Zahl der Treffen mit dem Landrat außerhalb von Kreistagssitzungen.¹⁸⁸

Den regelmäßigen Kontakt mit allen Bürgermeistern bestätigt der Landrat. Für ihn gibt es keine Besserstellung eines Bürgermeisters, nur weil er gleichzeitig im Kreistag ist. Die Ausübung des Kreistagsmandats verschafft keine Vorteile im Bürgermeisteramt. Landrat Eininger kann zwischen dem Amt des Kreisrats und dem Amt des Bürgermeisters differenzieren und respektiert beide. Eine andere Behandlung erfährt deshalb niemand.¹⁸⁹

Die befragten Bürgermeister, die nicht im Kreistag sind, nehmen keinen Unterschied im Verhältnis von Landrat und Bürgermeistern im Kreistag oder außerhalb wahr. Oberbürgermeister Dr. Fridrich betont sein vertrauensvolles Verhältnis zum Landrat und sieht daher keinen Unterschied.¹⁹⁰ Bürgermeister Barth ist der Ansicht, dass man mit Personen, die man gut kennt, besser zusammenarbeiten kann. Daher kann es sein, dass das gegenseitige Einschätzen bei mehr Kontakt und Gesprächen verbessert ist, jedoch ist dies auf der Sachebene nicht entscheidend für das Verhältnis zwischen Landrat und einem Bürgermeister.¹⁹¹

Die Beziehung zu den Bürgermeistern hat für Landrat Eininger daher auch keinen Einfluss auf die Ausübung der Rechtsaufsicht. Er versucht, ausgewogen zu agieren und zu seinem Urteil zu kommen. Dabei hilft ihm das Recht, welches Richtlinien

¹⁸⁵ Anlage 9: Experteninterview Barth, S. 91.

¹⁸⁶ Anlage 10: Experteninterview Fridrich, S. 95.

¹⁸⁷ Anlage 5: Experteninterview Richter, S. 69.

¹⁸⁸ Anlage 6: Experteninterview Friz, S. 75.

¹⁸⁹ Anlage 11: Experteninterview Eininger, S. 97-98.

¹⁹⁰ Anlage 10: Experteninterview Fridrich, S. 95.

¹⁹¹ Anlage 9: Experteninterview Barth, S. 91.

für das aufsichtsrechtliche Handeln vorgibt. Wenn er eine Person besser kennt, spricht er mit demjenigen vielleicht einmal mehr und sagt, dass sich was ändern muss. Das formale Vorgehen ist aber immer dasselbe.¹⁹²

Der Landrat ist mit allen 98 Kreisräten in Kontakt. Aufgrund der Größe des Kreistags pflegt er mit den Ausschusssprechern, den Fraktionsvorsitzenden und den Fraktionsvorstandsmitgliedern einen besonders engen Kontakt, genauso wie mit dem Ältestenrat. Einen Unterschied zwischen Bürgermeistern und „normalen“ Kreisräten sieht er nicht.¹⁹³ Bestätigt wird dies in der Antwort auf die Frage, auf die Meinung welcher Personen oder Fraktionen er besonderen Wert legt. Für ihn ist es wichtig, alle Kreisräte gleich zu behandeln, um alle Kreistagsmitglieder gleich wertzuschätzen. Er benötigt ein umfassendes Bild, um sachgerechte Entscheidungen treffen zu können. Deswegen versucht er die Meinungen der Kreisräte aufzunehmen und Mehrheiten zu finden. Bei Grundsatzthemen möchte er sich immer auf eine breite Mehrheit stützen, um die Akzeptanz von Entscheidungen zu steigern.¹⁹⁴

Die befragten Kreisräte, die nicht Bürgermeister sind, sehen hingegen einen Unterschied im Verhältnis zwischen Landrat und Bürgermeistern bzw. Landrat und anderen Kreisräten. Eine Befragte beschreibt es als dichter und von anderen Fragestellungen geprägt. Sie sieht einen Zusammenhang zwischen den Geschehnissen in einer Gemeinde und der Einstellung des Landrats dem Bürgermeister dieser Gemeinde gegenüber. Handelt ein Bürgermeister in seiner Gemeinde im Sinne des Landratsamtes, hat dies positive Auswirkungen auf das Verhältnis zum Landrat. Handelt ein Bürgermeister gegen den Sinn des Landratsamtes, ist der Landrat im Kreistag dem Bürgermeister gegenüber anders eingestellt.¹⁹⁵ Ein anderer Interviewpartner sieht einen Unterschied, weil sich Bürgermeister und Landrat anders kennen. Neben der Rechtsaufsicht hat für ihn die regelmäßige Dienstbesprechung der Bürgermeister mit dem Landrat eine wichtige Rolle. Er sieht die Bürgermeister und den Landrat als gesondertes Netzwerk an, in dem die Vertrautheit und der Informationsfluss enger ist. Da der Landrat früher

¹⁹² Anlage 11: Experteninterview Eininger, S. 98-99.

¹⁹³ Anlage 11: Experteninterview Eininger, S. 99.

¹⁹⁴ Anlage 11: Experteninterview Eininger, S. 99-100.

¹⁹⁵ Anlage 8: Experteninterview Erdrich-Sommer, S. 84-85.

selbst Bürgermeister war, gibt es einen guten Draht zwischen Landrat und Bürgermeistern.¹⁹⁶

Wenn Bürgermeister nicht mehr im Kreistag vertreten wären, würden nach Bürgermeister Friz, Oberbürgermeister Dr. Fridrich und Frau Erdrich-Sommer viel Fachwissen, kommunale Erfahrung und Kompetenz abhandenkommen, von dem der Landrat und die Kreisverwaltung profitieren.¹⁹⁷ Durch dieses fehlende Wissen würde laut einem Befragten viel Contra gegenüber dem Landrat fehlen. Dadurch würde die Diskussion im Kreistag an Qualität verlieren.¹⁹⁸ Diese Ansicht vertritt auch der Landrat. Er sieht als Vorteile der Bürgermeister im Kreistag, die inhaltliche und rechtliche Vertrautheit mit vielen Themen aus ihrer kommunalen Arbeit.¹⁹⁹ Bürgermeister Barth ist davon überzeugt, dass es negative Auswirkungen hätte, wenn die Perspektive der Kommunalverwaltungen und Kommunen nicht mehr in die Entscheidungen des Kreistags miteinfließen würden, da viele Entscheidungen sich unmittelbar auf die Arbeit der Kommunen auswirken. Dies wäre auch nicht im Sinne der Bürgerschaft des Landkreises, denn die Kommunen sind letztendlich näher am Bürger als der Landkreis.²⁰⁰ Dem stimmt Oberbürgermeister Dr. Fridrich zu. Für ihn ist es sinnvoll, dass Bürgermeister die kommunalen Seiten und die Nähe zum Bürger im Kreistag vertreten.²⁰¹ Für Herrn Medla würde diese Expertise ebenfalls abhandenkommen, jedoch könnte sie auch anderweitig eingeholt werden, beispielsweise durch Oberbürgermeister oder Bürgermeister, die Mitglieder seiner Partei sind. Dies wäre ein eventueller Vorteil gegenüber Wählervereinigungen, ebenso würde sich die Fraktion der Freien Wähler deutlich minimieren. Für ihn hätte es in manchen Situationen einen Vorteil, wenn Bürgermeister nicht mehr im Kreistag vertreten wären, da es keine Themen mehr geben würde, bei denen sich Bürgermeister aufgrund ihres Amts zurückhalten.²⁰² Für Herrn Richter wäre es wegen der Finanzierung des Kreises fatal, wenn Bürgermeister nicht mehr im Kreistag wären. Der Landkreis ist umlagefinanziert

¹⁹⁶ Anlage 7: Experteninterview Medla, S. 81.

¹⁹⁷ Anlage 6: Experteninterview Friz, S. 78; Anlage 8: Experteninterview Erdrich-Sommer, S.85; Anlage 10: Experteninterview Fridrich, S. 95-96.

¹⁹⁸ Anlage 6: Experteninterview Friz, S. 78.

¹⁹⁹ Anlage 11: Experteninterview Eininger, S. 101.

²⁰⁰ Anlage 9: Experteninterview Barth, S. 91-92.

²⁰¹ Anlage 10: Experteninterview Fridrich, S. 95-96.

²⁰² Anlage 7: Experteninterview Medla, S. 82 -83.

und muss somit sein Geld nicht selbst erwirtschaften. Dadurch ist die Hemmschwelle für kostenträchtige Anträge nicht so hoch. Dem Landkreis müsste vom Land ein festes Budget als finanzielle Leitplanke für politische Entscheidungen zugewiesen werden.²⁰³

Bei der Frage, ob man einen Interessenkonflikt bei Bürgermeistern im Kreistag sieht, unterscheiden sich die Ansichten. Alle befragten Bürgermeister sehen keinen Interessenkonflikt. Einer begründet dies damit, dass jeder Kreisrat, egal welcher Berufsgruppe, professionell genug ist, um zu wissen, wann er in welchem Moment welchen Hut aufhaben muss.²⁰⁴ Dem stimmt Oberbürgermeister Dr. Fridrich zu. Er betont außerdem, dass auch er als Aufsichtsratsvorsitzender der Stadtwerke verschiedene Hüte aufsetzen muss und dass dies für Bürgermeister völlig normal sei.²⁰⁵ Ein anderer sieht einen theoretischen Konflikt darin, dass der Landrat die Rechtsaufsicht für die Gemeinden hat. In der Praxis sieht er darin jedoch keinen Konflikt.²⁰⁶ Für ihn, genauso wie für Herrn Richter, überwiegen die Vorteile von Bürgermeistern im Kreistag.²⁰⁷ Bürgermeister Friz hat zum Abschluss des Interviews bemerkt, dass er sowohl als Bürgermeister als auch als Kreisrat einen Amtseid leistet, den er sehr ernst nimmt. Als Bürgermeister ist er nur der Gemeinde verpflichtet und als Kreisrat nur dem Landkreis. Deswegen vertritt er die Kreisinteressen.²⁰⁸ Herr Richter hat am Ende angemerkt, dass „ein starker Kreisrat Einfluss auf den Landrat [hat], egal ob er Bürgermeister ist oder nicht“. Die Persönlichkeit ist entscheidend, nicht der Beruf.²⁰⁹ Die befragten Kreisräte, die nicht Bürgermeister sind, sowie der Landrat, sehen dies anders. Für den Landrat sind Interessenkonflikte bei Bürgermeistern eher gegeben als bei anderen Kreisräten. Aufgrund ihres geleisteten Amtseids als Bürgermeister sind sie häufig in der Situation, auch das Wohl ihrer Gemeinde zu sehen. Für ihn nehmen sie damit hin und wieder zu Recht in Anspruch, die Interessen ihrer Gemeinde zu vertreten. Es kommt ab und zu vor, dass Bürgermeister im Zweifel für ihre Gemeinde und

²⁰³ Anlage 5: Experteninterview Richter, S. 71-72.

²⁰⁴ Anlage 9: Experteninterview Barth, S. 92.

²⁰⁵ Anlage 10: Experteninterview Fridrich, S. 96.

²⁰⁶ Anlage 6: Experteninterview Friz, S. 78.

²⁰⁷ Anlage 5: Experteninterview Richter, S. 72; Anlage 6: Experteninterview Friz, S. 78.

²⁰⁸ Anlage 6: Experteninterview Friz, S. 78-79.

²⁰⁹ Anlage 5: Experteninterview Richter, S. 72-73.

deren Anliegen sind. Allerdings ist davon nur ein Bürgermeister betroffen und es entwickelt sich keine mehrheitsfähige Ablehnung oder Auffassung. Daher sieht er dies nicht als Nachteil von Bürgermeistern im Kreistag. Ebenfalls ist dieser Interessenkonflikt auch bei Gemeinderäten, die im Kreistag sitzen, gegeben.²¹⁰ Auch Herr Medla sieht darin einen Interessenkonflikt. Für ihn ist entscheidend, wie der betroffene Bürgermeister damit umgeht. Er kann seine Funktion nutzen um als Kreisrat zu lobbyieren oder sich zurückhalten.²¹¹ Frau Erdrich-Sommer sieht ebenfalls in den Angelegenheiten einen Interessenkonflikt, in denen ein Bürgermeister auch die Interessen seiner Gemeinde im Kopf hat. Dies ist allerdings in wenigen Bereichen der Fall. Sie sieht es problematisch, dass Bürgermeister in diesen Angelegenheiten nicht befangen sind.²¹²

Beide Bürgermeister, die nicht im Kreistag sind, würden es nicht begrüßen, wenn keine Bürgermeister mehr in den Kreistag gewählt werden dürften.²¹³ Auch der Landrat würde es nicht begrüßen. Interessenkonflikte müssen für ihn über Befangenheitsregeln gelöst werden. Diese sind für die Kreisräte jedoch so aufgeweicht, dass sie fast nicht mehr greifen. Deswegen müsste man die Befangenheit gesetzgeberisch anschauen und möglicherweise überarbeiten.²¹⁴

Für Herrn Medla wäre ein genereller Ausschluss von Bürgermeistern nicht notwendig. Er würde es begrüßen, wenn der Anteil von Bürgermeistern innerhalb einer Fraktion nicht mehr als die Hälfte sein dürfte. Dies kann man rechtlich jedoch nicht regeln, sondern liegt in der Verantwortung derjenigen, die die Wahllisten aufstellen.²¹⁵ Frau Erdrich-Sommer findet es falsch alle Bürgermeister aus dem Kreistag auszuschließen. Aufgrund ihres Fachwissens werden sie benötigt. Sie würde es für richtig halten Oberbürgermeister und Bürgermeister einer Großen Kreisstadt auszuschließen, da sie aufgrund der Größe der Stadt eine große Machtposition und viele Einflussmöglichkeiten haben. Diese unterschiedlichen Machtpositionen widerstreben ihrer Vorstellung von Stimmgleichheit.²¹⁶

²¹⁰ Anlage 11: Experteninterview Eininger, S. 101.

²¹¹ Anlage 7: Experteninterview Medla, S. 83.

²¹² Anlage 8: Experteninterview Erdrich-Sommer, S. 85-86.

²¹³ Anlage 9: Experteninterview Barth, S. 92; Anlage 10: Experteninterview Fridrich, S. 96.

²¹⁴ Anlage 11: Experteninterview Eininger, S. 101-102.

²¹⁵ Anlage 7: Experteninterview Medla, S. 83.

²¹⁶ Anlage 8: Experteninterview Erdrich-Sommer, S. 86.

6. Diskussion

Im Folgenden werden mögliche Interessenkonflikte von Bürgermeistern im Kreistag auf Grundlage der Experteninterviews und der unter 3. aufgeführten Spannungsfelder dargestellt. Gleichzeitig findet eine Abwägung der negativen und positiven Auswirkungen von Bürgermeistern im Kreistag statt, um herauszufinden, ob der mögliche Konflikt einen Ausschlussgrund darstellt.

Konfliktpotential bei Entscheidungen der Gemeinde

Wie unter 3.3 dargestellt, gibt es Konfliktpotential bei Berührungspunkten zwischen Gemeinden und Landratsamt. Diese Berührungspunkte entstehen durch Entscheidungen der Gemeinde, beispielsweise wenn sie sich für den Neubau eines Kindergartens entscheiden oder Widerspruch gegen Entscheidungen des Landkreises einlegen. Jede dieser Situation beinhaltet Konfliktpotentiale, sobald das Landratsamt und die Gemeinde unterschiedliche Ansichten haben und keine gemeinsame geeignete Lösung finden. Ein Konflikt kommt laut den Interviews mit den befragten Bürgermeistern immer mal wieder vor, dass keine Lösung gefunden werden kann, ist jedoch selten.²¹⁷ Die Konflikte ohne gemeinsame Lösung können sich auf das Verhältnis von Bürgermeister und Landrat als Leiter der Kreisverwaltung auswirken. Da der Landrat zudem Vorsitzender des Kreistags ist, kann sich ein solcher Konflikt auch auf das Verhältnis zwischen dem Bürgermeister und Landrat im Kreistag übertragen. Die Einstellung und das Verhalten des Bürgermeisters gegenüber dem Landrat und umgekehrt können sich negativ entwickeln und sich in der Kreistagsarbeit durch Nicht-Wertschätzung der Beiträge oder Nicht-Beachtung der Meinung äußern.

Jedoch ist davon auszugehen, dass Bürgermeister und Landräte so professionell sind, inhaltliche Konflikte nicht auf die Person zu übertragen und vor allem die Kreistagsarbeit davon unabhängig zu sehen. Persönliche Differenzen haben trotzdem keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Kreistagsarbeit und Entscheidungsfindung, da dies durch Mehrheiten im Kreistag bestimmt wird. Ein Konflikt, der außerhalb des Kreistags entsteht und die Zusammenarbeit im Kreistag

²¹⁷ Anlage 5: Experteninterview Richter, S. 68; Anlage 6: Experteninterview Friz, S. 74; Anlage 9: Experteninterview Barth, S. 89; Anlage 10: Experteninterview Fridrich, S. 93-94.

beeinflusst, kann auch mit jedem anderen Kreisrat entstehen, beispielsweise zwischen einem Kreisrat, der Schulleiter einer Berufsschule des Landkreises ist oder eines Gemeinderats und dem Landrat. Hinzu kommt, dass die befragten Bürgermeister zumeist angeben, dass sie in möglichen Konfliktsituationen zunächst mit den Mitarbeitern des Landratsamtes in Kontakt treten.²¹⁸ Zwei Bürgermeister treten zuerst auf Sachbearbeiterebene und danach auf Amtsleiterebene in Kontakt. Nur wenn sich auf diesem Weg keine Lösung finden lässt, gehen sie auf den Landrat zu.²¹⁹ Ein anderer tritt zuerst mit der Sachgebietsleitung in Kontakt, dann mit der Amtsleitung, anschließend mit dem Dezernenten und nur in seltenen Fällen mit der Ersten Landesbeamtin oder dem Landrat.²²⁰ Lediglich für den befragten Oberbürgermeister sind der Landrat oder die Erste Landesbeamtin seine Hauptansprechpartner, mit denen er in Kontakt tritt.²²¹ Dadurch bekommt der Landrat Unstimmigkeiten bei Entscheidungen der Gemeinden zwischen Landratsamt und der betroffenen Gemeinde selten bzw. erst später mit. So wirkt sich dies nicht auf seine Einstellung oder sein Verhalten dem Bürgermeister im Kreistag gegenüber aus.

Da Konflikte selten sind und meistens gemeinsame Lösungen gefunden werden, haben diese kaum Auswirkungen auf die Kreistagsarbeit. Zudem stellt die Möglichkeit eines solchen Konflikts kein Ausnahmefall bei Bürgermeistern dar, sondern es kann auch bei anderen Kreisräten eintreten. Der Landrat ist in vielen Angelegenheiten für die meisten Bürgermeister nur der letzte Ansprechpartner im Landratsamt. Deshalb stellen Konflikte bei Entscheidungen der Gemeinde keinen Grund dar, Bürgermeister aus dem Kreistag auszuschließen.

Konfliktpotential bei Entscheidungen des Kreistags

Auch bei Entscheidungen des Kreistags gibt es wie unter 3.4 dargestellt Berührungspunkte zwischen den kreisangehörigen Gemeinden und dem Landratsamt und somit Konfliktpotential.

²¹⁸ Anlage 5: Experteninterview Richter, S. 68; Anlage 6: Experteninterview Friz, S. 74-75; Anlage 9: Experteninterview Barth, S. 89-90.

²¹⁹ Anlage 5: Experteninterview Richter, S. 68; Anlage 6: Experteninterview Friz, S. 74-75.

²²⁰ Anlage 9: Experteninterview Barth, S. 89-90.

²²¹ Anlage 10: Experteninterview Fridrich, S. 94.

Auf alle Gemeinden wirkt sich der Beschluss über die Kreisumlage im eigenen Haushalt aus. Je höher die Kreisumlage festgesetzt wird, desto mehr muss die Gemeinde bezahlen, was zu Unzufriedenheit der Bürgermeister, aber auch der Gemeinderäte, führen könnte. Ansonsten stellen Kreiseinrichtungen, wie Krankenhäuser, Berufsschulen oder Müllverbrennungsanlagen, Berührungspunkte für die Gemeinde dar. Diese Entscheidungen über eine Kreiseinrichtung können sich sowohl negativ als auch positiv auswirken. Die befragten Bürgermeister haben nur selten Berührungspunkte mit Entscheidungen des Kreistags, sowohl die kleineren Kommunen als auch die Große Kreisstadt. Daher gibt es auch selten Unzufriedenheit oder Konflikte aufgrund von Entscheidungen des Kreistags.²²² Zudem hat die Mitgliedschaft von Bürgermeistern im Kreistag mehr positiven als negativen Einfluss auf Konfliktlösungen. Durch sie können im Kreistag Interessen und Ansichten der Kommunen vertreten werden. Es sind Bürgermeister unterschiedlich großer Kommunen vertreten, sodass die Akzeptanz der Entscheidungen bei den anderen Bürgermeistern im Kreis gesteigert und die Umsetzung der Beschlüsse in den Gemeinden verbessert wird. Dies gilt auch für die Festsetzung der Kreisumlage. Oftmals überschneiden sich Gemeinde- und Landkreisinteressen, wodurch der Austausch zwischen Bürgermeistern und Kreisverwaltung den Informationsfluss und die Zusammenarbeit mit den Kommunen verbessert. Dies hat auch für die Kreisverwaltung und den Landkreis Vorteile.

Deshalb stellen Konflikte aufgrund von Kreistagsentscheidungen keinen Grund dar, Bürgermeister aus dem Kreistag auszuschließen. Im Gegenteil: Gemeinden, Kreisverwaltung und der gesamte Landkreis können von der Zusammenarbeit der Kommunen und des Landratsamtes im Kreistag profitieren.

Doppelstellung des Landrats und gegenseitige Abhängigkeit

Ein Landrat hat als Leiter des Landratsamtes und der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde sowie als Vorsitzender des Kreistags, verschiedene Aufgaben.

²²² Anlage 5: Experteninterview Richter, S.68; Anlage 6: Experteninterview Friz, S. 75; Anlage 9: Experteninterview Barth, S. 90; Anlage 10: Experteninterview Fridrich, S. 94.

Die untere staatliche Behörde beeinflusst Entscheidungsprozesse in den Gemeinden, z.B. bei Bauvorhaben, bei Bebauungsplänen oder der Abwasserentsorgung.

Bürgermeister im Kreistag können auf den Landrat als Leiter der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde einwirken. Andererseits hat er die Rechtsaufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden. Das heißt, er kontrolliert die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns der Gemeinden. Ebenso kann er Disziplinarverfahren gegen Bürgermeister einleiten. Diese Situationen können eine gewisse Abhängigkeit der Gemeinden und Bürgermeister vom Landrat ergeben. Umgekehrt ist der Landrat in gewisser Weise abhängig vom Kreistag und damit auch von den Bürgermeistern im Kreistag. Der Kreistag kontrolliert und überwacht die Kreisverwaltung. Zudem wird der Landrat vom Kreistag gewählt. Sowohl für den Landrat als auch für die Bürgermeister im Kreistag kann ein gutes Verhältnis Vorteile haben. Daher kann die Mitgliedschaft von Bürgermeistern im Kreistag auf die Ausübung dieser Aufgaben Auswirkungen haben.

Der Landrat benötigt unter anderem von den Bürgermeistern Stimmen für seine Wiederwahl. Dies könnte er begünstigen, indem er seine Aufsichtspflicht gegenüber den Gemeinden nicht korrekt ausführt, bei Bürgermeistern im Kreistag großzügiger ist oder gegen sie keine Disziplinarverfahren einleitet. Die Rechtsaufsicht gehört zwar zum Aufgabenbereich der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde und die Wiederwahl in den Bereich der Kreisbehörde, jedoch ist dies nur schwer zu trennen, da die Bereiche in einer Person, dem Landrat, zusammengefasst sind.

Die Bürgermeister hingegen könnten sich in Diskussionen des Kreistags zurückhalten oder dem Landrat stets zustimmen, damit sich dies positiv auf die Einstellung des Landrats gegenüber ihm auswirkt. Ebenso könnten sie die Kontrolle und Überwachung der Kreisverwaltung weniger streng umsetzen, um Vorteile bei der Ausübung der Rechtsaufsicht und der Einleitung von Disziplinarverfahren zu haben.

Gegen eine solche gegenseitige Zurückhaltung und ein Entgegenkommen im Kreistag Esslingen sprechen die geführten Interviews. Für den Landrat gibt es keine Besserstellung eines Bürgermeisters, der gleichzeitig Kreisrat ist. Er differenziert

zwischen dem Amt des Kreisrats und dem des Bürgermeisters.²²³ Ebenso hat seine Beziehung zu Bürgermeistern keinen Einfluss auf die Ausübung der Rechtsaufsicht. Das formale Vorgehen ist immer dasselbe. Es gab schon Maßnahmen gegen Bürgermeister, die im Kreistag sitzen, und die wird es auch immer wieder geben.²²⁴ Auch bei seinen drei Wahlen zum Landrat hatten die Bürgermeister keine besondere Stellung. Die ersten Ansprechpartner waren immer die Fraktionsvorsitzenden, besonders die der mitgliedstärksten Fraktionen, in denen er sondiert hat. Gleichzeitig hat er mit allen anderen Fraktionen Kontakt gesucht, bis hin zu einzelnen Kreisräten.²²⁵ Ein Landrat benötigt mehr als die Hälfte der Stimmen, um gewählt zu werden. Ein Bürgermeisteranteil in einem Kreistag von mehr als 50% ist selten. Daher musste Herr Eininger auch immer andere Kreisräte von sich überzeugen, um gewählt zu werden. Daher wäre eine Besserbehandlung der Bürgermeister im Kreistag eher kontraproduktiv. Eine Besserbehandlung könnte es auch bei anderen Kreisräten geben, beispielsweise bei Schulleitern einer Kreisberufsschule oder bei Gemeinderäten. Somit können potentielle Interessenkonflikte nicht auf Bürgermeister im Kreistag bezogen werden. Dagegen spricht auch, dass keiner der Bürgermeister, die nicht im Kreistag sind, ihr Verhältnis zum Landrat schlechter einschätzen würden als das der Bürgermeister im Kreistag.²²⁶ Ebenso sehen sie keinen Nachteil für ihre Kommune darin, dass sie nicht im Kreistag vertreten sind.²²⁷ Auch die befragten Bürgermeister im Kreistag betonen immer wieder, dass sie zwischen den beiden Ämtern differenzieren.²²⁸ Auch ein Kreisrat, der nicht Bürgermeister ist, kann nur selten beobachten, dass sich ein Bürgermeister aufgrund der Rechtsaufsicht anders verhält. Es gibt zwar manchmal eine freundliche Zurückhaltung in der Schärfe der Auseinandersetzung, jedoch mit keiner tatsächlichen Relevanz.²²⁹ Zudem ist auch hier davon auszugehen, dass alle Amts- und Mandatsträger sich professional verhalten und ihre Pflichten nicht aufgrund eventueller Vorteile für sich vernachlässigen.

²²³ Anlage 11: Experteninterview Eininger, S. 97-98.

²²⁴ Anlage 11: Experteninterview Eininger, S. 98.

²²⁵ Anlage 11: Experteninterview Eininger, S. 100.

²²⁶ Anlage 9: Experteninterview Barth, S. 91, Anlage 10: Experteninterview Fridrich, S. 95.

²²⁷ Anlage 9: Experteninterview Barth, S. 90-91; Anlage 10: Experteninterview Fridrich, S. 96.

²²⁸ Anlage 5: Experteninterview Richter, S. 69-70; Anlage 6: Experteninterview Friz, S. 76.

²²⁹ Anlage 7: Experteninterview Medla, S. 83.

Ebenso sind disziplinarische Dinge und damit auch die Rechtsaufsicht im Landkreis Esslingen bei der Ersten Landesbeamtin verankert.²³⁰ Dadurch vermindert sich ein möglicher Interessenkonflikt ebenfalls, da die Erste Landesbeamtin den Landrat nicht als Vorsitzenden des Kreistags vertritt.

Demnach sind diese Konflikte in der Praxis eher selten. Ein Ausschluss von Bürgermeister aus dem Kreistag aufgrund der gegenseitigen Abhängigkeiten und der Doppelstellung des Landrates wäre zu weitreichend.

Eine Möglichkeit, die Abhängigkeiten zu lockern wäre, die Rechtsaufsicht von Gemeinden, deren Bürgermeister im Kreistag sind, dem Regierungspräsidium zu übergeben. Dies würde jedoch einen hohen Organisationsaufwand darstellen, da eine Legislaturperiode fünf Jahre dauert und somit die Rechtsaufsichtsbehörde mancher Gemeinden alle fünf Jahre wechseln würde. Daher wäre dies keine praktikable Lösung. Umsetzbarer wäre es die Rechtsaufsicht aller Gemeinden an das Regierungspräsidium zu verlagern. Dagegen spricht, dass das Landratsamt mehr Berührungspunkte mit den kreisangehörigen Gemeinden und eine räumliche Nähe aufgrund des Sitzes im Landkreis hat. Durch die Verlagerung könnte man zwar mögliche Konflikte zwischen Landrat und Bürgermeistern verhindern, die durch die Ausübung der Rechtsaufsicht und die Einleitung von Disziplinarverfahren entstehen können. Jedoch werden damit nicht mögliche Konflikte in haushaltsrechtlichen Fragen verhindert, da das Landratsamt den Haushaltsplan der Gemeinde als Rechtsaufsichtsbehörde genehmigen muss. Außerdem würde die Rechts- und Fachaufsicht dadurch getrennt, was ein einheitliches Handeln stört und deren Ausübung erschwert.

Eine andere Möglichkeit wäre die direkte Wahl des Landrats vom Volk. So wird es in 14 der 16 Bundesländer gehandhabt. Damit wäre der Konflikt der Wiederwahl im Kreistag gelöst und der Landrat hätte eine gestärkte Stellung, da er im Kreistag stimmberechtigt wäre. Allerdings ist der Landrat und die Kreisverwaltung in allen Kreistagsentscheidungen auf die Zustimmung der Kreisräte, unter anderem den Bürgermeistern, angewiesen, sodass er die Ausübung der Dienstaufsicht dennoch vernachlässigen könnte.

²³⁰ Anlage 5: Experteninterview Richter, S. 72, Anlage 7: Experteninterview Medla, S. 83.

Der Landrat kann als Leiter des Landratsamtes im Rahmen seiner Ergänzungs- und Ausgleichsaufgaben Zuschüsse an kreisangehörige Gemeinden oder private Dritte gewähren. Auch hierauf könnten Bürgermeister im Kreistag Auswirkungen haben. Wie bereits beschrieben, könnten sich Bürgermeister im Kreistag zurückhalten und den Landrat stets unterstützen, um bei der Vergabe von Zuschüssen Vorteile zu haben. Ebenso könnte der Landrat bei der Vergabe der Zuschüsse von Gemeinden, deren Bürgermeister im Kreistag ist, großzügiger sein oder diese priorisieren. Dagegen sprechen die oben angeführten Argumente.

Bürgermeister im Kreistag könnten auch auf den Landrat als Leiter der Kreisverwaltung Einfluss nehmen, indem sie sich fraktionsübergreifend zusammenschließen, um eine andere Meinung gegenüber dem Landrat durchzusetzen. Eine Art „Bürgermeisterfraktion“ könnte die Position des Landrats schwächen und eine Entscheidung in ihrem Sinne herbeiführen. In der aktuellen Legislaturperiode sind 26,53% aller Kreisräte Oberbürgermeister oder Bürgermeister. Damit hätte eine „Bürgermeisterfraktion“ keine Stimmenmehrheit. Eine Bildung einer „Bürgermeisterfraktion“ im Landkreis Esslingen kam nie vor. Denkbar wäre dies jedoch bei kommunalen Belangen oder bei der Kreisumlage.²³¹ Jedoch gibt es besonders bei der Kreisumlage unterschiedliche Haltungen der verschiedenen Fraktionen, wodurch ein Zusammenschluss aller Bürgermeister bislang nicht vorkam.²³² Auch wenn kommunale Belange betroffen sind, schließen sich die Bürgermeister nicht zu einer „Bürgermeisterfraktion“ zusammen, sondern die Themen beschäftigt sie einheitlich.

Einen formellen fraktionsübergreifenden Zusammenschluss gibt es nicht.²³³ Daher stellen auch diese möglichen Auswirkungen keinen weitreichenden Grund dar, Bürgermeister aus dem Kreistag auszuschließen.

Finanzierung des Landkreises

Die Mitgliedschaft von Bürgermeistern im Kreistag kann Auswirkungen auf die Finanzierung des Landkreises haben. Die Finanzierung ist unter 3.1 beschrieben.

²³¹ Anlage 11: Experteninterview Eininger, S. 100; Experteninterview Medla, S. 80.

²³² Anlage 6: Experteninterview Friz, S. 77.

²³³ Anlage 7: Experteninterview Medla, S. 80.

Die Kreisumlage ist eine wichtige Einnahmequelle des Landkreises. Der Kreistag legt jährlich den Kreisumlagesatz fest. Je höher der Umlagesatz ist, desto mehr müssen die Gemeinden zahlen. Das heißt, der Landkreis gibt das Geld der Gemeinden aus. Dementsprechend liegt es im Interesse aller Gemeinden, dass der Umlagesatz möglichst niedrig ist. Man könnte davon ausgehen, dass die Bürgermeister im Kreistag sich geschlossen für die Interessen ihres Gemeindehaushalts, zum Nachteil des Landkreises, einsetzen. Dann würde ihre Mitgliedschaft Auswirkungen haben. Aufgrund dessen könnte man davon ausgehen, dass die Bürgermeister in der Festsetzung der Umlage befangen sind, da sie einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil gemäß §14 Abs.1 LKrO haben. Dies ist jedoch nach §14 Abs.3 LKrO nicht der Fall, da die Entscheidung ein gemeinsames Interesse einer Berufsgruppe betrifft. Als Bürgermeister einer Gemeinde ist die Auswirkung auf den Gemeindehaushalt ein unmittelbarer Vor- oder Nachteil, dies würde für einen Ausschluss sprechen. Aus diesem Grund könnte man Bürgermeister in dieser Angelegenheit als befangen erklären. Allerdings nur wenn man davon ausgeht, dass jeder Bürgermeister im Kreistag sich dafür einsetzt die Kreisumlage so niedrig wie möglich festzusetzen. Dies ist jedoch im Landkreis Esslingen nicht der Fall. Die Meinungen der Fraktionen und der Bürgermeister unterscheiden sich bezüglich der Kreisumlage.²³⁴ Zudem hat die Festsetzung der Kreisumlage nicht nur auf die Bürgermeister einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil, sondern auch auf Gemeinderäte. Insofern müsste man dann auch Gemeinderäte aus dem Kreistag ausschließen. Für den Beschluss der Kreisumlage ist ebenfalls eine Mehrheit nötig, die die Bürgermeister im Kreistag Esslingen mit einem Zusammenschluss nicht erreichen können. Somit ist der Einfluss auf die Entscheidung begrenzt. Im Gegenzug könnten sich die Kreisräte, die nicht Bürgermeister sind, durchsetzen und die Kreisumlage höher festsetzen. Damit würde eine ähnliche Situation entstehen, wie wenn die Bürgermeister von Anfang an befangen wären.

Hinzu kommt, dass es auch Vorteile für den Landkreis haben kann, wenn Bürgermeister in der Entscheidung mitwirken. Dies sorgt für mehr Akzeptanz bei den Bürgermeistern, die nicht im Kreistag sind. Ebenso können sie wichtige

²³⁴ Anlage 6: Experteninterview Friz; S.77; Anlage 11: Experteninterview Eininger, S. 100.

Aspekte aus Sicht der Gemeinde einbringen. Der Landkreis nimmt übergemeindliche, ergänzende und ausgleichende Aufgaben wahr und unterstützt die Gemeinden in der Erledigung ihrer Aufgaben. Wenn hohe Ausgaben für die Kreisumlage einer Gemeinde Probleme in der Aufgabenerfüllung mit sich brächten, würde der Landkreis sich damit selbst schaden, da er die Gemeinde dann bei der Erfüllung der Aufgabe unterstützen müsste. Somit kann es Vorteile haben, solche Aspekte vor der Festsetzung der Kreisumlage zu berücksichtigen. Für die aktuelle Rechtsprechung und Rechtslage überwiegen die Argumente, dass eine Berufsgruppe betroffen ist. Sind Interessen einer anderen Berufsgruppe betroffen, werden diese auch nicht als befangen erklärt. Zudem könnte ohne Bürgermeister das wachende Auge über die Ausgaben des Landkreises verloren gehen. Bürgermeister sind bei Investitionen und Ausgaben des Landkreises möglicherweise kritischer als die anderen Kreisräte.

Die Auswirkungen der Bürgermeister auf die Kreisumlage stellt aktuell keinen Ausschluss wegen Befangenheit dar, weshalb es auch kein Grund sein kann, Bürgermeister aus dem Kreistag auszuschließen.

Persönliche Interessenkonflikte

Ähnlich wie bei der Kreisumlage kann bei Bürgermeistern im Kreistag ein Interessenkonflikt entstehen, wenn es einen direkten Vor- oder Nachteil für die Gemeinde des Bürgermeisters gibt. Dies kann beispielsweise sein, wenn in einer Gemeinde ein Kreiskrankenhaus geschlossen werden soll oder eine Kreisstraße saniert wird. Diese Situationen gibt es laut der Kreisräte, die nicht Bürgermeister sind, und dem Landrat immer mal wieder.²³⁵ Allerdings gibt es solche Interessenkonflikte nicht nur bei Bürgermeistern, sondern genauso bei Gemeinderäten im Kreistag. Dies sieht auch der Landrat so.²³⁶ Anders als bei der Kreisumlage ist von solch einer Entscheidung keine Berufs- oder Bevölkerungsgruppe betroffen, sondern nur der Bürgermeister. Ebenso bilden Bürgermeister und Gemeinderäte keine Berufsgruppe. Ein Bürgermeister kann sich

²³⁵ Anlage 8: Experteninterview Erdrich-Sommer, S.85-86; Anlage 7: Experteninterview Medla, S. 83; Anlage 11: Experteninterview Eininger, S. 101.

²³⁶ Anlage 11: Experteninterview Eininger, S. 101.

infolgedessen als befangen erklären und bei der Entscheidungsfindung nicht mitwirken. Aus den Interviews geht hervor, dass dies von Bürgermeister zu Bürgermeister unterschiedlich ist. Einige nutzen ihr Kreistagsmandat, um die gemeindlichen Interessen zu vertreten und versuchen diese durchzusetzen. Andere hingegen halten sich zurück, erklären sich als befangen oder sehen die Sichtweise des Kreises und stellen die der Gemeinde zurück. Die befragten Bürgermeister im Kreistag halten sich in solchen Situationen zurück, um nicht als parteiisch dazustehen oder sehen die Kreisinteressen.²³⁷ Zudem sehen sie sich nicht als Vertreter ihrer Gemeinde an, sondern wie die beiden Kreisräte, die nicht Bürgermeister sind, in erster Linie als Vertreter des Landkreises.²³⁸ Dadurch handeln sie im Kreistag im Sinne des Kreises und nicht ihrer Gemeinde. Sie würden auch nicht die Interessen ihrer Gemeinde durchsetzen, wenn dies für den Landkreis nachteilig wäre.²³⁹ Da man ein solches Verhalten nicht für alle Bürgermeister im Kreistag voraussetzen kann, liegt es nahe, dass man befangen ist, sobald die Gemeinde oder eine Einrichtung in der Gemeinde betroffen ist. Doch dies sollte eigentlich auch für Gemeinderäte der betroffenen Gemeinde gelten. Der Schulleiter einer Kreisberufsschule, der gleichzeitig Kreisrat ist, ist beispielsweise bei Entscheidungen über die Schule befangen. Jedoch sind die Befangenheitsregelungen für die Bürgermeister im Kreistag aufgeweicht, sodass sie fast nicht mehr greifen.²⁴⁰ Doch selbst, wenn ein Bürgermeister sich in einer solchen Angelegenheit nicht als befangen erklärt und die Gemeindeinteressen im Kreistag vertritt, ist seine Haltung normalerweise nicht mehrheitsfähig. Dies bestätigen die Kreisräte, die nicht Bürgermeister sind. Die beiden vertreten stets ihre eigene persönliche Ansicht, was sich mit den Gemeinde- oder den Landkreisansichten überschneiden kann, aber nicht muss.²⁴¹ Hinzu kommt, dass ein Bürgermeister, der die Gemeindeinteressen bei Betroffenheit der Gemeinde im Kreistag vertritt, dies auch bei einem Ausschluss von Bürgermeister aus dem

²³⁷ Anlage 5: Experteninterview Richter, S. 70; Anlage 6: Experteninterview Friz, S. 76.

²³⁸ Anlage 5: Experteninterview Richter, S. 69-70; Anlage 6: Experteninterview Friz, S. 76; Anlage 8: Experteninterview Erdrich-Sommer, S. 84; Anlage 7: Experteninterview Medla, S. 80.

²³⁹ Anlage 5: Experteninterview Richter, S. 71; Anlage 6: Experteninterview Friz, S. 77.

²⁴⁰ Anlage 11: Experteninterview Eininger, S. 101-102.

²⁴¹ Anlage 8: Experteninterview Erdrich-Sommer, S. 85; Anlage 7: Experteninterview Medla, S. 81-82.

Kreistag, auf einen anderen Weg tun würde. Würde er Entscheidungen einfach so hinnehmen, käme er seiner Aufgabe als Bürgermeister nicht nach. Daher kann es von Vorteil sein, wenn ein Bürgermeister im Kreistag versucht, seine Anliegen zu thematisieren. Ist diese nicht mehrheitsfähig, muss er die demokratische Mehrheitsentscheidung akzeptieren.

Man kann also sagen, dass persönliche Interessenkonflikte bei Bürgermeistern immer wieder auftreten können. Alle vier Kommunen der befragten Bürgermeister waren noch nie unmittelbar von einer Entscheidung betroffen.²⁴² Ebenso kann dies auch bei anderen Berufen oder bei Gemeinderäten eintreten. Dennoch stellt eine solcher Konflikt einen Nachteil von Bürgermeistern im Kreistag dar.²⁴³ Ein zwingender Grund zum Ausschluss der Bürgermeister ist dies jedoch nicht, da für Entscheidungen trotzdem eine Mehrheit benötigt wird. Ob ein Bürgermeister allein die Mehrheit des Kreistags mit seiner Ansicht überzeugen kann, ist fraglich.

Ein Ausschluss deswegen wäre unverhältnismäßig. Vor einem Ausschluss sollte man erst die Befangenheitsregelungen nachjustieren, damit diese klarer werden und besser greifen.

Professionalisierung des Kreistagsmandats

Bürgermeister im Kreistag bringen Professionalität in den Kreistag. Viele Themen des Bürgermeisteramts und Kreistagsmandats überschneiden sich. Sowohl die Bürgermeister als auch viele Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen kennen sich in Landkreisthemen aus. Die Kommunalverwaltung kann dadurch den Bürgermeister in Kreistagsaufgaben unterstützen. Bürgermeister haben somit eine Gemeindeverwaltung hinter sich, die zuarbeiten kann. Dies haben andere Kreisräte nicht. Sie müssen sich in die Themen selbst einlesen und ihre Meinung bilden. Bei komplexen Angelegenheiten kann dies sehr anspruchsvoll sein. Das kann die Motivation der anderen Kreisräte negativ beeinflussen und das Kreistagsmandat für „normale“ Kreiseinwohner unattraktiver machen. Dies fängt bereits bei der Wahl zum Kreisrat an. Alle befragten Kreisräte sehen einen Vorteil bei der Kreistagswahl

²⁴² Anlage 5: Experteninterview Richter, S. 71; Anlage 6: Experteninterview Friz, S. 77; Anlage 9: Experteninterview Barth, S. 90, Anlage 10: Experteninterview Fridrich, S. 95.

²⁴³ Anlage 11: Experteninterview Eininger, S. 101.

für Bürgermeister aufgrund ihres Bekanntheitsgrades.²⁴⁴ Gestärkt wird dies durch das kommunale Fachwissen, Kenntnisse und Erfahrungen der Bürgermeister. Dies sehen beide Bürgermeister im Kreistag, sowie ein „normaler“ Kreisrat so. Bürgermeister sehen das große Ganze schneller und erkennen die Zusammenhänge besser.²⁴⁵ Diese Vorteile können jedoch auch Gemeinderäte haben. Weitere Vorteile haben Bürgermeister in der zeitlichen Flexibilität ihres Amtes sowie im Informationsfluss durch Bürgermeistertreffen, bei denen relevante Informationen besprochen werden.²⁴⁶

Dagegen spricht, dass auch andere Berufsgruppen Fachwissen und Erfahrungen aus dem Berufsleben auf die Kreistagsarbeit übertragen können, beispielsweise Lehrer im Schulbereich oder Sozialarbeiter bei der Jugendhilfe. Man könnte sogar sagen, dass andere Kreisräte durch die Vorteile der Bürgermeister motivierter werden und die Diskussionen im Kreistag durch qualifiziertere Beiträge aller Kreisräte verbessert werden. Ebenso dafür spricht, dass mehr Kreisräte mit anderen Berufen im Kreistag vertreten sind, also ist das Mandat attraktiv. Zusätzlich können Kreisräte durch das Wissen und die Erfahrung der Bürgermeister profitieren und ihren Wissensstand immer weiter ausbauen. Dass die Expertise der Bürgermeister im Kreistag und innerhalb der Fraktion gerne gehört und gewünscht wird, bestätigt ein befragter Kreisrat.²⁴⁷ Der Landrat sieht die Expertise der Bürgermeister ebenso als klaren Vorteil für den Kreistag an.²⁴⁸ Ein Kreistag soll die Bevölkerung seines Wahlkreises vertreten, weshalb es wichtig ist auch „normale“ Kreisräte mit anderen Ansichten, nicht aus der kommunalen Denkweise, zu haben.

Die Kreistagsarbeit kann somit von den Vorteilen der Bürgermeister profitieren. Da die Bürgermeister in der Minderheit sind, ist ihre Professionalität kein Grund für einen Ausschluss.

²⁴⁴ Anlage 5: Experteninterview Richter, S. 69; Anlage 6: Experteninterview Friz, S. 76; Anlage 8: Experteninterview Erdrich-Sommer, S. 84; Anlage 7: Experteninterview Medla, S. 80.

²⁴⁵ Anlage 5: Experteninterview Richter, S. 70; Anlage 6: Experteninterview Friz, S. 76; Anlage 7: Experteninterview Medla, S. 80.

²⁴⁶ Anlage 7: Experteninterview Medla, S. 80.

²⁴⁷ Anlage 7: Experteninterview Medla, S. 82.

²⁴⁸ Anlage 11: Experteninterview Eininger, S.101.

Einfluss der Bürgermeister

Bürgermeister im Kreistag können Auswirkung auf unterschiedliche Gewichtung von Meinungen und unterschiedlich starken Einfluss auf die Entscheidungsfindung haben. Man könnte davon ausgehen, dass sie aufgrund ihres Fachwissens größeren Einfluss haben als andere Kreisräte. Bürgermeister können sich meistens aufgrund ihres Berufs gut artikulieren und sind aus dem Gemeinderat geübt, ein Gremium für sich zu gewinnen. Verallgemeinern kann man dies aber nicht. Ob man diese Fähigkeit besitzt, ist von der Person eines Bürgermeisters abhängig.²⁴⁹ Aus den geführten Interviews bestätigt sich dies allerdings nicht. Ein Kreisrat, der nicht Bürgermeister ist, verneint die Frage, ob die Meinung von Bürgermeistern bevorzugt wird. Der andere sieht eine Bevorzugung hin und wieder mal aufgrund ihrer Expertise und der Nähe zum Geschehen. Viel mehr kommt dies jedoch innerhalb der Fraktion vor. Beim Interviewten ist die Expertise gerne gehört. Damit ist dies weder nachteilig noch negativ.²⁵⁰ Fast alle befragten Kreisräte und der Landrat zählen die Fraktionsvorsitzenden zu den einflussreichsten Kreisräten. Andere genannte Positionen sind die Fraktionssprecher oder die Ausschusssprecher.²⁵¹ Zudem hat eine Fraktion umso mehr Einfluss, umso größer sie ist.²⁵² Ebenso Einfluss haben die Kreisräte mit den besten Argumenten.²⁵³ Der Landrat verschafft sich ein umfassendes Bild, um sachgerechte Entscheidungen zu treffen, weshalb er alle Kreisräte gleichbehandelt und gleich wertschätzt.²⁵⁴

Es gibt ein paar Kreisräte im Kreistag Esslingen, die als einflussreicher gelten. Jedoch sind dies in erster Linie nicht die Bürgermeister, sondern die Fraktionsvorsitzenden. Dies können Bürgermeister sein, müssen aber nicht. Wie viel Einfluss ein Kreisrat hat ist viel mehr von seiner Persönlichkeit abhängig. Daher kann ausgeschlossen werden, dass ein Bürgermeister mehr Einfluss hat. Damit stellt dies kein Ausschlussgrund dar.

²⁴⁹ Anlage 8: Experteninterview Erdrich-Sommer, S. 85.

²⁵⁰ Anlage 7: Experteninterview Medla, S. 82.

²⁵¹ Anlage 5: Experteninterview Richter, S. 70; Anlage 6: Experteninterview Friz, S. 77; Anlage 7: Experteninterview Medla, S. 80; Anlage 11: Experteninterview Eininger, S. 99.

²⁵² Anlage 5: Experteninterview Richter, S. 70; Anlage 6: Experteninterview Friz, S. 77; Anlage 7: Experteninterview Medla, S. 80.

²⁵³ Anlage 8: Experteninterview Erdrich-Sommer, S. 84.

²⁵⁴ Anlage 11: Experteninterview Eininger, S. 99-100.

Verhältnis Landrat und Bürgermeister

Mögliche Interessenkonflikte könnten durch eine Andersbehandlung durch den Landrat von Bürgermeistern im Kreistag und Bürgermeistern, die nicht im Kreistag sind bzw. von Bürgermeistern im Kreistag und den anderen Kreisräten entstehen.

Die befragten Bürgermeister, die nicht im Kreistag sind, sehen dies nicht so. Einer betont sein sehr vertrauensvolles Verhältnis, weshalb er keine Unterschiede sieht.²⁵⁵

Der andere ist der Ansicht, dass man mit Personen, die man besser kennt, besser zusammenarbeiten kann, weshalb es möglich ist, dass der Landrat und die Bürgermeister im Kreistag sich besser einschätzen können. Auf der Sachebene ist dies jedoch nicht entscheidend für das Verhältnis zwischen einem Bürgermeister und dem Landrat.²⁵⁶ Dies zeigt sich darin, dass alle befragten Bürgermeister den Landrat ungefähr gleich oft außerhalb von Kreistagsitzungen treffen.²⁵⁷ Der Landrat bestätigt dies. Er behandelt alle Bürgermeister gleich.²⁵⁸ Zudem kann ein Bürgermeister auch im Rahmen eines anderen Mandats Kontakt mit dem Landrat haben und sein Verhältnis verbessern, beispielsweise als Vorsitzender des Kreisverbandes im Gemeindefest Baden-Württemberg. Somit gibt es zumindest im Landkreis Esslingen unter dem aktuellen Landrat keine Andersbehandlung der Bürgermeister, die nicht im Kreistag sind.

Die Kreisräte, die nicht Bürgermeister sind, beschreiben das Verhältnis von Landrat und Bürgermeistern im Kreistag als anders im Vergleich zu „normalen“ Kreisräten. Es ist dichter und von anderen Fragestellungen geprägt.²⁵⁹ Es gibt einen besseren Informationsfluss und eine engere Vertrautheit wegen der regelmäßigen Bürgermeistertreffen. Landrat Eininger war selbst einmal Bürgermeister und hat deswegen einen guten Draht zu ihnen.²⁶⁰ Der Landrat hingegen sieht dies nicht so. Er hat mit allen Kreisräten Kontakt, aufgrund der Größe des Kreistags mit den Fraktionssprechern- und Vorsitzenden und den Ältestenrat jedoch einen engeren Kontakt. Dies können Bürgermeister sein, ist aber nicht zwingend so.²⁶¹

²⁵⁵ Anlage 10: Experteninterview Fridrich, S. 95.

²⁵⁶ Anlage 9: Experteninterview Barth, S. 91.

²⁵⁷ Anlage 5: Experteninterview Richter; S.69; Anlage 6: Experteninterview Friz, S.75; Anlage 9: Experteninterview Barth, S. 91, Anlage 10: Experteninterview Fridrich, S. 95.

²⁵⁸ Anlage 11: Experteninterview Eininger, S. 97-98.

²⁵⁹ Anlage 8: Experteninterview Erdrich-Sommer, S. 84-85.

²⁶⁰ Anlage 7: Experteninterview Medla, S. 81.

²⁶¹ Anlage 11: Experteninterview Eininger, S. 99.

Eine Besserbehandlung der Bürgermeister im Kreistag gegenüber den anderen durch den Landrat ist nicht erkennbar. Man kann sagen, dass das Verhältnis unterschiedlich sein kann, was jedoch immer subjektiv ist. Dies führt nicht zwingend zu Konflikten, solange sich die anderen Kreisräte nicht benachteiligt oder vernachlässigt fühlen. Ein Ausschluss der Bürgermeister aufgrund dessen wäre zu weitreichend.

7. Bewertung der Hypothesen

Auf Grundlage der Auswertung der Interviews und der Diskussion können die aufgestellten Hypothesen bewertet werden. Sie befinden sich in Anlage 12.

H1 und H2 sind zutreffend. Sowohl bei Entscheidungen der Gemeinden, die den Landkreis betreffen als auch bei Entscheidungen des Kreistags, die Gemeinden betreffen, besteht, wie in der Diskussion deutlich geworden ist, Konfliktpotential. Dieses ist aber gering.

H3 trifft nicht zu. Alle befragten Kreisräte sehen sich als Interessenvertreter des Landkreises. Besonders die befragten Bürgermeister im Kreistag haben mehrfach betont, dass sie auf eine Trennung der beiden Ämter strikt achten.

H4 trifft zu, der Landrat behandelt nach eigener Aussage alle Bürgermeister im Kreis gleich. Dies bestätigt sich darin, dass sich die befragten Bürgermeister, die nicht im Kreistag sind, nicht anders bzw. schlechter behandelt fühlen.

H5 ist teilweise zutreffend. Die Bürgermeister im Kreistag sehen einen Nachteil, da man durch das Kreistagsmandat ein besseres Verhältnis und engeren Kontakt mit vielen wichtigen Personen gewinnen kann. Die Bürgermeister, die nicht im Kreistag sind, sehen dies anders. Sie sehen keinen direkten Nachteil, wenn anderer Vertreter der Gemeinde im Kreistag sind, die in Kontakt mit dem Bürgermeister stehen und so ein Informationsfluss gewährleistet ist.

H6 trifft nicht zu. Einzelne Personen, vor allem Fraktionsvorsitzende großer Fraktionen sind einflussreicher als andere Kreisräte. Dies können Bürgermeister sein, ist aber nicht zwingend der Fall. Die Persönlichkeit eines Kreisrats ist entscheidend.

H7 ist zutreffend, da sich viele Themen überschneiden. Jedoch können auch andere Berufsgruppen oder Gemeinderäte diese Vorteile haben.

8. Fazit

Die Forschungsfrage „Bürgermeister im Kreistag - ein Interessenkonflikt?“ kann man sowohl mit Ja oder mit Nein beantworten.

„Ja, es kann bei Bürgermeistern im Kreistag Interessenkonflikte geben.“ Es kann persönliche Interessenkonflikte eines einzelnen Bürgermeisters im Kreistag geben, wenn seine Gemeinde betroffen ist und die Entscheidung nicht im Sinne der Gemeindeinteressen ist. Häufig sind diese Situationen jedoch nicht, da die politischen Entscheidungen des Kreistags besonders kleine Kommunen nur selten direkt betreffen. Daraus muss auch nicht immer ein tatsächlicher Konflikt entstehen, dies ist abhängig vom Verhalten des betroffenen Bürgermeisters im Kreistag. Entweder er erkennt den Interessenkonflikt und erklärt sich deswegen in der Entscheidung als befangen oder hält sich in der Diskussion zurück und enthält sich der Abstimmung, um die anderen Kreisräte im Sinne des Kreises entscheiden zu lassen. Diese Entscheidung hat er dann hinzunehmen. Trägt er einen Konflikt dennoch in den Kreistag, bringt er Argumente im Sinne seiner Gemeinde ein und versucht den Kreistag umzustimmen. In diesem Moment wäre das Vorliegen des Interessenkonflikts offensichtlich. Ob diese Argumente dann mehrheitsfähig werden, liegt in der Verantwortung der anderen Kreisräte. Damit hat ein persönlicher Interessenkonflikt kaum Auswirkungen auf die Entscheidungsfindung des Kreistags. Zudem ist es nicht auf alle Bürgermeister im Kreistag verallgemeinerbar. Beide befragten Bürgermeister haben überzeugend deutlich gemacht, dass sie im Kreistag die Interessen der Gemeinde hintenanstellen und im Sinne des Amtseids für das Wohl des Landkreises entscheiden. Ob dieses Selbstverständnis jeder Bürgermeister im Kreistag hat, kann man nicht sagen. Jedoch ist der Professionalität eines Bürgermeisters im Kreistag zu vertrauen, die

Interessen seiner Wähler im Wahlkreis zu vertreten. Einen Weg, die Gemeindeinteressen gegenüber dem Landratsamt zu vertreten, liese sich auch außerhalb des Kreistags finden.

Auch wegen der Kreisumlage, der Rechts- und Fachaufsicht sowie weiteren Berührungspunkten zwischen Gemeinden und Landratsamt können Interessenkonflikte entstehen. Diese Konflikte basieren auf Abhängigkeiten und Verflechtungen, die der Staatsaufbau hervorruft. Auch hier muss aufgrund des vorhandenen Konfliktpotentials nicht zwingend ein realer Konflikt entstehen. Beispielsweise bei der Kreisumlage vertreten die Fraktionen im Kreistag Esslingen unterschiedliche Ansichten, die die jeweiligen Bürgermeister der Fraktionen unterstützen. Einen fraktionsübergreifenden Zusammenschluss der Bürgermeister gibt es nicht. Zudem haben die Bürgermeister im Kreistag Esslingen aktuell keine Mehrheit. Auch hier spielt die Professionalität der Bürgermeister und des Landrats eine bedeutende Rolle. Ich bin der Meinung, dass sie mögliche Konflikte der Gemeinde und des Landratsamtes außerhalb des Kreistags von ihrem Kreistagsmandat trennen. Auch in der Ausübung ihrer Pflichten sind sie professionell und vernachlässigen diese nicht um eventuelle Vorteile zu erlangen. In der Theorie gibt es sowohl persönliche als auch allgemeine Interessenkonflikte, in der Praxis haben sie jedoch nur selten eine Bedeutung.

Im Ergebnis lautet die passendere Antwort „Ja, es gibt Konfliktpotential, jedoch reicht dies nicht für einen Ausschluss der Bürgermeister aus dem Kreistag aus.“ Dieses Konfliktpotential ist jedoch nicht nur auf die Bürgermeister im Kreistag zu beschränken, sondern kann es auch bei Kreisräten mit anderen Berufen oder Gemeinderäten geben. Deswegen könnte die Antwort auch „Nein, es gibt keine Interessenkonflikte, zumindest nicht mehr als bei anderen Kreisräten.“ lauten.

Dies geht auch aus den geführten Experteninterviews sowie der aktuellen Ansicht der Politik hervor. Alle, bis auf die AfD-Fraktion, lehnen einen Ausschluss von Bürgermeistern im Kreistag wegen möglichen Interessenkonflikten ab, da die Vorteile der Bürgermeister im Kreistag überwiegen. Die Qualität in den Kreistagen wird durch das Fachwissen und die Expertise gesteigert, der Informationsfluss verbessert und die Zusammenarbeit zwischen Kommunen und Kreisverwaltung gestärkt. Keiner der Interviewpartner würden einen Ausschluss begrüßen.

Um die theoretischen Interessenkonflikte, vor allem die persönlichen, zu minimieren wäre eine Überarbeitung der Befangenheitsregelungen ein guter Ansatz. Diese könnten genauer definiert sein, um klarere Linien zu schaffen. Beispielsweise einen Bürgermeister, in diesem Zuge auch die Gemeinderäte, einer Gemeinde als befangen zu erklären, wenn die Entscheidung die Gemeinde betrifft. Dann gäbe es keine Möglichkeit die Gemeindeinteressen im Kreistag zu vertreten. Sind mehrere oder alle Gemeinden betroffen, würde ich es für einen Fehler halten die Bürgermeister auszuschließen, da der Austausch mögliche Risiken offenlegen kann und die Akzeptanz der Entscheidung gesteigert wird.

Der Ausschluss von Bürgermeistern im Kreistag wurde erst im letzten Jahr, 2020, im Landtag Baden-Württemberg mehrheitlich abgelehnt. Es hat sich eine einheitliche Auffassung und klare Haltung der Fraktionen, außer der antragstellenden AfD-Fraktion, der kommunalen Landesverbände und der Landesregierung gegen den Ausschluss abgebildet. Daher gehe ich davon aus, dass das Thema in der aktuellen Legislaturperiode und somit die nächsten fünf Jahre nicht erneut aufgegriffen wird. Falls doch, werden sich die Meinungen nicht geändert haben, sodass ein Ausschluss der Bürgermeister im Kreistag in den nächsten Jahren sehr unwahrscheinlich ist.

Auch wenn diese Arbeit eindeutige Ergebnisse liefert, die gegen den Ausschluss von Bürgermeister in Kreistag sprechen, sind diese aufgrund der geringen Stückzahl der Interviews und der an persönlichen Erfahrungen orientierten Fragestellung nur bedingt allgemeingültige Aussagen. Tiefergehende Forschung in diesem Bereich, zum Beispiel eine Analyse der Befangenheitsregelungen der LKrO oder eine quantitative Erhebung, wären daher wünschenswert.

„Starke Landkreise brauchen starke Kreistage. Starke Kreistage brauchen starke Kreistagsfraktionen. Starke Kreistagsfraktionen brauchen starke Kreisräte.“ Ein starker Kreistag ist nicht abhängig vom Beruf des Kreisrats, sondern von seiner Person. Daher ist ein Bürgermeister nicht automatisch ein starker Kreisrat. Bürgermeister sollten diese Tätigkeit aber ausüben dürfen.

Literaturverzeichnis

Monographien, Lehrbücher und Kommentar

Ade, Klaus/Pautsch, Arne: Gemeindeordnung für Baden-Württemberg. Kommentar, Wiesbaden 2018

Braunecker, Claus: How to do empirische Sozialforschung: Eine Gebrauchsanleitung, Wien 2021 (E-Book)

Dietlein, Johannes/Pautsch, Arne: BeckOK Kommunalrecht Baden-Württemberg, 14. Edition, 2021 (E-Book)

Dols, Heinz/Plate, Klaus/Schulze, Charlotte u.a.: Kommunalrecht Baden-Württemberg, 7. Auflage, Stuttgart 2012

Fuchs, Georg: Der Landrat. Karrierewege, Stellung, Amtsführung und Amtsverständnis, Wiesbaden 2012

Gläser, Jochen/Laudel, Grit: Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse, 4. Auflage, Wiesbaden 2010

Hug, Theo/Poscheschnik, Gerald: Empirisch forschen: die Planung und Umsetzung von Projekten im Studium, München 2020 (E-Book)

Huzel, Vinzenz: Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Baden-Württemberg: ein Amt im Umbruch, Baden-Baden 2019

Lusche, Ute: Die Selbstverwaltungsaufgaben der Landkreise, Stuttgart 1998

Sixt, Werner/Notheis, Klaus/ Menzel, Jörg u.a.: Der Gemeinderat in Baden-Württemberg, 3. Auflage, Stuttgart 2019

Stingl, Johannes/Zinell, Herbert: Gemeindeordnung für Baden-Württemberg. Gemeindehaushaltsverordnung Gesetz über kommunale Zusammenarbeit, 8. Auflage, Stuttgart 2019

Trumpp, Eberhard: Landkreisordnung für Baden-Württemberg. Kurzkommentar, 7. Auflage, Stuttgart 2019

Trumpp, Eberhard/Pokrop, Rainer: Der Kreistag in Baden-Württemberg. Handbuch für Kreisräte, 3. Auflage, Stuttgart 1994

Zerr, Michael: Bürgermeister im Kreistag. Empirische Untersuchung am Beispiel Baden-Württemberg, Baden-Baden 2005

Alle genannten Paragraphen wurden entnommen aus der „Vorschriftensammlung für die Verwaltung (VSV) in Baden-Württemberg“ (173. Ergänzungslieferung; Stand 01.03.2021)

Internet-Quellen

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/dr-marion-leuze-mohr-wird-erste-landesbeamtin-in-esslingen/> ; letzter Zugriff: 01.09.2021 (zitiert als Land Baden-Württemberg, Pressemitteilung)

<https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/politiklexikon/17722/kommunalverfassungen> ; letzter Zugriff 22.06.2021 (zitiert als Bundeszentrale für politische Bildung, Kommunalverfassungen)

<https://www.duden.de/rechtschreibung/Interessenkonflikt> ; letzter Zugriff 02.09.2021 (zitiert als Duden Definition Interessenkonflikt)

<https://fdp-dvp-fraktion.de/pressemitteilungen/goll-afd-will-buergermeister-und-landraete-in-misskredit-bringen/> ; letzter Zugriff 10.08.2021 (zitiert als FDP-Fraktion Landtag Baden-Württemberg, Pressemitteilung)

<https://www.gemeindetag-bw.de/internet/%C3%BCber-uns/mitglieder> ; letzter Zugriff: 03.07.2021 (zitiert als Gemeindetag Baden-Württemberg, Mitglieder)

<https://www.landeskunde-baden-wuerttemberg.de/kommunalpolitik-landesverbaende> ; letzter Zugriff: 03.07.2021 (zitiert als Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg, Die kommunalen Landesverbände)

<https://www.landkreis-esslingen.de/start/landkreis/Staedte+und+Gemeinden.html> ; letzter Zugriff 16.07.2021 (zitiert als Landkreis Esslingen, Städte und Gemeinden)

<https://www.landkreis-esslingen.de/start/landkreis/Politik.html> ; letzter Zugriff 01.08.2021 (zitiert als Landkreis Esslingen, Politik)

<https://www.landkreis-esslingen.de/start/landkreis/Portrait+des+Landkreises.html> ; letzter Zugriff: 16.07.2021 (zitiert als Landkreis Esslingen, Portrait des Landkreises)

https://www.landkreis-esslingen.de/site/LRA-ES-Internet-2019/get/params_E1926700104/18704283/Zusammensetzung%20nach%20Fraktionen.pdf ; letzter Zugriff: 31.07.2021 (zitiert als Zusammensetzung Kreistag Landkreis Esslingen, Stand 26.07.2021)

<https://www.landkreis-esslingen.de/start/landkreis/Der+Landrat.html> ; letzter Zugriff: 01.09.2021 (zitiert als Landkreis Esslingen, Der Landrat)

https://www.landkreis-esslingen.de/site/LRA-ES-Internet-2019/get/params_E110117811/17562199/2021%20Haushaltsplan%20Landkreis%20mit%20Sprungmarken.pdf ; letzter Zugriff 31.08.2021 (zitiert als Haushaltsplan 2021 Landkreis Esslingen)

<https://www.landkreistag-bw.de/landkreise/landkreise-im-vergleich/> ; letzter Zugriff: 16.07.2021 (zitiert als Landkreistag, Landkreise im Vergleich)

<https://www.landkreistag-bw.de/landkreistag/was-ist-der-landkreistag/> letzter Zugriff: 03.07.2021 (zitiert als Landkreistag Baden-Württemberg, Was ist der Landkreistag?)

https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Plp/16_0102_06112019.pdf ; letzter Zugriff 10.08.2021 (zitiert als Plenarprotokoll Landtag Baden-Württemberg, 06.11.2019)

https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Plp/16_0109_29012020.pdf ; letzter Zugriff 10.08.2021 (zitiert als Plenarprotokoll Landtag Baden-Württemberg, 29.01.2020)

<https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/6000/16%5F6937%5FD.pdf> ; letzter Zugriff 10.08.2021 (zitiert als Landtag Baden-Württemberg, Landtagsdrucksache Nr. 16/6937)

https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/6000/16_6725_D.pdf ; letzter Zugriff 10.08.2021 (zitiert als Landtag Baden-Württemberg, Landtagsdrucksache Nr. 16/6725)

https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/7000/16_7598_D.pdf ; letzter Zugriff 10.08.2021 (zitiert als Landtag Baden-Württemberg, Landtagsdrucksache Nr. 16/7598)

<https://www.staedtetag-bw.de/%C3%9Cber-uns/> ; Letzter Zugriff: 03.07.2021 (zitiert als Städtetag Baden-Württemberg, Über Uns)

<https://www.statistik-bw.de/Presse/Pressemitteilungen/2021108> ; letzter Zugriff: 01.08.2021 (zitiert als Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Pressemitteilung 108/2021)

https://www.statistik-bw.de/FinSteuern/FinKomm/LKR_Umlage.jsp ; letzter Zugriff 01.08.2021 (zitiert als Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Kommunalfinanzen Kreisumlagehebesätze)

Anlagen

Anlage 1 – 4: befinden sich auf bwSync&Share

Anlage 5: Transkription Experteninterview mit Bernhard Richter, Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach/Fils und Fraktionsvorsitzender der Freien Wähler im Kreistag Esslingen, vom 14.06.2021

1. Allgemeines

1.1 Seit wann sind Sie Bürgermeister?

Ich bin Bürgermeister seit Januar 1993, also gewählt wurde ich 1992, aber ins Amt gekommen bin ich im Januar 1993.

1.2 Seit wann sind Sie im Kreistag?

Seit 1999.

1.3 Welcher Fraktion/Partei gehören Sie im Kreistag an?

Ich bin parteilos und gehöre der Fraktion der Freien Wähler an.

1.4 Welchen Ausschüssen gehören Sie an und welche Stellung haben Sie?

Ich gehöre von Anfang dem Verwaltungs- und Finanzausschuss an. Teilweise war ich auch Sprecher meiner Fraktion in diesem Ausschuss, aber seit ich Fraktionsvorsitzender bin, habe ich diese Aufgabe weitergereicht, weil es keinen Sinn macht, beide Funktionen auszuüben. Die Stellvertreterämter haben gewechselt. Ich war auch schon mal Stellvertreter im Sozialausschuss.

2. Tätigkeit als Bürgermeister

2.1 In welchen Situationen haben Sie Berührungspunkte mit dem Landratsamt? Führen diese Situationen häufig zu Konflikten?

Es gibt zwei Bereiche, bei denen man Berührungspunkte hat. Das ist einmal die Funktion des Landratsamtes als Rechtsaufsichtsbehörde, da gibt es logischerweise immer wieder Themen, zum Beispiel, wenn es einen Widerspruch zu bearbeiten gibt.

Fast häufiger erleben wir das Landratsamt als untere Verwaltungsbehörde. Vor allem Dingen im Baurecht, im Wasserrecht und im Naturschutz.

Ich würde nicht sagen, dass es häufig Konflikte gibt, aber immer wieder. Das ist allerdings in der Natur der Sache, weil die Gemeinde manchmal eine andere Haltung hat. Oder wir unterstützten auch mal einen Bauherr, in einer Sache, in der die Fachabteilung des Landratsamtes eine andere Meinung hat. Bei solchen Dingen

ist es nicht hinderlich als Bürgermeister im Kreistag zu sein. Davon profitiert auch die Kommune. Das hätte ich vor meinem Mandat als Kreisrat nie geglaubt, aber man wird als Bürgermeister anders wahrgenommen, wenn man im Kreistag sitzt.

2.2 Wann war Ihr letzter Konflikt mit dem Landratsamt und aus welchem Grund?

Das war dieses Jahr in einer Bausache eines Investors.

2.3 Stehen Sie in diesen Situationen in Kontakt mit den Mitarbeitern des Landratsamtes oder mit dem Landrat?

Grundsätzlich mit den Mitarbeitern des Landratsamtes. Ich halte immer die Reihenfolge ein, das heißt als erstes auf Ebene des Sachbearbeiters, dann auf Ebene des Amtsleiters. Wenn das nicht funktioniert, dann geh ich auf den Landrat zu. Dazu muss man sagen, dass ich den Landrat schon sehr lange kenne, beispielsweise haben wir gemeinsam Fußball gespielt, bevor Herr Einger Landrat wurde. Dadurch ist der Bezug zueinander gut.

2.4 In welchen Situationen haben Sie Berührungspunkte bei Entscheidungen des Kreistags? Führen diese Situationen häufig zu Konflikten oder zu Unzufriedenheit?

Ein Thema war z.B. die Schließung des Plochinger Krankenhauses. Dies hat allerdings den Bürgermeister von Plochingen mehr betroffen als mich. Man hat versucht, das Thema auf das Umfeld, die direkten Nachbarn, zu projizieren. Allerdings lasse ich das nicht mit mir machen. Ich habe damals auch für die Schließung gestimmt. Wenn mir ein Bürger sagt, deswegen wähl ich Sie nicht mehr, dann verliere ich diese Stimme eben. Da fühle ich mich frei in meiner Entscheidung. Mit einem Kreistagsbeschluss bin ich immer mal wieder unzufrieden, wenn der Beschluss mal gegen unsere Haltung fällt. Beispielsweise beim Thema „Kreisumlage“, aber es ist nicht so, dass dies häufig vorkommt.

2.5 Wann war dies zum letzten Mal der Fall und aus welchem Anlass?

Daran kann ich mich nicht entsinnen.

2.6 War Ihre Kommune schon mal unmittelbar von einer Entscheidung des Kreistags negativ betroffen? Wenn ja, aus welchem Grund?

Es ist nicht so, dass meine Gemeinde häufig direkt betroffen ist, da wir kein Standort einer Behörde des Landratsamtes oder einer Kreiseinrichtung sind. Es gibt die Sondersituation der Bahn, dass Reichenbach die einzige Kommune im Landkreis Esslingen ist, die an der Filstalbahn hängt. Daran muss ich den Landrat ab und zu erinnern, dass Entscheidungen des anderen Landkreises über die

Filstalbahn auch für uns Vorteile haben. Weitere Berührungspunkte gibt es bei Sanierungen von Kreisstraßen. Diese Themen laufen nicht unbedingt immer konfliktfrei ab, jedoch geht man immer respektvoll miteinander um.

2.7 Wie häufig treffen Sie den Landrat außerhalb von Kreistagssitzungen?

Oft, das liegt allerdings auch an meiner Funktion. Ich bin in vielen Gremien, in denen auch der Landrat ist, deshalb haben wir außerhalb vom Kreistag gemeinsame Sitzungen. Zusätzlich gibt es viele repräsentative Anlässe, bei denen man sich sieht. Ich schätze direkten Kontakt mit dem Landrat habe ich circa zehn Mal im Monat.

3. Tätigkeit als Kreisrat

3.1 Was war der Grund für Ihre Kreistagskandidatur?

Bei mir ist der Grund etwas eigenwillig. Ich bin damals bei der Bürgermeisterwahl gegen den Amtsinhaber angetreten, das heißt mein Vorgänger wurde abgewählt und ich wurde gewählt. Der ehemalige Bürgermeister hat dementsprechend im Ort Stimmung gegen mich gemacht. Meine erste Wiederwahl als Bürgermeister war im Jahr 2000 und die Wahl zum Kreistag im Jahr 1999. Somit war die Wahl zum Kreistag ein optimaler Stimmungstest, um zu sehen, wie ich im Ort stehe.

3.2 Denken Sie, dass Ihr Beruf als Bürgermeister Ihnen Vorteile bei der Kreistagswahl gebracht hat?

Ja, das spiegelt sich auch in den Wahlergebnissen wider. Deswegen sind die Freien Wähler im Landkreis Esslingen auch so stark. Den Bürgermeistern hilft ihr Bekanntheitsgrad. Man repräsentiert seinen Wahlkreis und damit auch seine Gemeinde. Die meisten Bürger denken, dass der Bürgermeister ihrer Gemeinde am ehesten die Interessen des Wahlkreises und der Gemeinde vertreten kann, da wir keine Parteibrille aufhaben.

3.3 Sehen Sie sich als Vertreter Ihrer Gemeinde, Ihrer Fraktion/Partei oder des Landkreises?

Von allem ein bisschen, da die Freien Wähler keine Partei sind, gibt es keine Vorgaben der Parteispitze. Dadurch haben die Freien Wähler zu jedem Thema eine bunte Haltung. Ich sehe mich im Ganzen für den Landkreis verantwortlich, aber auch für meine Kommune. Mein Bürgermeisteramt ist schließlich mein Hauptjob, das Kreistagsmandat ist mein Nebenamt. Aber in einer Kreistagssitzung bin ich Vertreter des Landkreises, was vielleicht auch daran liegt, dass meine Kommune selten direkt betroffen ist. Bei einer Großen Kreisstadt, in der es ein Krankenhaus

und eine Kreisschule gibt, weiß ich nicht, ob deren Bürgermeister dies anders sehen. Ich erlebe im Kreistag, dass Kollegen in Verhandlungen mit dem Kreistag eigenwillige und komische Dinge fordern, um Vorteile für ihre Kommune zu erreichen. Damit stehen sie in diesen Situationen nicht mehr unbedingt für den Kreis. Ich persönlich hatte diese Situation aber noch nie.

3.4 Setzen Sie sich in Angelegenheiten, die Ihre Kommune direkt betreffen, mehr ein als in anderen Angelegenheiten?

Im Gegenteil, da halte ich mich raus und versuche neutral zu bleiben. Genau um den Vorwürfen parteiisch zu sein, entgegenzuwirken.

3.5 Haben Sie durch Ihren Beruf Vorteile gegenüber Kreisräten, die nicht Bürgermeister sind?

Ja, ich sehe auf jeden Fall Vorteile. Aus dem Grund, dass Bürgermeister die Zusammenhänge besser kennen. Wir sehen schnell das große Ganze, wohingegen es für einen Kreisrat mit einem anderen Beruf schwieriger ist, sich einzuarbeiten. Die Themen werden immer komplexer und mir würde es ohne meine Vorbildung schwer fallen, mich in diese Themen einzuarbeiten. Zumindest gilt dies für den Bereich des Verwaltungs- und Finanzausschusses. Im Sozialausschuss kann dies schon wieder anders sein, weil man beispielsweise mit einer sozialpädagogischen Vorbildung auch gute Kenntnisse hat.

Als Fraktionsvorsitzender muss ich alles betrachten und dabei, denke ich, habe ich Vorteile.

3.6 Welche Kreisräte haben Ihrer Meinung nach den größten Einfluss auf die Entscheidungsfindung des Kreistags?

Das ist eine gute Frage. Es gibt ein paar wenige, wie in der großen Politik. Man muss die richtigen Leute kennen, um Mehrheiten zu finden, genauso wie es der Landrat auch macht. Bei einem umstrittenen Thema geht der Landrat auf bestimmte Leute zu, um Mehrheiten zu schmieden. Genauso macht meine Fraktion das auch. Wenn ich weiß, der Landrat ist einer anderen Meinung als meine Fraktion, dann suche ich gemeinsam mit anderen Fraktionen die Mehrheit. Wenn ich eine Mehrheit habe, dann gehen wir gegen den Landrat vor und wenn ich sie nicht habe, dann lassen wir es sein, da es keine guten Aussichten gibt.

Als Fraktion mit dem größten Einfluss würde ich die Freien Wähler nennen. Als zweites mittlerweile die Grünen, dann die SPD und dann die CDU.

3.7 Gibt es Themen, bei denen sich alle Bürgermeister fraktionsübergreifend zu einer Art „Bürgermeisterfraktion“ zusammenschließen?

Nein.

3.8 Haben Sie schon mal versucht, die Interessen Ihrer Gemeinde durchzusetzen, obwohl Sie wussten, dass dies für den Landkreis nachteilig wäre?

Nein, das würde ich auch nicht tun. Vielmehr würde ich das als Bürgermeister gegenüber dem Kreis versuchen durchzusetzen.

3.9 Haben Sie schon mal zum Nachteil Ihrer Gemeinde abgestimmt?

Aufgrund der Größe meiner Kommune gibt es wenige dieser Situationen. Ich musste beispielsweise noch nie eine Einrichtung hier in der Gemeinde schließen oder ähnliches. In aller Regel ist man bei einem direkten Vor- oder Nachteil für die Kommune als Bürgermeister befangen und stimmt somit gar nicht ab.

3.10 Glauben Sie, für Ihre Gemeinde wäre es nachteilig, wenn Sie nicht im Kreistag wären?

Ja, mein Draht zu den maßgebenden Leuten ist direkt. Es kann vielleicht auch daran liegen, dass manche das Gefühl haben mit den Freien Wählern will ich es mir nicht verscherzen, da wir schon immer eine starke Fraktion waren. Kann sein, dass dies im Hinterkopf von manchen ist. Ich kenne viele Leute, die ich in diesem Maße nicht kennen würde, wenn ich nicht im Kreistag wäre. Man hat einen persönlichen Kontakt zu den richtigen Personen und dies ist kein Nachteil.

3.11 Was würde sich verändern, wenn keine Bürgermeister im Kreistag vertreten wären?

Meiner Ansicht nach wäre dies fatal wegen der Finanzierung des Kreises. Das ist ein maßgebender Punkt für mich. Der Landkreis ist umlagefinanziert, das heißt, er muss sein Geld nicht selbst erwirtschaften. Es beschließen andere, was sie gerne hätten und brauchen, aber der, der es zahlen muss, wird nicht an der Entscheidung beteiligt. Das ist eigentlich falsch. Wenn jetzt Bürgermeister nicht mehr im Kreistag wären, müsste man dringend die Finanzausstattung der Landkreise abändern. Es muss dann ein festes Budget zugewiesen werden. Das wären dann die finanziellen Leitplanken für politische Entscheidungen.

Dann stellt niemand einen Antrag, dass man einer Verbindung 500.000 € zukommen lassen muss, da eine solche Entscheidung dazu führt, dass andere Dinge nicht mehr umgesetzt werden könnten. Solange andere für Beschlüsse bezahlen

müssen, ist die Hemmschwelle für kostenträchtige Anträge nicht so hoch. Wären die Bürgermeister nicht im Kreistag, dann hätte dies niemand im Blick.

Dies ist für mich der zentrale Punkt. Die Argumentation von den Gegnern von Bürgermeistern im Kreistag ist immer, dass die Bürgermeister dann den Landrat wählen, der dann Vorgesetzte der Bürgermeister ist. Diese Aussage ist falsch, denn der Landrat ist nicht Vorgesetzter der Bürgermeister. Wenn es um disziplinarische Dinge geht, ist die erste Landesbeamtin zuständig. Diese wird nicht vom Kreistag gewählt, sondern vom Regierungspräsidium eingesetzt. Ebenso habe ich als Kreisrat keinen Einfluss auf die untere staatliche Verwaltungsbehörde. Wir beschließen nur über kommunale Angelegenheiten. Der Landrat sagt immer, das Landratsamt ist die kleinste staatliche Behörde. Genau das ist der Fall, doch auf diesen staatlichen Teil des Landratsamtes hat der Kreistag keinen Zugriff, sondern nur auf den kommunalen.

3.12 Werden Sie erneut für den Kreistag kandidieren?

Zum heutigen Stand würde ich erneut für den Kreistag kandidieren. Da ich zum Zeitpunkt der Wahl auch wieder Bürgermeisterwahl habe, wäre es wieder eine gute Möglichkeit herauszufinden, wo man steht. Das ist für mich ein Gradmesser. Wäre mein Wahlergebnis der Kreistagswahl sehr schlecht, wäre dies für mich ein klares Signal, dass ich als Bürgermeister entweder mehr Gas geben oder aufhören muss. Ich werde lieber als Kreistag abgewählt als im Hauptamt als Bürgermeister, vor allem wenn man schon so lange im Amt ist wie ich.

3.13 Sehen Sie einen Interessenkonflikt bei Bürgermeistern im Kreistag?

Nein, ich sehe die Bürgermeister im Kreistag auf der einen Seite als Gestalter mit einer hohen Fachkompetenz für das Große und Ganze, auf der anderen Seite auch als Hüter der Finanzen. Das ist auch ein Stückweit unser Selbstverständnis. Das heißt, nicht jeder Antragsteller bekommt auch Geld.

Anmerkung Herr Richter:

Ein starker Kreisrat hat Einfluss auf den Landrat, egal ob er Bürgermeister ist oder nicht. Es entscheidet die Persönlichkeit und nicht der Beruf. Warum sollten Bürgermeister nicht im Kreistag sein dürfen, aber andere Berufe schon. Beispielsweise gibt es im Kreistag eine Fraktionsvorsitzende, die ehemalige Schulleiterin einer Kreisschule ist. Da ist der direkte Vor- oder Nachteil von

Entscheidungen des Kreistags noch viel ausgeprägter als bei den Bürgermeistern. Beispielsweise bei Entscheidungen über Sanierungen der Schule oder Ähnliches, kann man sich als befangen erklären, aber als Fraktionsvorsitzende hat man trotzdem Einfluss auf die Entscheidung.

Deswegen ist es sehr schwierig, die Bürgermeister auszuschließen, aber andere Berufsgruppen nicht.

Anlage 6: Transkription Experteninterview mit Sieghart Friz, Bürgermeister der Gemeinde Unterensingen und Fraktionsvorsitzender der CDU im Kreistag Esslingen, vom 14.06.2021

1. Allgemeines

1.1 Seit wann sind Sie Bürgermeister?

Ich bin Bürgermeister in Unterensingen seit dem 01. März 1994.

1.2 Seit wann sind Sie im Kreistag?

Ich bin im Kreistag seit dem Jahr 1999.

1.3 Welcher Fraktion/Partei gehören Sie im Kreistag an?

Ich gehöre der CDU-Kreistagfraktion an und bin ich auch in der Partei der CDU.

Seit dieser Amtsperiode bin ich Fraktionsvorsitzender der CDU-Fraktion.

1.4 Welchen Ausschüssen gehören Sie an und welche Stellung haben Sie?

Ich gehöre dem Verwaltungs- und Finanzausschuss an und bin dort Sprecher der CDU-Fraktion. Ebenso gehöre ich dem Aufsichtsrat der Mediuskliniken an.

2. Tätigkeit als Bürgermeister

2.1 In welchen Situationen haben Sie Berührungspunkte mit dem Landratsamt? Führen diese Situationen häufig zu Konflikten?

Es gibt vielfältige Berührungspunkte mit dem Landratsamt.

Ein wichtiges Thema hierbei ist das Thema Bauen. Einerseits bei privaten Baugesuchen, andererseits bei gemeindlichen Bauvorhaben, beispielsweise bauen wir gerade ein weiteres Rathausgebäude und einen neuen Kindergarten. Da ist das Landratsamt als Baugenehmigungsbehörde immer involviert. Daher muss man, bei Auftreten eines Problems mit dem Kreisbauamt, als untere Baurechtsbehörde, Kontakt aufnehmen.

Weiter gibt es das große Feld des Umwelt- und Naturschutzes. Hier hat man auch viele Berührungspunkte, beispielsweise bei der Ausweisung eines Baugebiets hat der Naturschutz einen hohen Stellenwert.

Im letzten Jahr hatten wir viele Berührungspunkte mit der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes, da wir einen Hochwasserdamm entlang der Umgehungsstraße am Neckar fertiggestellt haben.

Beim Thema Kinderbetreuung hat man auch einige Berührungspunkte. Die Bedarfsplanungen der Gemeinden werden von der Fachstelle des Landratsamtes abgestimmt.

Das Landratsamt ist immer wieder eine Hilfe für Gemeinden, besonders für die kleineren Gemeinden. Daher bin ich froh, dass das Landratsamt einem mit Rat und Tat zur Verfügung steht. Natürlich kann es auch zu unterschiedlichen Sichtweisen kommen, dass die Gemeinde die Dinge ein bisschen anders sieht als das Landratsamt, zum Beispiel bei einem großen Bauvorhaben. Dann muss man sich möglichst im Vorfeld, bevor das Problem oder die Krise auftaucht, an eine Art Runden Tisch zusammensetzen, an dem die Gemeinde und das Landratsamt vertreten sind. Damit haben wir bisher immer sehr gute Erfahrungen gemacht.

2.2 Wann war Ihr letzter Konflikt mit dem Landratsamt und aus welchem Grund?

Spontan fällt mir kein richtiger Konflikt ein. Es gibt immer wieder mal unterschiedliche Sichtweisen. Man merkt, dass das Landratsamt mehr als Behörde agiert und die Gemeinde mehr auf der Seite der Bürger ist, beziehungsweise mehr aus Sicht der Bürger agiert. Die Bürger kommen mit ihrem Anliegen schließlich zur Gemeinde und nicht zum Landratsamt. Sie wollen praktikable und praktische Lösungen. Das Landratsamt sieht es mehr konzeptionell und rechtlich, was notwendig ist und die Gemeinde dann braucht.

Der Bau des neuen Kindergartens verzögert sich, deswegen brauchen wir eine vorläufige Betriebserlaubnis. Diese wird vom Kommunalverband Jugend und Soziales erteilt. Dazu benötigt man die Mitwirkung und Zustimmung des Gesundheitsamtes des Landkreises. Da sehe ich aktuell eine Herausforderung. Aber auch hierfür muss eine Lösung gefunden werden, da die Kinder nicht noch länger warten können.

2.3 Stehen Sie in diesen Situationen in Kontakt mit den Mitarbeitern des Landratsamtes oder mit dem Landrat?

Ich halte es für wichtig und fair gegenüber den Mitarbeitern des Landratsamtes, dass man sich nicht mit jedem Anliegen direkt an den Landrat wendet. Deswegen

wenden wir uns bei unterschiedlichen Meinungen erstmal an die Ebene der Sachbearbeiter, beziehungsweise Amtsleiter, um die Argumente auszutauschen und zur Kenntnis zu nehmen. Vor allem wir als Gemeinde nehmen die Argumente des Landratsamtes zur Kenntnis. Wenn es dann keine Lösung gibt, kann man immer noch den politischen Weg gehen und mit dem Landrat sprechen. Dies mache ich als Kreisrat bewusst nur dann, wenn es nicht anders geht. Natürlich hat man viel Kontakt mit dem Landrat und einiges ergibt sich am Rande von Besprechungen. Aber spezielle Fälle bespreche ich zunächst immer mit den Mitarbeitern und nur wenn es nicht anders geht, danach mit dem Landrat.

2.4 In welchen Situationen haben Sie Berührungspunkte bei Entscheidungen des Kreistags? Führen diese Situationen häufig zu Konflikten oder zu Unzufriedenheit?

Berührungspunkte hat man grundsätzlich bei der Festsetzung der Kreisumlage, weil die von den Kommunen zu bezahlen ist. Je höher die Kreisumlage festgesetzt wird desto mehr muss die Gemeinde bezahlen.

Konflikte und Unzufrieden gibt es eigentlich nicht.

2.5 Wann war dies zum letzten Mal der Fall und aus welchem Anlass?

In letzter Zeit gab es keinen Konflikt oder Unzufriedenheit.

2.6 War Ihre Kommune schon mal unmittelbar von einer Entscheidung des Kreistags negativ betroffen? Wenn ja, aus welchem Grund?

Kreistagsbeschlüsse sind grundsätzliche und große Entscheidungen. Mir ist keine bekannt, die die Gemeinde Unterensingen negativ betroffen hat. Bisher haben wir alle Dinge bekommen, die wir gebraucht haben. Auch beim Hochwasserdamm oder bei Radwegen hat alles gemeinschaftlich mit dem Landratsamt funktioniert.

Es gibt generelle Themen, die Gemeinde kann flächenmäßig zu wenig Wohnbaugebiete ausweisen. Dies liegt allerdings nicht nur am Landkreis, sondern an der Region Stuttgart und an der Politik. Aber dies ist kein Thema, bei dem der Kreistag entscheidet.

2.7 Wie häufig treffen Sie den Landrat außerhalb von Kreistagssitzungen?

Dies ist unterschiedlich. In manchen Monaten treffe ich ihn zweimal wöchentlich und manchmal treffen ich ihn vier Wochen nicht.

3. Tätigkeit als Kreisrat

3.1 Was war der Grund für Ihre Kreistagskandidatur?

Mir war es wichtig, meinen Horizont zu erweitern. In den ersten Jahren ist es gut, sich auf die Gemeinde zu fokussieren und sich einzuarbeiten. Nach einiger Zeit war es mir wichtig, meinen Horizont zu erweitern und andere Dinge kennenzulernen.

3.2 Denken Sie, dass Ihr Beruf als Bürgermeister Ihnen Vorteile bei der Kreistagswahl gebracht hat?

Mit Sicherheit, der Bürgermeistertitel ist, egal bei welcher Partei, ein Vorteil, da die Wähler die Bürgermeister kennen.

3.3 Sehen Sie sich als Vertreter Ihrer Gemeinde, Ihrer Fraktion/Partei oder des Landkreises?

Als Kreisrat habe ich den Amtseid für den Landkreis geleistet, somit bin ich als Erstes dem Wohl des Landkreises verpflichtet. Damit sehe ich mich in einer Abstufung als Erstes als Vertreters des Landkreises. Als Zweites sehe ich mich als Vertreter der Fraktion. Dies gehört mit dem Kreistagsmandat zusammen, da ich nicht für die Gemeinde Unterensingen im Kreistag bin, sondern für die Fraktion. Als Drittes sehe ich mich als Vertreter der Gemeinde. Natürlich gibt es immer wieder Überschneidungen, aber diese Reihenfolge würde ich so festsetzen.

3.4 Setzen Sie sich in Angelegenheiten, die Ihre Kommune direkt betreffen, mehr ein als in anderen Angelegenheiten?

Ich hatte bisher noch keinen Präzedenzfall oder größeren Fall, insoweit habe ich mich noch nie dafür einsetzen müssen. Bei kleineren Sachen spielt es nicht so die Rolle. Natürlich ist man in einer schwierigen Situation, wenn die Gemeinde direkt betroffen ist. Aber ich denke man muss als Kreisrat die Sichtweise des Landkreises sehen, da man mit dem Mandat des Kreisrats für den Landkreis verpflichtet ist.

3.5 Haben Sie durch Ihren Beruf Vorteile gegenüber Kreisräten, die nicht Bürgermeister sind?

Offiziell nicht, aber inoffiziell wahrscheinlich schon. Man hat den Vorteil, dass man vieles kennt. Beispielsweise kann man den Haushaltsplan oder die Kreistagsvorlagen schneller und besser lesen, da man weiß, welche Schwerpunkte wichtig sind. Oftmals gibt es auch Überschneidungen in der Arbeit als Bürgermeister und der Arbeit als Kreisrat. Es sind oft ähnliche oder gleiche Themen, wodurch man sowohl als Bürgermeister vom Amt des Kreisrats als auch als Kreisrat vom Amt und Erfahrungsschatz des Bürgermeisters profitiert.

3.6 Welche Kreisräte haben Ihrer Meinung nach den größten Einfluss auf die Entscheidungsfindung des Kreistags?

Mehrheiten gehen nach Fraktionen. Die Freien Wähler haben die größte Fraktion, auf Nummer zwei sind die CDU und die Grünen und danach folgt die SPD und die anderen Fraktionen.

Unabhängig davon hat der Fraktionsvorsitzende eine Schlüsselstellung gegenüber dem Landrat. Man ist im Ältestenrat, nimmt an vielen Vorbesprechungen grundsätzlicher Art teil. Auch als Sprecher im Verwaltungs- und Finanzausschuss hat man mehr Einfluss als ein „normaler“ Kreisrat, aber das ist auch mit mehr Aufwand verbunden.

3.7 Gibt es Themen, bei denen sich alle Bürgermeister fraktionsübergreifend zu einer Art „Bürgermeisterfraktion“ zusammenschließen?

Das kann mal sein, aber eher selten. Allerdings fällt mir jetzt spontan kein Beispiel ein.

Nachfrage: Ist dies bei der Kreisumlage der Fall?

Bei der Kreisumlage ist dies nicht ganz so der Fall. Natürlich begrüßen es alle Bürgermeister die Kreisumlage niedrig zu halten, aber es gibt Unterschiede in der Haltung der verschiedenen Fraktionen. Deswegen würde ich im Fall der Kreisumlage nicht zustimmen.

3.8 Haben Sie schon mal versucht, die Interessen Ihrer Gemeinde durchzusetzen, obwohl Sie wussten, dass dies für den Landkreis nachteilig wäre?

Nein, habe ich nie versucht und würde ich auch nicht machen.

3.9 Haben Sie schon mal zum Nachteil Ihrer Gemeinde abgestimmt?

Nein, weil es keine großen Themen gab, die meine Gemeinde betroffen haben. Abgesehen von der Kreisumlage, aber als Kreisrat bin ich verpflichtet die Finanzen des Landkreises zu sehen.

3.10 Glauben Sie, für Ihre Gemeinde wäre es nachteilig, wenn Sie nicht im Kreistag wären?

Ja, ich denke schon. Die Bürgermeister im Kreistag haben kürzere Wege zum Landratsamt, ob das immer gerecht ist, ist ein anderes Thema. Aber wenn man sich engagiert, ist man in den Gremien, hat die kürzeren Wege und den besseren Zugang zum Landrat. Dies kann in vielen Fällen ein Vorteil sein.

3.11 Was würde sich verändern, wenn keine Bürgermeister im Kreistag vertreten wären?

Es würde viel Sachkunde und kommunale Erfahrung fehlen. Die Sitzungen würden anders verlaufen, aber funktionieren würde es auch irgendwie. Durch das fehlende Wissen der Bürgermeister würde auch viel Contra gegenüber dem Landrat fehlen, damit könnte es für die Kreisverwaltung und den Landrat einfacher sein. Andererseits profitieren der Landrat und die Kreisverwaltung vom Wissen und der Diskussion im Kreistag. Nur weil etwas unangenehmer ist, muss es nicht schlecht sein. Unangenehm heißt, dass die Sitzungen vielleicht nicht ganz so einfach für den Landrat sind, da die Bürgermeister mit entsprechenden Argumentationen auch mal Contra geben. Aber eine gute Diskussion belebt und verbessert das Ergebnis, deswegen finde ich es gut, dass Bürgermeister im Kreistag sind. Auch meine Partei, die CDU, setzt sich im Landtag immer dafür ein, dass die Bürgermeister bleiben.

3.12 Werden Sie erneut für den Kreistag kandidieren?

Die Frage stellt sich mir erst im Jahr 2024, dazu kann ich jetzt noch nichts sagen. Die Entscheidung wird dann getroffen, wenn sie ansteht.

3.13 Sehen Sie einen Interessenkonflikt bei Bürgermeistern im Kreistag?

In der Theorie könnte man sagen, dass es einen Konflikt gibt, weil das Landratsamt und der Landrat die Rechtsaufsicht für die Gemeinden und die Bürgermeister als gesetzlicher Vertreter der Gemeinde sind. Indem Bürgermeister im Kreistag dem Landrat widersprechen, könnte dies negative Auswirkungen auf die Rechtsaufsicht haben. Dieser Interessenkonflikt ist aber nur theoretisch.

Für mich ist es viel wichtiger, dass das Wissen und der kommunale Erfahrungsschatz der Bürgermeister im Kreistag vertreten sind. Die Bürgermeister können sich dadurch auch besser vorbereiten. Ich finde es gut, dass Bürgermeister im Kreistag sind.

Anmerkung Herr Friz:

Man leistet als Bürgermeister und als Kreisrat einen Amtseid ab. Ich nehme dies sehr ernst. Als Bürgermeister bin ich nur meiner Gemeinde verpflichtet. Als Kreisrat bin ich nur dem Landkreis verpflichtet. Dies versuche ich immer so zu trennen, dass ich in Kreisgremien für den Landkreis die richtigen Entscheidungen treffe, auch wenn es andere Gemeinden oder sogar meine Gemeinde betrifft,

solange es im akzeptablen Umfang ist. Wenn eine Gruppe von Gemeinden betroffen ist, wie beispielsweise bei der Festsetzung der Kreisumlage, dann ist das Wohl des Kreistags im Vordergrund. Wenn nur meine Gemeinde von einer negativen Entscheidung des Kreistags betroffen ist, dann muss man hinterfragen, ob es keine Alternative gibt und ob man dies billigt.

Aber sobald eine Vielzahl von Gemeinden betroffen ist und die Entscheidung aus Sicht des Landkreises akzeptabel ist, sind die Kreisinteressen zu vertreten, auch um glaubwürdig zu bleiben.

Anlage 7: Transkription Experteninterview mit Michael Medla, Fraktionsvorsitzender der SPD im Kreistag Esslingen, vom 14.07.2021

1. Allgemeines

1.1 In welchem Beruf sind Sie tätig?

Ich bin Jurist, bin aber momentan tätig als Leiter im Bischöflichen Jugendamt.

1.2 Haben Sie noch andere Mandate?

Ich bin Stadtrat der Großen Kreisstadt Nürtingen.

1.3 Seit wann sind Sie im Kreistag?

Ich bin im Kreistag seit 2014.

1.4 Welcher Fraktion/Partei gehören Sie im Kreistag an?

Ich gehöre der Partei und Fraktion der SPD an.

1.5 Welchen Ausschüssen gehören Sie an und welche Stellung haben Sie?

Ich bin Fraktionsvorsitzender der SPD im Kreistag und im Verwaltungs- und Finanzausschuss.

2. Tätigkeit als Kreisrat

2.1 Was war der Grund für Ihre Kandidatur als Kreisrat?

In erster Linie wollte ich für den Gemeinderat kandidieren und konnte damals mit dem Kreistag gar nicht so viel anfangen, außer dass er für verschiedene Nürtinger Einrichtungen, wie Kliniken oder Berufsschulen, eine wichtige Funktion hat. Als ich 2014 ins Gremium gewählt wurde, wurde mir klar, dass viel mehr hinter dem Kreistag steckt. Vor allem für die Gestaltung der Sozialpolitik im Landkreis, aber auch für viele andere Querschnittstätigkeiten wie Digitalisierung oder Themen, die besonders kleinere Kommunen nicht allein leisten können, ist der Kreistag wichtig. Meine Motivation ist es deswegen, die Bürger zu vertreten, nicht nur die Nürtinger

Bürger, sondern alle Bürger des Landkreises. Mein Ziel ist es, dass der Landkreis eine unterstützende Ebene ist.

2.2 Denken Sie, Bürgermeister haben Vorteile bei der Wahl zum Kreisrat?

Ja, definitiv haben sie einen Bekanntheitsvorteil.

2.3 Sehen Sie sich als Vertreter Ihrer Gemeinde, Ihrer Fraktion/Partei oder des Landkreises?

Ich würde sagen sowohl als auch. In erster Linie bin ich Kreisrat und vertrete die Gesamtinteressen des Kreises, was auch mal im Widerspruch zu meiner Gemeinde stehen kann. Ich versuche aber auch die Bürger aus meiner Gemeinde zu vertreten, jedoch vertrete ich auf keinen Fall die Stadt Nürtingen. Deswegen würde ich mich nicht als Vertreter der Gemeinde oder meiner Fraktion/Partei sehen.

2.4 Haben Bürgermeister durch ihren Beruf Vorteile gegenüber Kreisräten, die einen anderen Beruf haben?

Ja, ich würde sagen auf jeden Fall. Vor allem zwei Vorteile gibt es: Der eine Vorteil ist, dass Bürgermeister zeitlich flexibel sind, wie es sonst nur Selbstständige sind. Und der andere Vorteil ist der Informationsfluss durch die Nähe unter den Bürgermeisterkollegen, beispielsweise über den Bürgermeistersprengel. Da bekommt man relevante Informationen für die Kreistagsarbeit, die ich nicht bekomme.

2.5 Welche Kreisräte haben Ihrer Meinung nach den größten Einfluss auf die Entscheidungsfindung?

Die Fraktionsvorsitzenden und Fraktionssprecher halte ich für einflussreich, vor allem von den vier größten Fraktionen, also Freie Wähler, CDU, Grüne und SPD. Dies doppelt sich manchmal mit den Bürgermeistern, aber nicht zwingend.

2.6 Gibt es Themen, bei denen sich alle Bürgermeister fraktionsübergreifend zu einer Art „Bürgermeisterfraktion“ zusammenschließen?

Ich würde nicht sagen, dass es oft vorkommt, aber wenn kommunale Belange betroffen sind, dann sind sich die Bürgermeister in der Regel relativ einig. Beispielsweise in Zuständigkeitsfragen oder der Kreisumlage. Aber ich würde nicht sagen, dass sich eine „Bürgermeisterfraktion“ bildet, sondern dass ein einheitliches Thema die Bürgermeister beschäftigt.

2.7 Stimmen Ihrer Meinung nach Bürgermeister bei Entscheidungen im Interesse des Kreises, der Fraktion oder ihrer Gemeinde ab?

Ich hoffe sehr im Sinne des Kreises. Ich erlebe es auch immer wieder, dass Bürgermeister den Raum verlassen aufgrund eines inhaltlichen Interessenkonflikts,

um sich der Abstimmung zu enthalten. Dies finde ich wichtig und gut, weil ein solcher Interessenkonflikt bei Bürgermeistern eher vorhanden ist als bei anderen Kreisräten. Es gibt aber auch Situationen, in denen klar ist, dass Kreisräte nur so handeln, weil ihre Gemeinde betroffen ist.

Wir versuchen die Positionen in der Fraktion zu berücksichtigen, aber es gibt keine Fraktion, die eine Art Fraktionszwang hat. Man versucht ein geschlossenes Bild abzugeben. In meiner Fraktion frage ich im Vorfeld, wer gegen unsere Mehrheitsposition ist und aus welchen Gründen. Aber am Ende ist es eine Mehrheitsentscheidung, die dann umgesetzt wird.

2.8 Würden Sie das Verhältnis zwischen dem Landrat und den Bürgermeistern anders beschreiben als das Verhältnis zu anderen Kreisräten?

Ein Stück weit würde ich sagen ja, weil sie sich anders kennen. Neben der Rechtsaufsicht hat der Bürgermeistersprengel eine wichtige Funktion. Das ist ein Netzwerk unter sich, in dem der Informationsfluss und die Vertrautheit enger ist als mit anderen Kreisräten. Hinzu kommt, dass der Landrat früher selbst Bürgermeister war und deswegen einen guten Draht dazu hat.

2.9 Setzen Sie sich in Angelegenheiten, die Ihre Kommune direkt betreffen, mehr ein als in anderen Angelegenheiten?

Ich würde nicht sagen, die meine Kommune direkt betreffen, sondern wenn Bürger sich direkt an mich wenden. Zum Beispiel, wenn sich Bürger bei mir melden, dass der Busverkehr nicht barrierefrei ist, setze ich mich dafür besonders ein, um den Bürgern meines Wahlkreises gerecht zu werden.

2.10 Wie verhalten Sie sich, wenn sich die Interessen Ihrer Fraktion und Gemeinde unterscheiden?

Das Thema Gemeinde spielt für mich eigentlich keine Rolle, sondern die Bürgerschaft meiner Gemeinde. Wenn ich die Stimmung wahrnehme, dass die Bürger in Nürtingen die Situation anders beurteilen als dies unsere Fraktionsposition darstellt, kommt es vor, dass ich mich enthalte. Letztlich entscheide und vertrete ich aber auch dann, wenn ich es anders sehe als die öffentliche Meinung in Nürtingen, natürlich dennoch meine Meinung im Gemeinde- und Kreisrat. Wenn ich die Meinung der Stadt Nürtingen teile, würde ich diese in der Diskussion im Kreistag miteinbringen. Im Zweifel wäre für mich

in der Rolle als Kreisrat aber das Kreiswohl wichtiger. Wenn ich die Position der Landkreisverwaltung für richtig empfinde, vertrete ich diese Position auch.

2.11 Fallen Ihnen Situationen ein, in denen die Meinung von Bürgermeistern bevorzugt wurde, wenn ja welche?

Innerhalb der Fraktion fällt mir dies mehr auf als im Kreistag. Im Kreistag passiert dies auch in manchen Belangen. Zum Beispiel beim Thema Flüchtlingsunterbringung haben die Bürgermeister Expertise und sind näher am Thema dran. Ich habe eine ethische Position dazu, die ich vertrete, aber die Bürgermeister kennen sich mit den Regelungen und Prozessen besser aus, weswegen diese Positionen gefragt werden.

Noch viel mehr wird es innerhalb unserer Fraktion gefragt. Wir haben Oberbürgermeister und Bürgermeister in der Fraktion, deren Expertise gewünscht und gerne gehört wird.

2.12 Gibt es Kreisräte deren Meinungen für Sie gewichtig ist?

Das ist eine sehr subjektive Frage. Es gibt Leute, die mir mehr liegen und welche, die mir weniger liegen. Dementsprechend ist mir deren Meinung wichtig oder eben weniger wichtig. Eine Person die Argumente klug abwägt ist mir lieber im Vergleich zu klassischen Parteivertretern, die immer ihre Linie fahren. Ansonsten lassen mich die Funktionäre, also auch Oberbürgermeister und Bürgermeister, aufhorchen, wenn sie eine starke Position beziehen aufgrund ihrer Funktion.

2.13 Was würde sich verändern, wenn keine Bürgermeister im Kreistag vertreten wären?

Die Fraktion Freie Wähler wäre nicht mehr so groß, was natürlich viel ausmacht, denn die Bürgermeister haben innerhalb der Fraktion ein starkes Gewicht. Innerhalb der Fraktion müsste man die Expertise anderweitig einholen. Durch die Mitgliedschaft einiger Oberbürgermeister und Bürgermeister in der Partei hat man Kontakte und Netzwerke um nachfragen zu können, wodurch die Partei eventuell gegenüber den Wählervereinigungen im Vorteil wäre.

Man muss aber auch sagen, dass es an manchen Stellen sicherlich auch einen Vorteil hätte, da es manche Themen gibt, bei denen Oberbürgermeister und Bürgermeister sich zurückhalten aufgrund ihres Bürgermeisteramtes. Diese Situation würde es nicht mehr geben.

Meine persönliche Position ist, dass die Rolle der Bürgermeister im Kreistag wichtig ist, aber es keine überwiegenden Bürgermeisteranteile in einer Fraktion geben sollte.

2.14 Sehen Sie einen Interessenkonflikt bei Bürgermeistern im Kreistag?

Ja, teilweise sehe ich einen Interessenkonflikt. Für mich ist es entscheidend, wie man es lebt. Ich kann es nachvollziehen, dass es einen gewissen Zusammenhang gibt oder man eine einheitliche Position als Bürgermeister und Kreisrat vertreten muss, weil die Bürger einen eventuell auch aufgrund des Bürgermeisteramts zum Kreisrat wählen. Dies kann Interessenkonflikte mit sich bringen. Für mich ist nur die Frage wie man damit umgeht. Man kann seine Funktion nutzen, um als Kreisrat zu lobbyieren oder man kann in dem Moment zurückstehen und sich als Kreisrat zurückhalten, weil man seine Gemeinde vertreten würde.

Wenn dies gelingt, ist es gut. Ich nehme nicht häufig war, dass das Thema der Rechtsaufsicht im Einzelfall eine tatsächliche Relevanz hat, sondern eher, dass es bei Bürgermeistern manchmal eine freundliche Zurückhaltung in der Schärfe der Auseinandersetzung gibt. Zudem ist die Rechtsaufsicht bei der Ersten Landesbeamtin verankert und nicht beim Landrat.

2.15 Würden Sie es begrüßen, wenn Bürgermeister nicht mehr in den Kreistag gewählt werden dürften?

Ich würde es begrüßen, wenn es keine Mehrheitsfraktion gäbe, also der Anteil von Bürgermeistern innerhalb einer Fraktion nicht 50 % überschreiten würde. Aber dies kann man rechtlich nicht regeln, sondern liegt in der Verantwortung derjenigen, die die Wahllisten aufstellen.

Ein generelles Verbot zu kandidieren, braucht es aus meiner Sicht nach nicht.

Anlage 8: Transkription Experteninterview mit Marianne Erdrich-Sommer, Fraktionsvorsitzende der Grünen im Kreistag Esslingen, vom 21.06.2021

1. Allgemeines

1.1 In welchem Beruf sind Sie tätig?

Ich bin Pensionärin. Davor war ich Schulleiterin einer Berufsschule.

1.2 Haben Sie noch andere Mandate?

Ich bin Gemeinderätin der Stadt Wendlingen.

1.3 Seit wann sind Sie im Kreistag?

Ich bin im Kreistag seit 1989.

1.4 Welcher Fraktion/Partei gehören Sie im Kreistag an?

Ich gehöre der Partei Bündnis 90/Die Grünen an und bin Fraktionsvorsitzende der Grünen im Kreistag.

1.5 Welchen Ausschüssen gehören Sie an und welche Stellung haben Sie?

Ich gehöre dem Verwaltungs- und Finanzausschuss an.

2. Tätigkeit als Kreisrätin

2.1 Was war der Grund für Ihre Kandidatur als Kreisrätin?

Ich wollte den ökologischen Fragen im Kreistag stärkeres Gewicht geben.

2.2 Denken Sie, Bürgermeister haben Vorteile bei der Wahl zum Kreisrat?

Ja.

2.3 Sehen Sie sich als Vertreterin Ihrer Gemeinde, Ihrer Fraktion/Partei oder des Landkreises?

Ich sehe mich als Vertreterin des Landkreises.

2.4 Haben Bürgermeister durch ihren Beruf Vorteile gegenüber Kreisräten, die einen anderen Beruf haben?

Nein.

2.5 Welche Kreisräte haben Ihrer Meinung nach den größten Einfluss auf die Entscheidungsfindung?

Die Kreisräte mit den besten Argumenten haben den größten Einfluss.

2.6 Gibt es Themen, bei denen sich alle Bürgermeister fraktionsübergreifend zu einer Art „Bürgermeisterfraktion“ zusammenschließen?

Nein.

2.7 Stimmen Ihrer Meinung nach Bürgermeister bei Entscheidungen im Interesse des Kreises, der Fraktion oder ihrer Gemeinde ab?

Das kann man nicht allgemein sagen, da es vom jeweiligen Bürgermeister abhängt.

Es gibt manche die im Interesse ihrer Gemeinde abstimmen und manche die im Interesse des Landkreises abstimmen.

2.8 Würden Sie das Verhältnis zwischen dem Landrat und den Bürgermeistern anders beschreiben als das Verhältnis zu anderen Kreisräten?

Ja, es ist anders. Ich würde es als dichter und von anderen Fragestellungen geprägt beschreiben. Das heißt, wenn ein Bürgermeister in seiner Gemeinde gegen den Sinn vom Landratsamt handelt, dann hat der Landrat dem Bürgermeister im Kreistag gegenüber eine andere Laune oder Einstellung als einem Kreisrat gegenüber, der nicht Bürgermeister ist. Dies kann jedoch genauso ins Positive umgewandelt werden, wenn ein Bürgermeister sich im Sinne des Landkreises mehrmals positiv

verhält, obwohl er es gar nicht müsste, hat dies positive Auswirkungen auf sein Verhältnis zum Landrat als Kreisrat.

2.9 Setzen Sie sich in Angelegenheiten, die Ihre Kommune direkt betreffen, mehr ein als in anderen Angelegenheiten?

Nein.

2.10 Wie verhalten Sie sich, wenn sich die Interessen Ihrer Fraktion und Gemeinde unterscheiden?

So allgemein kann man dies nicht sagen. Ich würde mich immer für die Interessen meiner Gemeinde einsetzen, jedoch für das, was ich als Interessen meiner Gemeinde ansehe und nicht das, was vielleicht der Bürgermeister oder der Gemeinderat als Interesse der Gemeinde ansieht. Zum Beispiel sollte in Wendlingen eine Müllverbrennungsanlage gebaut werden. Die Gemeinde Wendlingen wollte dies nicht. Aber im Landkreis wäre Wendlingen der am besten geeignete Standort. Wenn ich den Eindruck habe, dass dies die vernünftigste Entscheidung wäre, dann würde ich nach meinem Gefühl abstimmen und nicht nach der Stadt Wendlingen.

Ich vertrete auch nie Parteiinteressen, sondern immer meine eigene Anschauung, wobei die Grundhaltung sehr ähnlich ist.

2.11 Fallen Ihnen Situationen ein, in denen die Meinung von Bürgermeistern bevorzugt wurde, wenn ja welche?

Nein.

2.12 Gibt es Kreisräte deren Meinungen für Sie gewichtig ist?

Es gibt Führungspersonen im Kreistag, die ein größeres Gewicht haben und den Kreistag mit Überzeugungskraft und Wissen umstimmen können. Dies sind oft Bürgermeister, aber nicht ausschließlich. Natürlich ist ein Bürgermeister geschult darin, ein Gremium zu überzeugen, da dies seine Aufgabe im Gemeinderat ist. Jedoch heißt das nicht, dass jeder Bürgermeister automatisch diese Fähigkeit besitzt, sondern es ist abhängig von der Person.

2.13 Was würde sich verändern, wenn keine Bürgermeister im Kreistag vertreten wären?

Es würde viel Fachwissen fehlen.

2.14 Sehen Sie einen Interessenkonflikt bei Bürgermeistern im Kreistag?

Manchmal ja. Beispielsweise wenn ein Krankenhaus mit seinen Einrichtungen geplant wird, dann hat ein Bürgermeister, dessen Gemeinde unmittelbar davon betroffen ist, natürlich immer auch die Interessen der Gemeinde im Kopf.

Dies sind wenige Bereiche, aber es kommt immer mal wieder vor. Das Problem daran ist, dass Bürgermeister in diesen Angelegenheiten nicht befangen sind.

2.15 Würden Sie es begrüßen, wenn Bürgermeister nicht mehr in den Kreistag gewählt werden dürften?

Man kann nicht sagen, ob die Bürgermeister ganz aus dem Kreistag oder ganz drin sein sollten. Für mich gibt es zwei mögliche Modelle.

Das eine Modell wäre, dass nur Bürgermeister von Gemeinden unter 10.000 Einwohnern in den Kreistag gewählt werden dürften. Dies wäre eine harte Forderung.

Das zweite Modell wäre, dass die Oberbürgermeister und Bürgermeister der Großen Kreisstädte nicht in den Kreistag gewählt werden dürften. Aufgrund der Größe der Stadt haben sie sehr viele Einflussmöglichkeiten und eine ganze Verwaltung, die für sie arbeitet. Sowohl die Bürgermeister als auch die Oberbürgermeister vertreten bei einem Interessenkonflikt die Interessen der Bürger und der Gemeinde und nicht des Landkreises. Deswegen wäre dies für mich richtig. Bürgermeister von kleineren Gemeinden vertreten auch die Interessen ihrer Bürger, jedoch sind diese ähnlich mit den Interessen der Bürger des Landkreises. Aber die Oberbürgermeister haben eine völlig andere Stellung, deswegen finde ich, dass deren Meinung in einem anderen Gremium mit dem Landkreis diskutiert werden sollte, wie zum Beispiel die Bürgermeisterversammlung.

Ich würde es für falsch halten, wenn alle Bürgermeister nicht mehr in den Kreistag gewählt werden dürften. Das Fachwissen der Bürgermeister wird benötigt. Ich fände es richtig, wenn nur die Oberbürgermeister und die Bürgermeister der Großen Kreisstädte nicht mehr im Kreistag sein dürften, da sie eine große Machtposition haben. Diese unterschiedlichen Machtpositionen widerstreben meiner Vorstellung von Stimmgleichheit. Es sind im Kreistag nicht umsonst 98 Kreisräte.

Anlage 9: Transkription Experteninterview mit Ralf Barth, Bürgermeister der Gemeinde Denkendorf, vom 05.07.2021

1. Allgemeines

1.1 Seit wann sind Sie Bürgermeister?

Ich bin Bürgermeister seit April 2018.

1.2 Haben Sie noch andere Mandate?

Nein.

1.3 Warum sind Sie nicht im Kreistag?

Eine Wahl bedarf einer gewissen Vorbereitung. Die letzte Wahl zum Kreistag war im Mai 2019 und somit unmittelbar nach meinem Amtsantritt. Hinzu kommt, dass die Gemeinde Denkendorf sehr gut im Kreistag vertreten war und beide mir signalisiert haben, dass sie für eine weitere Wahlperiode zur Verfügung stehen würden. Durch das Wahlsystem zum Kreistag wäre ein Stechen zwischen uns drei entstanden, auf das sich keiner der beiden eingelassen hätte. Deswegen wollte ich den beiden ihr Mandat nicht streitig machen, zumal ich mit meinem Start hier in Denkendorf auch genug zu tun hatte. Dies gepaart mit meinen persönlichen Entscheidungen in den damals anstehenden fünf Jahren, beispielsweise dem Wunsch eine Familie gründen zu wollen, hat mich zur Entscheidung geführt nicht zur Kreistagswahl anzutreten.

1.4 Können Sie sich vorstellen in den nächsten Jahren für den Kreistag zu kandidieren?

Ich würde es nicht grundsätzlich ausschließen, somit kann ich es mir vorstellen.

2. Tätigkeit als Bürgermeister

2.1 In welchen Situationen haben Sie Berührungspunkte mit dem Landratsamt? Führen diese häufig zu Konflikten?

Ich betrachte nur meine Perspektive als kleine Gemeinde. Durch die definierten Zuständigkeiten gibt es oft thematische Überschneidungen.

Das größte Thema ist hierbei das Thema Bauen mit all seinen Begleitumständen. Es gibt einzelne Bauvorhaben, die mit dem Landratsamt besprochen werden, welche in Großen Kreisstädten unter den Amtsleitungen besprochen werden. Dazu gehören Bebauungspläne, Stellungnahmen von Fachbehörden des Landratsamts zum Umwelt- und Artenschutz, aber auch kleiner Bauvorhaben im Innenraum, bei denen z.B. über Baugrenzen gebaut wird oder sich Bauordnungsrecht und Bauplanungsrecht begegnen. Hier gibt es sehr viele Berührungspunkte mit dem Landratsamt.

Ein weiteres Thema ist das Thema Gewässer mit der Körsch in Denkendorf. Hier gibt es Förderprogramme, für die oft eine behördlich-fachliche Stellungnahme für Veränderungsmaßnahmen notwendig ist.

Beim Thema Verkehr mit der unteren Verkehrsbehörde des Landratsamtes gibt es oft Kontakt mit der Verkehrskommission. Beispielsweise gilt seit wenigen Tagen Tempo 30 km/h in unserer Ortsdurchfahrt, was man auch mit dem Landratsamt im Vorhinein besprochen hat.

Ein großer Bereich ist das Thema Klima- und Umweltschutz. Ganz neu mit der Klimaschutzagentur und dem Klimaschutzverein, welchen der Landkreis mit vorbereitet hat. Aber auch Renaturierungsmaßnahmen und Naturschutzausgleichsmaßnahmen, wie beispielsweise eine zugewachsene Wacholderheide zurückzuführen, stellen Berührungspunkte dar. Also auch Kleinigkeiten, bei denen Förderprogramme im Raum stehen. Wir sind Mitglied im Landschaftserhaltungsverband. Damit gibt es in diesem Thema auch einige Berührungspunkte.

Auch im Thema Älterwerden in der Quartiersentwicklung und dem Quartiersprozess gibt es Berührungspunkte. Denkendorf ist eine von neun Kommunen im Landkreis Esslingen, die in diesem Programm seit vielen Jahren dabei ist. Hier rufen wir eher die Beratungsleistung ab und nutzen die Ressourcen im Landratsamt, um Fördermittel zu akquirieren und in unserer Gemeinde dann umzusetzen.

Im Thema Kinderbetreuung übernehmen wir als Gemeinde die Koordination der Tagespflege als Modellkommune für den Landkreis, dadurch ergeben sich auch hier immer wieder Berührungspunkte.

Das Thema Kommunalaufsicht spielt auch eine Rolle, beispielsweise bei Bürgschaften oder bei der rechtlichen Einordnung von Fragestellungen. Jedoch ist es sehr selten, dass ich selbst in diesen Angelegenheiten mit dem Landratsamt Kontakt habe, sondern eher die Amtsleiter meiner Kommune.

Abschließend gibt es noch das Thema Politik. Zum Beispiel hatten wir mal einen Konsulatbesuch, bei dem man den Landkreis kontaktiert und gebeten zu kommen hat.

Allgemein kann man sagen es sind Themen, bei denen sich die Zuständigkeiten überschneiden und nicht auf der Sachbearbeiterebene geklärt werden können.

Dies sind sehr selten Konflikte. Natürlich gibt es immer wieder unterschiedliche Meinungen, aber jeder hat Argumente für seine Meinung. Mir ist es bewusst, dass bestimmte Rechtsgebiete einschränkende Rahmenbedingungen haben, sodass das Landratsamt teilweise gar nicht anders entscheiden kann, auch wenn ich mir es anders wünschen würde. Im Grundsatz haben wir mit dem Landratsamt ein sehr gutes Verhältnis und ein sehr gutes Miteinander.

2.2 Wann war Ihr letzter Konflikt mit dem Landratsamt und aus welchem Grund?

Der letzte Konflikt ist noch nicht so lange her, nämlich vor einigen Monaten. Es ging um Differenzen zum Artenschutz bei einem Bebauungsplanverfahren. Dies hat mich auch persönlich etwas irritiert. Die Gemeinde hat einen Biologen mit dem Gutachten hierzu beauftragt. Dieser hat ein sogenanntes Worst-Case-Szenario und damit den schlechtesten Fall angenommen. Aufgrund dieses schlechtesten Falls wurden Maßnahmen vorgeschlagen. Das entsprechende Fachamt im Landratsamt hat diese Art von Gutachten nicht anerkannt, sondern hat eine differenziertere Betrachtung nachgefordert, was mehr Aufwand, mehr Zeit und mehr Geld fordert. Dabei kommt im Ergebnis nicht mehr raus als das Ergebnis des Worst-Case-Szenarios, sondern wahrscheinlich sogar weniger. Abschließend kenne ich mich hier aber auch nicht aus, ob das Worst-Case-Szenario nicht richtig ist. Der beauftragte Biologe und ein weiterer Biologe sind der Meinung, dass es ein anerkanntes Verfahren ist, weswegen ich die Nachforderung nicht nachvollziehen konnte.

Der Artenschutz ist nicht abwägbar, das heißt dass ich der Nachforderung nachkommen musste, um die Freigabe der Fachbehörde zu bekommen. Damit waren wir gezwungen den Auftrag mit dem Biologen zu erweitern und um die fehlenden Komponenten zu ergänzen.

2.3 Stehen Sie in diesen Situationen in Kontakt mit den Mitarbeitern des Landratsamtes oder mit dem Landrat?

In annähernd allen Fällen stehe ich in Kontakt mit den Mitarbeitern, in der Regel mit den Sachgebietsleitungen. In Ausnahmefällen stehe ich in Kontakt mit den

Amtsleitungen, in sehr seltenen Fällen mit den Dezernenten und in noch seltenen Fällen mit der Ersten Landesbeamtin oder sogar mit dem Landrat. Dies ist jedoch sehr selten.

2.4 In welchen Situationen haben Sie Berührungspunkte bei Entscheidungen des Kreistags? Führen diese Situationen häufig zu Konflikten oder zu Unzufriedenheit?

Ich habe annähernd keine Berührungspunkte mit den Entscheidungen des Kreistags. Dementsprechend gibt es auch keine Konfliktpunkte.

2.5 Wann war dies zum letzten Mal der Fall und aus welchem Anlass?

Gab es nicht.

2.6 War Ihre Kommune schon mal unmittelbar von einer Entscheidung des Kreistags negativ betroffen? Wenn ja, aus welchem Grund? Denken Sie als Kreisrat hätte Sie diese Entscheidung verhindern können?

Ich bin erst seit drei Jahren Bürgermeister von Denkendorf. Sicherlich war Denkendorf schonmal negativ betroffen von Entscheidungen beispielsweise bei der Priorisierung von Straßensanierungen, bei denen dann andere Gemeinden priorisiert wurden. Genauso sind wir aber auch positiv betroffen, wenn beispielsweise die Machbarkeitsstudie zum Ringschluss der S-Bahnen von den Fildern ins Neckartal über Denkendorf unterstützt wurde. Generell ist mir aus der jüngsten Vergangenheit keine negative Entscheidung bekannt. Ich sehe es auch nicht so, dass es Auswirkungen auf Entscheidungen hätte, wenn ich Kreisrat wäre. Ich verweise darauf, dass mein Vorgänger auch nur wenige Jahre Kreisrat war während seiner 32-jährigen Amtszeit. Dies heißt nicht, dass die Gemeinde nicht im Kreistag vertreten ist, sondern lediglich nicht mit dem Bürgermeister.

2.7 Glauben Sie ihre Gemeinde hat Nachteile, weil Sie nicht im Kreistag sind?

Nein, das glaube ich ganz ausdrücklich nicht. Ich füge aber hinzu, dass es von Vorteil ist, dass Personen, die eine gewisse Nähe zur Kommunalverwaltung haben, die Gemeinde im Kreistag vertreten. Von unserer Gemeinde ist unter anderem der zweite stellvertretende Bürgermeister im Kreistag, was einen gewissen Informationsfluss gewährleistet. Wäre dies nicht der Fall, dann könnte ich mir

vorstellen, dass es ein Informationsdefizit geben könnte. In der aktuellen Situation der Gemeinde sehe ich keine Nachteile.

2.8 Stimmen Ihrer Meinung nach Bürgermeister im Kreistag im Interesse des Kreises, der Fraktion oder ihrer Gemeinde ab?

Das kann ich nicht beurteilen, ich gehe jedoch davon aus, dass alle auf Grund ihres geleisteten Amtseids ihrem Gewissen und dem Gesetz unterworfen sind. Ich habe so viel Vertrauen in die Akteure, dass die Systeme richtig laufen.

2.9 Wie häufig treffen Sie den Landrat?

Im Schnitt begegne ich dem Landrat circa alle zwei Monate. In erster Line ist dies die Dienstbesprechung der Bürgermeister alle drei Monate. Ansonsten kommen politische Veranstaltungen hinzu wie eine Vereinsgründung oder ein Festakt.

2.10 Haben Sie das Gefühl es gibt Unterschiede zwischen dem Verhältnis von Bürgermeistern und Landrat und Bürgermeistern, die im Kreistag sind und Landrat?

Generell glaube ich, dass man mit Personen, die man gut kennt, besser zusammenarbeiten kann. Jedes Treffen oder jede Begegnung ermöglicht es, sich besser kennenzulernen. Deswegen würde ich nicht ausschließen, dass sich das gegenseitige Einschätzen verbessert, wenn man mehr Kontakte und Gespräche miteinander hat. Aber es hängt sicherlich nicht nur davon ab. Ergänzend würde ich anmerken, dass meine Frau Sachgebietsleiterin im Landratsamt ist und ich dadurch gute Kontakte auch ins Landratsamt hinein pflegen kann. Von dem her glaube ich, dass es eine reine menschliche Angelegenheit ist, dass man sich besser einschätzen kann, wenn man sich besser kennt. Auf der Sachebene ist dies nicht entscheidend für das Verhältnis zwischen Bürgermeister und Landrat.

2.11 Was würde sich Ihrer Meinung nach verändern, wenn keine Bürgermeister im Kreistag vertreten wären?

Ich glaube, dass sich viele Entscheidungen des Kreistags unmittelbar auf die Arbeit der Kommunen auswirken. Ich denke, es hätte sehr negative Auswirkungen, wenn die Perspektive der Kommunalverwaltungen und Kommunen nicht mehr in diese Entscheidungen mit einfließen würden. Deswegen wäre es aus meiner Perspektive ein Verlust und nicht im Sinne der Bürgerschaft des Landkreises, welche in den

Kommunen wohnen. Letztendlich sind die Kommunen näher an den Bürgern dran, um ihnen Dinge zu vermitteln.

2.12 Sehen Sie einen Interessenkonflikt bei Bürgermeistern im Kreistag?

Grundsätzlich sehe ich keinen Interessenkonflikt. Ich glaube, dass sich alle Mitglieder des Kreistages, egal aus welcher Berufsgruppe, bewusst sind, welchen Hut sie in welchen Moment aufhaben und erwarte auch von der Professionalität der einzelnen Kreisräte sich dieser Verantwortung bewusst zu sein. Deswegen sehe ich keine Probleme oder Konflikte.

2.13 Würden Sie es begrüßen, wenn Bürgermeister nicht mehr in den Kreistag gewählt werden dürften?

Nein, dies würde ich aus eben genannten Gründen (Anmerkung: unter Frage 2.11 und 2.12) nicht begrüßen.

Anmerkung Herr Barth:

Ich finde das Wahlsystem mit den Wahlbezirken sehr spannend. Im Grunde wird im Vorfeld anhand der Ergebnisse der letzten Wahlen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgetüftelt, wer eine realistische Chance auf ein Kreistagsmandat hat und wer nicht. Da ist oft Strategie mit im Spiel. Damit tue ich mir manchmal schwer. Letztendlich ist es das gesetzliche System, aber ob dies wirklich immer die Bevölkerung und den Wählerwillen abbildet, dazu mache ich mir manchmal meine Gedanken. Hier ist es schließlich auch entscheidend, welche Gemeinden einen Wahlbezirk bilden, womit man mit der Platzierung der Kandidaten auf der Liste einen gewissen Steuerungseffekt hat.

Anlage 10: Transkription Experteninterview mit Dr. Johannes Fridrich, Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Nürtingen, vom 05.07.2021

1. Allgemeines

1.1 Seit wann sind Sie Oberbürgermeister?

Ich bin Oberbürgermeister seit dem 1. August 2019.

1.2 Haben Sie noch andere Mandate?

Nein, habe ich nicht. Man hat immer noch andere Aufgaben, z.B. bin ich jüngst zum Vorsitzenden des Zweckverbands des Gutachterausschusses gewählt worden

oder Aufsichtsratsvorsitzender der Stadtwerke. Aber ein anderes gewähltes Mandat durch die Bürger habe ich nicht.

1.3 Warum sind Sie nicht im Kreistag?

Ich bin parteilos und habe keinen Kontakt zu irgendeiner Gruppe wie beispielsweise den Freien Wählern. Ebenso bin ich Quereinsteiger als ehemaliger Richter und deswegen war es für mich nach meiner ersten Wahl zum Oberbürgermeister zunächst keine Option, mich bei der Kreistagswahl zu bewerben. Ich wollte Oberbürgermeister werden, um etwas zu bewegen und frischen Wind von außen mitzubringen. Deshalb bin ich noch nicht im Kreistag.

1.4 Können Sie sich vorstellen in den nächsten Jahren für den Kreistag zu kandidieren?

Ja, aber es ist nicht meine oberste Priorität. Das Problem, welches ich ein bisschen sehe ist, für wen ich im Kreistag kandidieren sollte. Es gibt Parteien, in denen ich aber kein Mitglied bin, somit kommt theoretisch nur die Fraktion der Freien Wähler in Betracht. Aber auch dies ist eine Gruppe. Ebenso haben wir sehr viele Gemeinderäte, die im Kreistag sind, wodurch ich über alles informiert werde. Hinzukommt, dass ich schon sehr viele Termine habe, ohne ein Kreistagsmandat. Deswegen wäre es nicht meine oberste Priorität. Ich würde es aber auch nicht komplett ausschließen.

2. Tätigkeit als Oberbürgermeister

2.1 In welchen Situationen haben Sie Berührungspunkte mit dem Landratsamt? Führen diese häufig zu Konflikten?

Ich habe oft Kontakt mit dem Landratsamt. Aktuell in der Corona-Krise beispielsweise treffen wir uns einmal die Woche mit dem Landrat und den anderen Bürgermeistern der Region, um eng und vertrauensvoll zusammen zu arbeiten.

Das Landratsamt ist untere Naturschutzbehörde und untere Wasserbehörde. In diesen Bereichen hat man immer wieder Berührungspunkte, wobei ich nur bei den wichtigen Themen dabei bin.

Ich würde auch nicht sagen, dass ich mehr Berührungspunkte mit dem Landratsamt habe als kleinere Gemeinden. Als Große Kreisstadt ist unsere Rechtsaufsicht das Regierungspräsidium. Bei einer kleinen Gemeinde ist es das Landratsamt. Insofern

haben die Bürgermeister kleinerer Kommunen in der Tendenz mehr Kontakt als eine Große Kreisstadt.

Es gibt immer ein gutes Miteinander und ich würde nicht von Konflikten sprechen. Natürlich hat man hin und wieder unterschiedliche Ansichten, dann werden gemeinsam praxisnahe Lösungen gesucht. Das Landratsamt ist für uns ein wichtiger Partner mit einem guten Miteinander.

2.2 Wann war Ihr letzter Konflikt mit dem Landratsamt und aus welchem Grund?

Mir fallen keine Konflikte mit dem Landratsamt ein. Man hat hin und wieder unterschiedliche Auffassungen. Zum Beispiel haben wir bei der Energieagentur um den richtigen Weg gerungen, aber es ist immer ein freundschaftliches Miteinander, deswegen würde ich es nicht als Konflikt bezeichnen.

2.3 Stehen Sie in diesen Situationen in Kontakt mit den Mitarbeitern des Landratsamtes oder mit dem Landrat?

Entweder trete ich mit dem Landrat oder der Ersten Landesbeamtin, als meine Hauptansprechpartner in Kontakt. Es kann aber auch sein, wenn mich ein Fachthema interessiert, dass ich mit dem Amtsleiter der Fachbehörde direkt in Kontakt trete.

2.4 In welchen Situationen haben Sie Berührungspunkte bei Entscheidungen des Kreistags? Führen diese Situationen häufig zu Konflikten oder zur Unzufriedenheit?

Ich habe keine Berührungspunkte, bekomme aber vieles mit aus dem Kreistag. Mich interessiert die Kreisumlage, da sie für unsere Finanzen wichtig ist. Ich versuche mich mit den Kreisräten aus dem Gemeinderat der Großen Kreisstadt Nürtingen auszutauschen. So versuche ich auch wichtige Themen, die über die Stadt Nürtingen hinaus gehen im Kreistag zu platzieren, wie beispielsweise eine Busanbindung oder Ähnliches.

2.5 Wann war dies zum letzten Mal der Fall und aus welchem Anlass?

Gar nicht.

2.6 War Ihre Kommune schon mal unmittelbar von einer Entscheidung des Kreistags negativ betroffen? Wenn ja, aus welchem Grund? Denken Sie als Kreisrat hätte Sie diese Entscheidung verhindern können?

Nein, während meiner Amtszeit nicht. Ich denke auch nicht, dass ich eine solche Entscheidung verhindern könnte, wenn ich im Kreistag wäre, weil die Stadt in jeder Fraktion vertreten ist, und so die Interessen der Stadt vertreten kann.

2.7 Glauben Sie Ihre Gemeinde hat Nachteile, weil Sie nicht im Kreistag sind?

Nein, aus eben besagten Gründen, da der Informationsfluss funktioniert.

2.8 Stimmen Ihrer Meinung nach Bürgermeister im Kreistag im Interesse des Kreises, der Fraktion oder ihrer Gemeinde ab?

Das kann ich schwer sagen, aber ich glaube, dass die Interessen auch nicht immer auseinander gehen müssen. Es gibt Interessen der Gemeinde, die auch Interessen des Kreises sind. Wenn sich jeder um seine Gemeinde kümmert und das Bestmögliche rausholt, dann ist das sicherlich im Interesse des Landkreises. Eine Fraktion hat auch keine Eigeninteressen, sondern ist ein Teil der Gemeinde. Insofern sehe ich da keinen Konflikt.

2.9 Wie häufig treffen Sie den Landrat?

In der Corona-Krise haben wir uns online öfters gesehen. Ansonsten immer mal wieder, beispielsweise bei Empfängen. Wir haben aber auch telefonischen Kontakt und ein sehr vertrauensvolles Miteinander.

2.10 Haben Sie das Gefühl es gibt Unterschiede zwischen dem Verhältnis von Bürgermeistern und Landrat und Bürgermeistern, die im Kreistag sind und Landrat?

Ich weiß nicht, wie das Verhältnis zwischen dem Landrat und den Bürgermeistern im Kreistag ist, aber ich habe ein sehr vertrauensvolles Verhältnis und deswegen sehe ich da keine Unterschiede.

2.11 Was würde sich Ihrer Meinung nach verändern, wenn keine Bürgermeister im Kreistag vertreten wären?

Es würde dem Kreistag viel Kompetenz abhanden kommen, weil Bürgermeister sehr nah an den Bürgern dran sind. Deswegen halte ich es für sinnvoll, dass Bürgermeister im Kreistag sind. Ich glaube auch, dass es viele gleiche Probleme in

den Städten gibt. Deswegen ist es sinnvoll, dass die Bürgermeister die kommunalen Seiten vertreten können, und sehe es positiv, dass Bürgermeisterkollegen im Kreistag sitzen.

2.12 Sehen Sie einen Interessenkonflikt bei Bürgermeistern im Kreistag?

Nein, sehe ich überhaupt nicht. Die Kompetenz und der Informationsfluss sind für mich positiv. Es ist normal, dass Bürgermeister verschiedene Hüte aufhaben. Das sehe ich beispielsweise auch in meiner Person als Aufsichtsratsvorsitzender der Stadtwerke. Ich sehe kein Konfliktpotential. Die Bürgermeister machen als gewähltes Stadtoberhaupt das Beste für ihre Stadt und als gewählter Kreisrat das Beste für den Kreis, was ganz oft auch miteinander einhergeht.

2.13 Würden Sie es begrüßen, wenn Bürgermeister nicht mehr in den Kreistag gewählt werden dürften?

Nein, ich würde es nicht begrüßen. Ich finde, dass wäre ein Verlust sowohl an Kompetenz als auch im Informationsaustausch zwischen Kommunen und Landkreis. Deswegen finde ich es gut, dass Bürgermeister im Kreistag sitzen.

Anlage 11: Transkription Experteninterview mit Heinz Eininger, Landrat des Landkreises Esslingen, vom 14.07.2021

1. Allgemeines

1.1 Seit wann sind Sie Landrat?

Ich bin Landrat seit dem 1. Oktober 2000.

1.2 Was waren Ihre beruflichen Stationen, bevor Sie Landrat wurden?

Ich war mehrere Jahre in der Steuerverwaltung des Landes Baden-Württemberg tätig. Insbesondere als interimistischer Leiter des Finanzamts Oberndorf/Neckar und als Sachgebietsleiter im Finanzamt Freiburg Stadt. Danach war ich von 1986-1992 beim Finanzministerium Baden-Württemberg und als Referent in der Landesvertretung in Bonn tätig. Zuletzt als stellvertretender Leiter der Zentralstelle und Pressesprecher des Finanzministeriums Baden-Württemberg. Im Anschluss war ich fast acht Jahre Erster Bürgermeister der Großen Kreisstadt Kirchheim unter Teck bis zur Wahl zum Landrat.

1.3 Welche Motivation hatten Sie, Landrat zu werden?

Es war eine logische Weiterentwicklung meiner bisherigen beruflichen Laufbahn. Ich hatte Erfahrungen in der Landesverwaltung, in der Kommunalverwaltung und an der Schnittstelle von Politik und Verwaltung. Folglich habe ich in meinem Heimatlandkreis die Chance ergriffen, als sie sich ergeben hat.

2. Landrat als Leiter des Landratsamtes einschließlich der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde

2.1 In welchen Situationen haben Sie Berührungspunkte mit den Bürgermeistern? Führen diese Situationen häufig zu Konflikten?

Der Landkreis ist nach §1 und § 2 der Landkreisordnung für all die Aufgaben der Kommunen zuständig, deren örtlichen Wirkungskreis und örtlichen Möglichkeiten übersteigen.

Es gibt zahlreiche Berührungspunkte. Zum Beispiel bei der Kommunalaufsicht oder im Baurecht, vor allem mit den Kommunen, die keine eigene Baurechtszuständigkeit haben. Die Beteiligung in Planungsfragen als Träger öffentlicher Belange sowie Kreiseinrichtungen wie Schulen und Krankenhäuser stellen weitere Berührungspunkte dar. Ebenso hat man in Fragen des Öffentlichen Personennahverkehrs, beispielsweise bei der Aufstellung des Nahverkehrsplans, und in Fragen der Gestaltung der sozialen Beratungslandschaft Kontakt mit den Gemeinden.

Es gibt zahlreiche gemeinsame Interessen, aber auch unterschiedliche Ansichten. Dies liegt in der Natur der Sache. Beispielsweise, ob ein Krankenhaus an einem Standort gehalten werden kann oder ob eine Buslinie aufgemacht wird und mit welchen Haltestellen. Dies stellt alles Berührungspunkte dar, sind aber keine Konfliktpunkte. Wir versuchen im Landkreis Esslingen nach Möglichkeit einvernehmliche Lösungen zu finden.

2.2 Stehen Sie mit den Bürgermeistern im Kreistag regelmäßiger in Kontakt als mit Bürgermeistern, die nicht im Kreistag sind?

Das spielt keine Rolle. Eine Besserstellung eines Bürgermeisters, der gleichzeitig auch im Kreistag ist, gibt es bei mir nicht. Meine Auffassung ist, dass die Ausübung des Mandats als Kreisrat dem Bürgermeister keine Vorteile in seinem Amt

verschafft. Ich kann differenzieren zwischen dem Amt des Kreisrates und dem Amt des Bürgermeisters. Beides muss respektiert werden. Nur weil ein Bürgermeister auch im Kreistag sitzt, erfährt er keine andere Behandlung.

Regelmäßige Austauschrunden mit allen Bürgermeistern bestehen zum Beispiel im Rahmen der Sitzungen des Kreisverbandes des Gemeindetags.

2.3 Wie gelingt es Ihnen, die Leitung des Landratsamtes und die Leitung der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde zu trennen?

Ich muss es können. Ich achte strikt auf die Einhaltung. Es gibt Sachverhalte, in denen der Kreistag kein Mitspracherecht hat und dies mache ich dann auch im Kreistag deutlich. Ein aktuelles Beispiel ist die Pandemiebekämpfung. Dabei handelt es sich um staatliches Handeln und in diesen Angelegenheiten entscheide ich als Landrat und untere staatliche Verwaltungsbehörde. Dann gibt es auch Sachverhalte, in denen es eine natürliche Schnittstelle gibt. Ein Beispiel hierfür ist die Personalausstattung in staatlichen Aufgabenfeldern. Hierfür brauche ich den Kreistag, da dieser die Personalstellen bewilligen muss. Somit gibt es eine natürliche Schnittstelle, aber auch eine klare Aufgabenabgrenzung, welche in der Aufgabendefinition im Gesetz geregelt ist.

Mittlerweile bin ich lange im Amt, sodass ich merke und weiß, wann ich den Kreistag miteinbinden muss. Zum Beispiel habe ich in der Pandemie in regelmäßigen Informationsschreiben über unser Vorgehen und unsere Entscheidungen den Kreistag informiert, obwohl dies staatliches Handeln ist. Konflikte lassen sich nicht ausschließen, aber wir versuchen ein gutes Miteinander zu pflegen. Vieles lässt sich im Kreis und in der Kreisverwaltung im Rahmen unserer Verwaltungskultur einvernehmlich lösen.

2.4 Hat Ihre Beziehung zu den Bürgermeistern einer Gemeinde Einfluss auf die Ausübung der Rechtsaufsicht?

Wenn ich jemanden näher kenne, weiß ich mehr über seine Besonderheiten und was ihn ausmacht, aber ich versuche die Rechtsaufsicht stets gerecht auszuüben. Es gab auch schon Maßnahmen gegen Bürgermeister, die im Kreistag sitzen und die gibt es auch immer wieder. Deshalb bin ich der Meinung, dass es keinen Einfluss hat. Man muss versuchen sehr sachorientiert zu agieren und sehr ausgewogen zu seinem Urteil zu kommen, wobei uns das Recht hilft, indem es uns Richtlinien für das

aufsichtsrechtliche Handeln gibt. Jemand den ich besser kenne, nehme ich mir dann auch mal auf die Seite und sage: So geht es nicht weiter. Aber das formale Vorgehen ist immer dasselbe.

3. Landrat als Vorsitzender des Kreistags

3.1 Mit welchen Kreisräten haben Sie außerhalb von Kreistagssitzungen regelmäßig Kontakt?

Ich habe mit allen Kontakt. Wir sind ein sehr großer Kreistag mit 98 Mitgliedern, weswegen ich mit den Fraktionssprechern der einzelnen Ausschüsse, den Fraktionsvorsitzenden und den Fraktionsvorstandsmitgliedern einen besonders engen Draht pflege, was in der Natur der Sache liegt. Ebenso wie mit denen, die im Ältestenrat sind. Ich denke dies ist aber normal.

3.2 Welche Personen wenden sich im Vorfeld von Sitzungen bei kreispolitischen Fragen am häufigsten an Sie?

Hierzu gibt es keine Aufzeichnungen, weshalb ich nur eine Einschätzung abgeben kann. Es gilt dasselbe wie ich gerade eben auch gesagt habe. Es sind insbesondere diejenigen, die in der Fraktionsführung als Ausschusssprecher, als Fraktionsvorsitzender oder als Mitglied des Ältestenrats im Kreistag sitzen, mit denen ich auch am meisten Kontakt habe. Ebenso gibt es viele Interessenvertretungen, die uns im Vorfeld von Entscheidungen ihre Auffassungen mitteilen.

3.3 Welche Kreisräte haben Ihrer Meinung nach den größten Einfluss auf die Entscheidungsfindung im Kreistag?

Mit den Fraktionsvorsitzenden und Ausschusssprechern bin ich unabhängig von der Größe einer Fraktion in schwierigen Entscheidungsfragen im Gespräch. Außerdem gibt es das Angebot an alle Fraktionen, dass ich und meine Verwaltung sie in relevanten Themenfeldern informiere. Dies geschieht auch immer wieder in Grundsatzfragen und ist für mich selbstverständlich.

3.4 Auf die Meinung welcher Personen oder Fraktionen legen Sie besonderen Wert?

Ich bin der Meinung, dass es ein umfassendes Bild benötigt, um sachgerechte Entscheidungen treffen zu können. Deshalb versuche ich alle Meinungen der

Kreisräte, welche sich meistens in der Fraktionsmeinung ausdrücken, aufzunehmen und zu schauen, wo man für ein Anliegen, eine Maßnahme oder ein Projekt die notwendigen Mehrheiten bekommt. Man kann sich im Kreistag des Landkreises Esslingen nicht nur auf eine oder zwei Fraktionen allein stützen. Ich bin aber auch der Meinung, dass man zumindest in den Grundsatzthemen die Entscheidungen auf breite Mehrheiten stützen sollte, denn dann steigt meiner Meinung nach auch die Akzeptanz von Entscheidungen. Deshalb ist es für mich wichtig, alle Kreisräte gleich zu behandeln, denn damit ist auch die gleiche Wertschätzung für ein demokratisch gewähltes Mitglied im Kreistag verknüpft.

3.5 Welche Personen waren bei Ihren Wahlen zum Landrat am wichtigsten?

Die ersten Ansprechpartner waren die Fraktionsvorsitzenden. Damals im Jahr 2000, als ich zum ersten Mal zum Landrat gewählt worden bin, waren die beiden mitgliederstärksten Fraktionen die CDU und die Freien Wähler. Zusammenhängend mit meiner eigenen Parteizugehörigkeit zur CDU habe ich in diesen beiden Fraktionen zuerst sondiert. Unabhängig davon habe ich mit allen anderen Fraktionen den Kontakt gesucht, bis hin zu einzelnen Mitgliedern. Dies hat sich in meinen beiden Wiederwahlen wiederholt.

3.6 Sehen sich die Kreisräte Ihrer Meinung nach als Vertreter des Kreises, der Fraktion oder ihrer Gemeinde? Wie ist das bei den Bürgermeistern?

Jeder Kreisrat hat Interessen und vertritt diese. Dies hängt häufig von der persönlichen Betroffenheit ab, was bei Bürgermeistern am ausgeprägtesten ist. Natürlich ist einem dort das Hemd meistens näher als die Hose.

3.7 Gibt es Themen, bei denen sich alle Bürgermeister fraktionsübergreifend zu einer Art „Bürgermeisterfraktion“ zusammenschließen?

Am ehesten besteht die Möglichkeit, dass sich Bürgermeister in Fragen der Kreisumlage zu einer Art „Bürgermeisterfraktion“ zusammenschließen. Aber ich habe auch schon häufig erlebt, dass es in schwierigen Finanzzeiten unterschiedliche Meinungen in Sachen Kreisumlage gab. Manche konnten die Kreisumlage nicht niedrig genug festsetzen. Andere haben die Auffassung vertreten, sie gleich zu lassen oder sogar höher anzusetzen, weil es momentan noch gute Zeiten sind und nicht so schlecht wie manche es sehen. An diesem Punkt ist das Thema einer „Bürgermeisterfraktion“ jedoch am ehesten gegeben.

3.8 Welche Vorteile haben Bürgermeister im Kreistag?

Bürgermeister haben den Vorteil, dass sie aus ihrer kommunalen Arbeit mit vielen Themen inhaltlich und rechtlich vertraut sind. Die Diskussionskultur wird dadurch deutlich gehoben und verläuft wesentlich stringenter.

3.9 Welche Nachteile ergeben sich durch Bürgermeister im Kreistag?

Interessenkonflikte sind bei Bürgermeistern eher gegeben. Sie leisten in ihrem Amtseid, „das Wohl der jeweiligen Gemeinde zu suchen und das ihrer Einwohner nach Kräften zu mehren.“ Bei diesem Amtseid sind sie in der Situation, dass sie häufig auch das Wohl ihrer Gemeinde sehen müssen und wollen. Damit nehmen sie für sich, durchaus mit gewissem Recht, in Anspruch das Interesse ihrer Gemeinde zu vertreten. Es kommt immer mal wieder vor, dass Bürgermeister im Zweifel für ihre Gemeinde und deren Anliegen sind. Dies ist sicherlich ein Nachteil. Meistens sind immer nur einige wenige Bürgermeister betroffen, die sich dann in dieser Situation entsprechend verhalten.

3.10 Sehen Sie einen Interessenkonflikt bei Bürgermeistern im Kreistag?

Ja, den gibt es immer mal wieder. Ob sich der Interessenkonflikt eines Einzelnen auswächst zu einer ablehnenden Haltung oder zu einer Auffassung, die mehrheitsfähig wird, das steht auf einem anderen Blatt.

Nachfrage: Denken Sie, dass es einen solchen Interessenkonflikt auch bei Gemeinderäten gibt?

Ja natürlich, auch bei einem Gemeinderat, der im Kreistag sitzt, kann es einen solchen Interessenkonflikt geben.

3.11 Würden Sie es begrüßen, wenn Bürgermeister nicht mehr in den Kreistag gewählt werden dürften?

Ich habe es für einen Fehler angesehen, dass vor einigen Jahren beschlossen wurde, dass Bürgermeister und Landräte nicht mehr in den Landtag gewählt werden können. Dadurch ist im Landtag viel kommunaler Sachverstand verloren gegangen. Dies wäre ebenso der Fall, wenn der Gesetzgeber auch für die Wahl zum Kreistag eine Inkompatibilität bei den Bürgermeistern erkennen würde. Die Rolle des Landkreises nach §§1 und 2 LKrO, alle die Aufgaben zu erfüllen, welche die Leistungsfähigkeit einer einzelnen Gemeinde übersteigen, macht die Vertretung der Bürgermeister im Kreistag vielleicht sogar notwendig.

Ich glaube, dass Interessenkonflikte über Befangenheitsregeln gelöst werden müssen. Wobei die Befangenheitsregeln bei Bürgermeistern im Kreistag weit gefasst sind. Ein Beispiel hierfür ist die mögliche Befangenheit bei Entscheidungen über die Kreisumlage. Hier könnte man zum Ergebnis kommen, dass Bürgermeister befangen und somit nicht stimmberechtigt sind. Dies ist aber in der aktuellen Rechtsprechung und der Rechtslage nicht der Fall.

Ich glaube, man müsste das Thema Befangenheit gesetzgeberisch nochmal genauer anschauen und möglicherweise überarbeiten, bevor man zum Ergebnis käme, Bürgermeister aus dem Kreistag auszuschließen.

Anlage 12: Hypothesen

- H1: Das Konfliktpotential bei Entscheidungen der Gemeinden, die den Landkreis betreffen ist gering.
- H2: Das Konfliktpotential bei Entscheidungen des Kreistags bezogen auf die Gemeinden ist gering.
- H3: Bürgermeister im Kreistag sehen sich als Interessenvertreter ihrer Gemeinde und nicht ihrer Fraktion oder des Landkreises und unterscheiden sich darin von anderen Kreisräten.
- H4: Der Kontakt des Landrats mit den Bürgermeistern im Kreistag unterscheidet sich nicht von dem Kontakt des Landrats mit Bürgermeistern, die nicht im Kreistag sind.
- H5: Es gibt einen Nachteil für Kommunen, deren Bürgermeister nicht im Kreistag sind.
- H6: Alle Kreisräte sind von gleicher Bedeutung für die Entscheidungsfindung und für die Funktion des Kreistags.
- H7: Bürgermeister im Kreistag haben aufgrund ihres Fachwissens und Erfahrungen Vorteile gegenüber Kreisräten mit einem anderen Beruf.

Anlage 13: Stellungnahme der Fraktion Grüne, Landtag Baden-Württemberg, vom 06.08.2021

AW: Ihre Anfrage - Stellungnahme zum Thema meiner Bachelorarbeit: "Bürgermeister*innen im Kreistag - ein Interessenkonflikt?"



Kalliopi.Giannadaki@gruene.landtag-bw.de
Fr 06.08, 02:39
Buß, Janina Marie

Allen antworten |

Posteingang

Zur Nachverfolgung kennzeichnen. Beginnt am Mittwoch, 18. August 2021. Fällig am Mittwoch, 18. August 2021.

Sehr geehrte Frau Buß,

in der Hoffnung, dass es nicht viel zu spät ist für unsere Rückmeldung, hier unser Statement zur Ihrer Anfrage:

„Wir GRÜNEN haben große Sympathie dafür, sich mit dieser Frage zu beschäftigen.

Es ist kein Geheimnis, dass ein solcher Ausschluss auch von Teilen unserer Partei gefordert wird. Die Zahl der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in den Kreistagen ist hoch, in manchen Orten entwickeln sich die Kreistage immer mehr zu „Bürgermeisterrunden“.

Dass die Gefahr von Interessenskollisionen besteht, weisen wir nicht von der Hand. Mögliche Konfliktbereiche liegen in der Ausgestaltung der Kreisumlage, der Regionalplanung sowie in der Übernahme von Leistungen bzw. dem Kreis obliegenden Ergänzungs- und Ausgleichsaufgaben.

Gleichwohl ist es uns wichtig, dass die Debatte konstruktiv geführt wird. Wir GRÜNE schätzen und anerkennen die Arbeit, die in den kommunalen Gremien geleistet wird sehr. Daher ist uns ein respektvoller Umgang miteinander wichtig.

Dazu gehört, dass Pro- und Gegenargumente erhoben und sorgfältig abgewogen werden. Dabei darf die aktuelle rechtliche Debatte und die Bedenken in anderen Ländern nicht ignoriert werden

Wir sehen, dass alle Kreisrätinnen und Kreisräte über große Kompetenz verfügen, aber Bürgermeister*innen und Beigeordnete zusätzlich ihre Erfahrungen aus ihren Städten und Gemeinden einbringen können.

In die gleiche Richtung gehen die Ausführungen der Kommunalen Verbände. Nach deren Einschätzung profitieren die Diskussionen und Entscheidungsfindungen in den Gremien der Landkreise vom Sach- und Fachverstand der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie der Beigeordneten. Die Verbände weisen darauf hin, dass Interessenskollisionen bereits heute in ausreichendem Umfang durch Mitwirkungsverbote und Befangenheitsregeln ausgeschlossen werden.

Und: Viele Wählerinnen und Wähler wünschen sich eine Repräsentanz der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in den Kreisen.

Dies alles ist in Einklang damit zu bringen, dass durch die Mitwirkung von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern in den Kreistagen Interessenskollisionen entstehen können. Die Verfassung sieht nicht umsonst in Art. 137 GG ausdrücklich vor, Einschränkungen vorzunehmen.

Gerichtsurteile in Brandenburg und Niedersachsen erlauben Vorschriften zur Inkompatibilität und überlassen Weiteres der politischen Abwägung. Es gibt aber auch gewichtige Stimmen in der Rechtswissenschaft, die das völlig anders sehen. Eine endgültige Klärung steht noch aus.

Auch muss man sich mildere Lösungen wie Mitwirkungs- und Befangenheitsrechte genau anschauen und ausloten, ob auch durch andere Maßnahmen Interessenskollisionen weiter minimiert werden könnten.

Diese gesamte Abwägung hat bisher nicht stattgefunden, ist aber unserer Meinung nach notwendig, um sich eine informierte Meinung bilden zu können.“

Beste Grüße und viel Erfolg für Ihre Bachelorarbeit

Kalliopi Giannadaki
Parlamentarische Beraterin für Kommunales

T +49 711 2063 6017 (neu)

M +49 151 6522 3582

kalliopi.giannadaki@gruene.landtag-bw.de



Anlage 14: Stellungnahme der Fraktion CDU, Landtag Baden-Württemberg, vom 25.05.2021

AW: Kontaktaufnahme von der CDU Landtagsfraktion Baden-Württemberg Internet-Seite



Buß, Janina Marie
Di 25.05, 01:56
corinna.moser@cdu.landtag-bw.de

Allen antworten |

Gesendete Elemente

Sehr geehrte Frau Moser,

vielen Dank für Ihre schnelle Stellungnahme der CDU-Landtagsfraktion.

Mit freundlichen Grüßen
Janina Buß

Von: corinna.moser@cdu.landtag-bw.de <corinna.moser@cdu.landtag-bw.de>

Gesendet: Dienstag, 25. Mai 2021 01:30:25

An: Buß, Janina Marie

Betreff: WG: Kontaktaufnahme von der CDU Landtagsfraktion Baden-Württemberg Internet-Seite

Sehr geehrte Frau Buß,

vielen Dank für Ihre Anfrage zum Thema „Bürgermeister*innen im Kreistag – ein Interessenkonflikt? Am Beispiel des Landkreises Esslingen“, welche wir gerne beantworten.

Die Kommunen sind die starke Basis unseres Landes. Die CDU-Landtagsfraktion ist Partner der Kreise, Städte und Gemeinden. Die CDU-Landtagsfraktion steht für die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung. In Baden-Württemberg werden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister regelmäßig in die Kreistage gewählt. Dies begrüßt die CDU-Landtagsfraktion. Kreistage befassen sich mit Aufgaben der jeweiligen Gemeinden, damit diese effektiver und gemeinschaftlich erledigt werden können. Die Entscheidungen in den Kreistagen betreffen also unmittelbar und jederzeit die Gemeinden. Die Expertise der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister ist daher sehr wertvoll für die Kreistagsarbeit.

Gemäß § 22 Abs. 1 LKrO BW werden die Kreisräte in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Wählbar in den Kreistag sind wahlberechtigte Kreiseinwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 23 Abs. 1 LKrO BW). Ob ein Bewerber oder eine Bewerberin in den Kreistag einzieht, hängt vom Willen des Wählers bzw. der Wählerin ab. Und das soll aus Sicht der CDU-Landtagsfraktion auch so bleiben, weil wir aus allen Kommunalwahlen wissen, dass der Wähler verantwortungsbewusst mit seinem Wahlrecht umgeht.

Für Ihr weiteres Studium und Ihre Bachelorarbeit wünschen wir Ihnen alles Gute und weiterhin viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Corinna Moser

Dr. Corinna Moser, LL.M. Eur.
Parlamentarische Beraterin

CDU-Landtagsfraktion Baden-Württemberg
Haus der Abgeordneten
Konrad-Adenauer-Str. 12
70173 Stuttgart

Telefon: 0711 - 2063 8153
PC-Fax: 0711 - 2063 14852
E-Mail: corinna.moser@cdu.landtag-bw.de

Anlage 15: Stellungnahme der Fraktion SPD, Landtag Baden-Württemberg vom 08.06.2021

Von: nicolas.fink@spd.landtag-bw.de <nicolas.fink@spd.landtag-bw.de>

Gesendet: Dienstag, 8. Juni 2021 22:25:20

An: Buß, Janina Marie

Betreff: WG: Neue Kontaktaufnahme Kontaktieren Sie uns

Sehr geehrte Frau Buß,

vielen Dank für ihre Anfrage vom 20. Mai an die SPD-Landtagsfraktion zum Thema Vereinbarkeit von Bürgermeisteramt und Kreistagsmandat, auf die ich Ihnen gerne antworte.

In der letzten Legislaturperiode gab es zu diesem Thema einen Gesetzentwurf der AfD, den die SPD-Landtagsfraktion abgelehnt hat (Link zum Gesetzentwurf: https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/6000/16_6725_D.pdf

Dieser wurde am 6.11.2019 im Plenum beraten (Link zum Plenarprotokoll: https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Plp/16_0102_06112019.pdf).

Grundsätzlich gibt es Argumente dafür und dagegen. Nach meiner Auffassung und aus eigener Erfahrung bereichern Bürgermeister*innen durch ihre kommunale Sachkenntnis und ihre Erfahrung die Arbeit des Kreistages. Diese Vorteile überwiegen meiner Meinung nach mögliche Interessenkonflikte, die durch die Überschneidung des Bürgermeisteramtes und Kreistagsmandates auftreten können.

Mit den besten Grüßen,
Nicolas Fink, MdL

Eidesstaatliche Erklärung

„Ich versichere, dass ich diese Bachelorarbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe.

Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass meine Abschlussarbeit von Seiten der Hochschule mit einer Plagiatssoftware überprüft werden kann.“

Plochingen, den 11.09.2021 _____